

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Dezember · 12/2008



Immer auf den letzten Drücker

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

57. Jahrgang



Höchstleistung
für unsere
Kunden

GelbeSeiten – Multimedialer Klassiker!

Name: Florian Stenner. Beruf: Mediaberater. Hervorragende Eigenschaften: Einsatzfreudig, kompetent und immer ansprechbar. Wenn Sie kostengünstig Langzeitwerbung platzieren wollen, ist er genau der Richtige – einer von uns, einer für Sie.

Ihr Ansprechpartner für Werbung in GelbeSeiten:

[●] **BFB – Ihr GelbeSeiten-Verlag, Tel. 86 30 30**

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Ein Jahr geht zu Ende – es war ein ereignisreiches Jahr auch für den Berliner Anwaltsverein.

Im Mai waren Kolleginnen und Kollegen aus ganz Deutschland zum **59. Deutschen Anwaltstag** in Berlin zu Gast. Unter dem Motto „Die Anwaltschaft – auf der Seite der Freiheit“ bot er hochkarätige fachliche und rechtspolitische Veranstaltungen an. Neben den fachlichen Veranstaltungen haben viele den festlichen Begrüßungsabend in den beiden Hallen und auf dem Dach des EWERK in bester Erinnerung, mit dem der Berliner Anwaltsverein die Besucher des Anwaltstags in Berlin begrüßt hat. Durch den „Anwaltsmarkt“ direkt neben der Gedächtniskirche und Themenseiten in den Berliner Tageszeitungen haben wir in der Öffentlichkeit und der Presse die Kompetenz der Anwaltschaft – nicht zuletzt im Vergleich zu neuen Wettbewerbern – herausstellen können. Auch der nächste Deutsche Anwaltstag ist übrigens für uns Berliner besonders gut zu erreichen – vom 21. bis 23. Mai 2009 (zum 60jährigen Jubiläum des Grundgesetzes!) findet er in Braunschweig statt.

Auf besonderes Interesse ist die neue **Fortbildungsreihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“** gestoßen, die der Berliner Anwaltsverein in enger Zusammenarbeit mit dem Kammergericht anbietet. Monatlich berichten Richter des Kammergerichts über „ihre“ Berliner höchstrichterliche Rechtsprechung und bieten Anlass zur Diskussion eines Publikums aus Richtern und Rechtsanwälten. Diese erfolgreiche Fortbildungsreihe soll auch im neuen Jahr eine feste Institution bleiben, ebenso wie die monatlichen Fortbildungen „von Anwalt zu Anwalt“ in den **Arbeitskreisen des Ber-**

liner Anwaltsvereins: im Sozialrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, der Mediation – und neuerdings auch im **Mietrecht und WEG.**

Schutz der Vertraulichkeit des **Berufsgheimnisses**, die unzumutbaren Erschwerungen des Zugangs zum Recht durch die geplante Reform der **Beratungshilfe**, angemessene **Haftentschädigung** für unschuldig Inhaftierte, die Kompetenz und Unabhängigkeit der Anwaltschaft im Vergleich zu anderen Wettbewerbern – dies sind einige der Themen, zu denen der Berliner Anwaltsverein im Namen der Berliner Anwaltschaft gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit Stellung bezogen hat. Kleine Erfolge können hier verbucht werden – viel bleibt jedoch bei all diesen Themen zu tun.

Rechtsbewusstsein bei Jugendlichen – nicht zuletzt in den Problemvierteln unserer Stadt – zu stärken ist das Anliegen der Jugendprojekte des Berliner Anwaltsvereins: des Schulprojekts **„Anwälte gehen in die Schule“** und der **Rechtsberatung für Jugendliche** in der Exerzierstraße im Wedding. Im neuen Jahr wird auch die Beteiligung am Rechtskundepaket „Recht aufschlussreich!“ hinzukommen, das vom Berliner Senat gemeinsam mit der Justiz initiiert wurde.

Wer das diesjährige **Traditionelle Berliner Anwaltsessen** verpasst hat, kann zumindest die brillante und kluge Dinner Speech des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts a.D., Dr. h.c. Eckhart Hien, in diesem Heft nachlesen. Auch zur diesjährigen **Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften** des Berliner Anwaltsvereins zum Thema **„Mediation und alter-**

native Streitbeilegung“ finden Sie einen Bericht in diesem Heft. Die Statements der Vertreter aus mehr als zwanzig Europäischen Ländern und aus der Republik Korea sind in einer Publikation gesammelt, die Sie über den Berliner Anwaltsverein beziehen können.

Last but not least: Das **Berliner Anwaltsblatt** bot Ihnen auch in diesem Jahr wieder monatlich Informationen über wichtige Entwicklungen aus Berlin und der Region. Ein herzlicher Dank an die ehrenamtliche Redaktion und die zahlreichen engagierten Autoren – und Ihnen allen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ihren Familien wünsche ich frohe Feiertage und alles Gute für das Jahr 2009.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 57. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im Dezember 2008

„Zu einer starken Justiz und einer starken Anwaltschaft gibt es kein Äquivalent“
Begrüßungsansprache des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins Ulrich Schellenberg zum traditionellen Anwaltsessen der Berliner Anwaltstage 2008 Seite 449

Deutscher Rechtsstaat – Innensicht, Außensicht
Dinner Speech von zum traditionellen Berliner Anwaltsessen 2008 von Dr. h.c. Eckart Hien, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D. Seite 455

Guter Rat kostet nix – How low can you go?
Neue berufsrechtliche Serie. Heute: Werbung mit kostenloser Beratung oder mit günstigen Gebühren Von Rechtsanwalt Dominic Blim, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 479

Nachruf auf Kurt-Christoph Landsberg
von Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek Seite 481

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

| | | |
|---|--|--|
| Titelthema | BAVintern | Forum |
| Zu einer starken Justiz und einer starken Anwaltschaft gibt es kein Äquivalent 449 | RAK Seoul zu Gast beim BAV 472 | Der Prozessbevollmächtigte als Protokollführer 487 |
| Deutscher Rechtsstaat – Innensicht, Außensicht Dinner Speech von Dr.h.c.Eckart Hien 455 | Internationale Berliner Anwaltstage 473 | Weihnachtsrätsel 2008 488 |
| | Mediation als globales Thema 474 | |
| | Veranstaltungen des BAV 475 | |
| | Mitgeteilt | Büro&Wirtschaft |
| Aktuell | Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 476 | Sozietaetsabsicherung 489 |
| BKA-Gesetz im Bundesrat durchgefallen 462 | | Bücher |
| Neues DEKRA-Siegel für Rechtsanwälte gestartet 464 | Kammerton | Buchbesprechungen 490 |
| Fortbildung, die man sehen kann 466 | Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 478 | |
| Verteidigung nicht nötig – oder doch? 467 | | Termine |
| Psychologie der Strafverteidigung 468 | Urteile | Terminkalender 491 |
| Die Berliner Justiz und der linke Terrorismus 470 | Die einzige Kanzlei im Ort 484 | Beilagenhinweis |
| Tendenz zu breiterer Spezialisierung bei Fachanwälten 471 | Keine OWi des Steuerberaters bei Falschangaben des Mandanten 484 | Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma |
| Verjährung von Geldforderungen bereits Ende November möglich 472 | | Juristische Fachseminare, Bonn, bei. |
| | Wissen | Wir bitten um freundliche Beachtung |
| | OK-Vermerk im Strafvollzug 485 | |
| | Anrechnung der hälftigen Geschäftsgebühr bei nachfolgenden gerichtlichen Verfahren 487 | |

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenloses Anwaltsblatt (11 mal jährlich)
- kostenlos DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail)
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail)
- Sonderkonditionen Anwaltverzeichnis (ca. 30 € Ersparnis)
- Sonderkonditionen NJW (Vorteil jährlich ca. 20 €)
- Mitgliedschaft in den 27 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltssuche des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie (in der Regel 10 % Rabatt) oder den örtlichen Vereinen
- Ermäßigte Teilnahme am Deutschen Anwaltstag
- DAV-Fortbildungsbescheinigung
- Kostenlose AnwaltCard - das Kreditkartendoppel des DAV – The Royal Bank of Scotland
- Vereinbarung mit Opel und Saab
- Kooperation mit nh-Hotels
- Über die Mitgliedschaft im DAV über den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) Angebot für DAV-Mitglieder über Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten.
- Kooperation mit der Hertz-Autovermietung.
- Sonderkonditionen mit D1 bei der Grundgebühr
- Sonderkonditionen mit E-Plus
- Sonderkonditionen im Festnetz/bei Mobilfunk und Internetzugang mit Telego!
- Rabatte auf RICOH-Produkte: Kopierer, Faxgeräte, Laserdrucker
- Gruppenvertrag mit der DKV
- Sonderkonditionen bei juris DAV
- Jurion ist Kooperationspartner des Deutschen Anwaltvereins und bietet Mitgliedern exklusive Vorzüge: Als DAV-Mitglied sparen Sie bares Geld und können länger testen!

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

„Zu einer starken Justiz und einer starken Anwaltschaft gibt es kein Äquivalent“

Begrüßungsansprache des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins Ulrich Schellenberg zum traditionellen Anwaltessen der Internationalen Berliner Anwaltstage 2008

„Money makes the world go round“ und manchmal geht es nicht nur auf und ab, sondern wie in unseren Zeiten sogar drunter und drüber. Vor diesem Hintergrund darf ich Sie nicht nur begrüßen, ich darf Sie geradezu beglückwünschen:

Sie alle haben heute Abend in ein gutes Essen, anregende Gespräche in angenehmer Atmosphäre und einen Schluck guten Weines investiert. Im Unterschied zu anderen Investitionen bestehen in diesem Fall durchaus begründbare Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Erwartungen auch tatsächlich erfüllen. Sie sehen, die Flucht in die Sachwerte kann durchaus auch Freude machen. Ihnen allen ein herzliches Willkommen.

„Das Risiko wird uns immer und überall begleiten“

Soeben hat das Bundeskabinett für die Novelle des BKA-Gesetzes grünes Licht gegeben. Aus dem § 20 des BKA-Gesetzes, der bislang nur aus einem einzigen Satz bestand, werden 24 neue Paragraphen. Nicht nur im übertragenen Sinne werden die Kompetenzen des Bundeskriminalamtes von „A – Z“ erweitert. Die Buchstaben des Alphabetes von klein a bis klein x reichen gerade einmal aus, um alles das zu erfassen, was in den letzten Jahren und Jahrzehnten an technischen Überwachungsmaßnahmen entwickelt wurde.

Heute streiten wir nicht mehr nur – wie Mitte der 90er Jahre – über das Abhören von Wohnungen, sondern auch über den heimlichen Zugriff auf den persönlichen Computer und die flächen-deckende und verdachtsunabhängige Erfassung von Autokennzeichen.

Wir haben in der Zwischenzeit die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass unabhängig von jedem Verdacht erfasst und gespeichert wird, wer



mit wem, wann und von welchem Ort aus wie lange telefoniert. Der Verdacht und das Misstrauen haben unser alltägliches Leben erreicht. Dem Wunsch nach Sicherheit wird bereitwillig jedes Stück Privatheit geopfert – und doch wird die erhoffte Sicherheit nicht zu erlangen sein.

Jeder Bahnhof, jeder Bus, jedes öffentliche Gebäude, jede Bank, jedes Kaufhaus, jede Einkaufspassage ist videoüberwacht – und trotzdem werden wir auch künftig nicht vor Überfällen geschützt sein. Das Risiko einer persönlichen Katastrophe wird uns immer und überall begleiten.

Fingerabdrücke musste bis vor einem Jahr nur abgeben, wer einer Straftat verdächtigt war. Heute wird jeder, der einen neuen Pass benötigt, erkennungs-

dienstlich behandelt. Die Möglichkeit biometrische Daten auch im elektronischen Personalausweis zu speichern, sind durch das Bundeskabinett in diesem Sommer gerade geschaffen worden, wenn auch unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit.

Vor genau 25 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus der Taufe gehoben und dieses Grundrecht – wie ich meine – sehr gut damit begründet, dass - Zitat:

„Derjenige, der unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert werden, versuchen wird, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“

Wie weit wird es mit der Freiwilligkeit der biometrischen Datenerhebung im Personalausweis her sein, wenn jeder Bürger weiß, dass er sich gerade durch die Verweigerung seines Fingerabdruckes verdächtig machen kann?

Denn Sie wissen ja: Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten.

Wir diskutieren den Einsatz von Nacktscannern am Flughafen und warten auf die Zuordnung unserer persönlichen



Thema



Personenkennziffer in Steuersachen, die uns zukünftig bis über unseren Tod hinaus begleiten wird. Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren ist bereits gefühlte Normalität, auch wenn an der Formulierung einer Grundgesetzänderung noch ein wenig zu feilen sein wird. Das Demonstrationsrecht der G8-Gegner in Heiligendamm wurde bereits mit 4 Tornadoflugzeugen überwacht, die nur deshalb nicht als militärische Mittel gelten, weil sie nicht auch noch mit scharfen Waffen geladen waren.

Frau Professor Dr. Jäger, damals Richterin am Bundesverfassungsgericht, hat in der Entscheidung über die Verfas-

sungswidrigkeit des „Großen Lauschangriffs“ bereits 2004 formuliert, es gehe nicht darum, den Anfängen eines Abbaus von verfassten Grundrechtspositionen, sondern einem bitteren Ende zu wehren. Mit einer gehörigen Portion Sarkasmus kann man heute fünf Jahre später sagen: Wir sind ein gutes Stück weiter.

„Unsere Daten haben einen Preis“

Aber wenn es um den Schutz unserer Daten geht, geht es nicht nur um Bürger- und Freiheitsrechte – wie wir in den letzten Monaten gelernt haben – es geht auch um Geld.

Und da hört bekanntlich – nicht nur in der Politik – die Freundschaft auf. Unsere Daten haben einen Preis. Nicht nur einen theoretischen Wert für uns, sondern einen genau bezifferbaren Wert, nämlich den Wert, den Datenhändler für unsere Daten bereit sind zu bezahlen. Der Datenmissbrauch durch die Telekom und die Callcenter der Lottogesellschaften sind nur Beispiele hierfür.

Man muss gar nicht nur nach England schauen – dort findet man hoch sensible Daten in den Londoner Vorortzügen, weil von des Tages Mühen ermattete Regierungsbeamte ihre Laptops im Zug vergessen. Auch bei uns in der Bundesrepublik sind Daten nicht sicher.

Nach Auskunft des Bundesinnenministeriums sind in den letzten drei Jahren allein bei Bundesbehörden rund 500 Computer und Notebooks spurlos verschwunden oder die Daten werden – durch ein technisches Versehen – gleich für jedermann abrufbar ins Internet eingestellt, wie in den letzten Monaten bei verschiedenen Kommunen und Ländern geschehen.

Auch jeder noch so sichere Datenchip in unserer Gesundheitskarte, im Pass oder im Personalausweis lässt sich in der Zwischenzeit unbefugt auslesen.

Und ist es nicht die Technik, die überlistet werden kann, dann ist es der Mensch, der den Wert der Daten erkennt und an Unbefugte verkauft. So



wie dies ein Liechtensteiner Bankangestellter getan hat.

Ein Käufer, der bereit ist, den Datendieb zu honorieren, findet sich noch immer, und wenn es der Bundesfinanzminister persönlich ist. Wie sagt Margarete in Goethes Faust am Abend? „Nach Golde drängt, am Golde hängt doch alles, ach wir Armen.“ Sie sehen: Man darf die normative Kraft des Geldes nicht unterschätzen.

Während alle Hinweise auf Bürger- und Freiheitsrechte die Speicherung unserer Kommunikationsdaten nicht verhindern konnten, hakt die Umsetzung derzeit nicht nur an verfassungsrechtlichen Fragen, es tun sich auch handfeste wirtschaftliche Probleme auf.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 2. Juli 2008 entschieden, dass die Kosten der Vorratsdatenspeicherung, die bislang entschädigungslos den Unternehmen aufgebürdet werden, so hoch sind, dass diese den Unternehmen – jedenfalls ohne Entschädigung – nicht ohne weitere zugemutet werden können.

Die Bundesregierung hat ein ursprünglich vorgesehenes Gesetz zur Entschädigung der Telefongesellschaften aber kurzfristig wieder von der Tagesordnung genommen, nachdem bekannt wurde, dass diese Entschädigungen allein zur Überwachung des E-Mail-Verkehrs voraussichtlich mehr als 330 Mio. Euro betragen sollen.

Auch im Bereich der Vorratsdatenspeicherung kann man sich an ein altes Kölner Karnevalslied erinnern fühlen: „Wer soll das bezahlen – wer hat so viel Geld...“ Die Textzeile endet übrigens mit der rhetorischen Frage: „Wer hat das bestellt?“

„Mediation und außergerichtliche Streitbeilegung machen einen wesentlichen Teil unserer anwaltlichen Tätigkeit aus“

Thema unserer heutigen Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften war „Mediation und außergerichtliche Streitbeilegung“.

Entgegen der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit machen außergerichtliche



Einigungen in Konfliktfällen einen wesentlichen Teil unserer anwaltlichen Tätigkeit aus. Es war spannend zu hören, welche Erfahrungen unsere europäischen Nachbarn in diesem Bereich gemacht haben. Wir schätzen den Erfahrungsaustausch mit Ihnen, unseren ausländischen Gästen, sehr und freuen uns, dass Sie jedes Jahr in so großer Zahl zu uns kommen.

Bedanken möchte ich mich auch dieses Jahr bei der Deutschen Bank. Ohne deren Unterstützung wir diese Konferenz nicht abhalten könnten.

„Die Justiz ist um so besser, je weniger über sie geredet wird und je unauffälliger sie der Gesellschaft dient“

Man mag schon mit guten Gründen bezweifeln, ob dieser Leitsatz jahrzehntelanger Justizpolitik je richtig war, nach Jahren – zum Teil dramatischer Einsparungen – findet dieser stille Konsens zwischen Justiz und Justizpolitik zwischen Bund und Ländern nun offensichtlich ein Ende, denn – wie bereits gesagt – wenn es ums Geld geht, hört auch in der Politik jede Freundschaft auf.

Deutlich wurde dies an den harschen Worten, mit denen der Sächsische Staatsminister Mackenroth die Rede der amtierenden Justizministerin zur Eröffnung des Deutschen Juristentages in Erfurt kommentiert hat. Er sagte – und ich zitiere Presseberichte:

„Es sei für die Bundesministerin – die nachhaltig eine Stärkung der Justiz durch die Länder gefordert hatte – einfach, sich als Lordsiegelbewahrerin des Rechtsstaates aufzuspielen, wenn man die Rechnung nicht bezahlen müsse.“

Es ist unbestritten, dass seit Jahren die Landeshaushalte und mit ihnen die Landesjustizhaushalte der Länder unter großem Druck stehen und genauso un-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

PKH und BerHi neue Rechtsprechung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

- Keine Anrechnung von Vorschüssen!
- Vergütung für den PKH-Antrag!
- PKH für nichtrechtshängige Teile
- mehrere Angelegenheiten/Auftraggeber
- Geschäftsgebühr und Besprechungen
- u.v.m.

Fr., **30. Januar 2009**, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Referentin:

Dorothee Dralle
Rechtswirtschaftin, Lehrbeauftragte

€ 165,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

bestritten ist, dass zu einer leistungsfähigen Justiz eine gute Personalausstattung, intensive Fortbildung und eine angemessene Besoldung der Richterinnen und Staatsanwälte gehören.

Das kostet Geld.

Und wenn - was leider seit fast 20 Jahren offensichtlich ist - die Landesjustizminister diese Mittel nicht aufbringen können, weil sie oft genug von ihren eigenen Ministerpräsidenten im Stich gelassen werden, dann muss darüber tatsächlich laut und vernehmlich in aller Öffentlichkeit gesprochen werden.

„Gerechtigkeit braucht eine starke Anwaltschaft, denn nur eine starke Anwaltschaft ermöglicht jedermann gleichen Zugang zum Recht“

Das Bundesjustizministerium hat unter der Überschrift „Law made in Germany“ die Federführung einer Initiative aller juristischen Berufsorganisationen über-

nommen. Ziel dieser Initiative ist es, das deutsche Recht, mehr noch als in der Vergangenheit, zum Exportschlager zu machen. Eine solche Initiative ist richtig und notwendig. Aber dem Eintreten für das deutsche Recht nach außen muss umso mehr eine Stärkung des Rechts

und der Justiz im Inneren folgen. Dies gilt sowohl für den Bund als auch für die Länder.

Wir haben im Bereich der Bildung erlebt, zu welchen schweren Schäden eine gesellschaftliche und fiskalische Geringschätzung geführt hat. Heute beklagen wir die fehlende Motivation und Leistungsbereitschaft vieler Teile der Lehrerschaft. Es wäre für unser Gemeinwesen fatal, wenn wir in Jahren in weiten Teilen der Richterschaft vor den gleichen Problemen stehen würden. Den Beginn dieser Entwicklung können wir bereits in unserer ganz alltäglichen Arbeit vor Gericht feststellen.

Als die Probleme des Datenschutzes in der freien Wirtschaft auftraten, lud die Bundesregierung zu einem Datengipfel. Die Bundeskanzlerin höchst persönlich erklärte die Bildungspolitik zur obersten Priorität und lud zum Bildungsgipfel. Wir erleben derzeit eine ganze Serie von

Wirtschaftsgipfeln und es gibt einen Integrationsgipfel. Wann – so muss man sich fragen – lädt das Bundesjustizministerium zu einem Justizgipfel?

Wenn Gerechtigkeit – wie formuliert – eine starke Justiz braucht, dann darf die Stärke der Justiz keine fiskalische Frage sein, weil auch Gerechtigkeit keine fiskalische Frage, sondern eine höchst politische Frage ist. So wie auch die Höhe einer angemessenen Entschädigung für unschuldig Inhaftierte keine Frage der verfügbaren Mittel ist.

Ist aber die Stärkung der Justiz eine gesellschaftspolitische Frage, greift der Hinweis auf die fiskalische Zuständigkeit der Länder zu kurz, dann sind alle politischen Akteure, Bund und Länder, gefragt. Wollen wir den derzeitigen Status überwinden, brauchen wir einen gesellschaftlichen Diskurs.

Wer aber sagt, Gerechtigkeit braucht eine starke Justiz, der muss auch sagen, Gerechtigkeit braucht eine starke Anwaltschaft, denn nur eine starke Anwaltschaft ermöglicht jedermann gleichen Zugang zum Recht. Die Anwaltschaft ist untrennbar Teil des Systems der Rechtsgewährung.

Und genau deshalb ist die Vertraulichkeit der Gespräche, die wir mit unseren Mandanten führen – und zwar nicht nur im strafrechtlichen Bereich – kein Privileg der Anwaltschaft – wie die Bundesjustizministerin formuliert hat. Die Gewissheit, sich im Gespräch mit einer Anwältin frei und offen äußern zu können, ist für unsere Mandanten elementare Voraussetzung dafür, dass diese ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können. Wer in diese Vertraulichkeit eindringt, nimmt nicht der Anwaltschaft ihre Privilegien, er nimmt den Bürgern einen weiteren Teil ihrer Privatheit.

„Freiheit der Advokatur rufen manche und meinen doch nur das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“

Die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege – viele von uns tun sich mit diesem Begriff nach wie vor schwer. Er gilt für manche als Inbegriff überkommener,



DIGITALE ARCHIVIERUNG IST ERLAUBT (§ 147 Abs. 2 AO)

Ist es erlaubt, steuerrelevante und sonstige Unterlagen digital zu archivieren?

Jahresabschlüsse und die Eröffnungsbilanz müssen zwingend in der originalen Papierform aufbewahrt werden, alle anderen Unterlagen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden, z.B. in einem Archivserver! Archivserver sind heute die sicherste Form der digitalen Archivierung. Softwareprogramme, wie sie im Handel erhältlich sind, erfüllen bei eitem nicht die Anforderungen an eine revisionssichere Archivierung.

Datenschutz und Datensicherheit sind heute mehr denn je gefragt.

Archivserver wie z.B. der BvLArchivio, erfüllen heute definitiv alle Voraussetzungen!

BvLArchivio stellt folgende Vorteile dar:

- Anforderungen des HGB, der AO und der GoBs werden erfüllt
- Revisionssichere Archivierung, Langzeitarchivierung >10 Jahre
- Archivflächen werden eingespart, sehr platzsparend auf 30cmx40cmx30cm (BxTxH)
- Ordnerkosten werden eingespart, bis zu 10.000 Ordner können mit BvLArchivio eingespart werden
- Alle Vorgänge bzw. Formen können archiviert werden, z.B. Papiere, Dateien, eMails, Bilder, etc.
- Keine Wartezeiten, Laufzeiten, Ablagefehler, Wiederablagefehler, Dokumentenverlust
- Vollautomatische Datensicherung auf mehrere Platten, Absicherung gegen Totalverlust
- Bei Totalverlust in 24 Stunden wieder arbeitsfähig, Hardwareersatz direkt vom Hersteller
- Automatische permanente Migration auf neue Speichermedien oder neue Festplattensysteme
- Zugriffsmöglichkeit von allen Arbeitsplätzen ohne zusätzliche Installation an den Arbeitsplätzen
- Keine Begrenzung bei der Anzahl der Arbeitsplätze, keine Schulungskosten bei den Mitarbeitern
- Unterstützt alle Netzwerke und Betriebssysteme, auch zukünftige, z.B. IPv6
- Fertiges Komplettarchivsystem, keine zusätzlichen Kosten durch eigene EDV-Administration
- Arbeitet mit allen Scannern, Multifunktionsgeräten u. Kopiersysteme, die an FTP mit TIFF scannen
- Zugriffskontrolle mittels Passwort, eingeschränkte Suche bei Steuerprüfungssituation
- Verarbeitet bis zu 15.000 Jobs (gescannte Dokumente und/oder Dateien) pro Tag
- Scannvorgänge werden automatisch als PDF-a (Langzeitarchivformat) gespeichert, Volltextsuche
- Barcodeerkennung, Trennblatfunktion, Mandantenverwaltung
- Automatisierter Import von Fremdbelegen (z.B. Kunden- oder Mandantenbelge) möglich
- Perfekter Datenschutz, System und Archivdaten sind voneinander getrennt
- Export in andere Systeme, Netzwerke, CD, DVD oder USB möglich
- Schnittstelle zu externen Anwendungen, z.B. Buchhaltung, Warenwirtschaftsprogrammen, etc.
- Sofort einsetzbar, sofort lieferbar
- Bedieneroberfläche in deutsch, englisch, spanisch, türkisch, französisch und italienisch
- Einfachste Bedienung, keine EDV-Kenntnisse erforderlich

Nutzen Sie den Jahreswechsel, archivieren Sie ab 2009 digital.

Bis zum 31.01.2009 gibt es eine Investitionszulage in Form eines Samsung-Farb-Multifunktionsgerätes im Wert von EUR 1.000,-! BvLArchivio kostet in der Businessversion nur mtl. EUR 139,- zzgl. 19% MwSt, enthalten sind alle beschriebenen Leistungen bis auf die Barcode- und Trennblatfunktion (nur in der Premiumversion, Mehrpreis monatlich netto EUR 20,-).

Beschäftigen Sie sich jetzt mit dem Thema. In der Übergangsphase steht einer parallelen digitalen Archivierung zur bisherigen analogen Archivierung nichts im Wege, da es Ihnen selbstverständlich überlassen ist, einen endgültigen Umstieg erst nach erfolgreicher Einführung vorzunehmen.

Hersteller-Kontakt Daten:

BvL Bürosysteme Vertriebs GmbH
 Müllerstr. 138d in 13353 Berlin
 Ansprechpartner: Herr Redmann
 eMail: : Service@BvL.info
 Telefon: (030) 454 781-0
 Telefax: (030) 454 781-781

Vertrauen Sie auf über 20 Jahre Erfahrung!



ja geradezu antiquierter berufsständischer Vorstellungen, die weit in das letzte Jahrhundert zurückreichen. Der anwaltliche Reflex fordert spontan Freiheit und nicht Einbindung in die Rechtspflege. Freiheit der Advokatur rufen manche und meinen doch nur das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte.

Die Anwaltschaft ringt heute stärker als je zuvor mit der Frage, welches Maß an Liberalisierung für unseren Beruf notwendig und sinnvoll ist. Wo liegt die Grenze zwischen überkommenen tradierten Vorstellungen und der Konturlosigkeit unseres Berufes, der in einem Meer vielfältiger Berater aller Schattierungen unterzugehen droht.

Aber wer das Vergnügen hatte, dem Vortrag von Herrn Professor Hassemer beim diesjährigen Anwaltstag in Berlin zuzuhören, der weiß, dass sich hinter der Chiffre vom „unabhängigen Organ der Rechtspflege“ mehr verbirgt als nur

überkommener Standesdünkel. Dieser Begriff steht für die verfassungsrechtlich abgesicherte Stellung unseres Berufes als unverzichtbare Grundbedingung jedes rechtsstaatlichen Systems. Es ist gerade dieser Gemeinwohlbezug, der die Anwaltschaft von Unternehmensberatern, Steuerberatern, Verbraucherschützern und Wirtschaftsprüfern unterscheidet. Dieser Gemeinwohlbezug ist der eigentliche Schatz der Anwaltschaft, den es zu hüten gilt.

„Unser Berufsstand ist eben nicht einer Gewinnmaximierung, sondern dem Recht verpflichtet“

Dies heißt aber auch, dass wir vor Fehlentwicklungen innerhalb der Anwaltschaft nicht die Augen verschließen dürfen. Das massenweise und standardisierte Abmahnen von Internetnutzern, die mehr oder weniger arglos in eine Urheberfalle getappt sind, ist jedenfalls dann keine anwaltliche Tätigkeit, wenn das eigene Honorarinteresse des Anwaltes offensichtlich im Vordergrund steht. Dasselbe gilt für das massenhafte Anwerben von Geschädigten, meist noch unter Vorspiegelung einer angeblich möglichen Sammelklage. Im Moment schießen die Beratungsplattformen, Interessengemeinschaften und Selbsthilfegruppen von Opfern ausländischer Banken ins Kraut. In vielen Fällen können sie dem Impressum der je-

weiligen Internetseite entnehmen, dass es ein Anwalt ist, der die Zügel in der Hand hat. Hiergegen spricht nichts, wenn in jedem Fall die ethischen Standards anwaltlicher Tätigkeit gewahrt werden. Wenn aber – wie vor wenigen Tagen in der Berliner Zeitung zitiert – ein Kollege vom Podium einer voll besetzten Informationsveranstaltung herab erklärt, jeder der Anwesenden hätte ohne Ausnahme einen Anspruch gegen eine amerikanische Investmentbank und er stehe dafür, diesen Anspruch auch erfolgreich durchzusetzen, dann nimmt unser Berufsbild Schaden.

Kant hat vor 220 Jahren bereits formuliert:

„Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; Was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.“

Zu einer starken Justiz und einer starken Anwaltschaft gibt es kein Äquivalent.

Ich wünsche uns allen einen guten und schönen Abend und freue mich mit Ihnen auf unsere diesjährige Dinner-Speech, die der frühere Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Herr Dr. Hien nach dem Hauptgang halten wird.

Herzlichen Dank.

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

**Wir wünschen ein frohes
Weihnachtsfest und ein
glückliches, erfolgreiches
Neues Jahr!**



Ihr
Michael Schucklies
und Team

**RA-MICRO und DictaNet
Vorfürungen für Interessenten**
Gern vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen.

RA-MICRO für Berufseinsteiger
INFO-TAG 14. Januar 2008 ab 16:00 Uhr

**Nutzen Sie RA-MICRO
1 Jahr kostenlos !! ***
* Mindestlaufzeit 36 Monate

www.ra-micro-mitte.de

DictaNet
Diktiersysteme

Die
Elektronische
Signatur

Elektronischer Rechtsverkehr/Elektronisches Mahnverfahren:
Wir sind Registrierungspunkt für Signaturkarten

RA-MICRO
ANWALTS SOFTWARE

Deutscher Rechtsstaat – Innensicht, Außensicht

**Dinner Speech zum traditionellen Berliner Anwaltessen 2008
von Dr. h.c. Eckart Hien, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D.**

Der Bitte des Berliner Anwaltsvereins, heute Abend eine „Dinner Speech“ zu halten, habe ich mich leichtsinniger Weise nicht verschlossen – zum einen wegen meiner Verbundenheit mit der Anwaltschaft und zum anderen in dem irrigen Glauben, als Pensionär sonst ohnehin nichts zu tun zu haben – und deshalb jede sich bietende geistige Herausforderung annehmen zu müssen. Nun denn: Die Herausforderung beginnt bereits bei der Frage, was eine oder ein Dinner Speech (das Englische hat ja nicht einmal ein Geschlecht) denn sei. Eine bloße Tischrede kann es wohl



kaum sein; denn sonst hätte man mich ja um eine Tischrede gebeten. Was ist also der Unterschied zur Dinner Speech? Schon diese simple Frage schlüssig zu klären, ist mir nicht gelungen. Ich vermute daher, es besteht gar kein inhaltlicher, sondern nur ein sprachlicher Unterschied: Eine Dinner Speech ist eben eine Tischrede in Zeiten der Globalisierung und deshalb auch besonders im Rahmen der Internationalen Berliner Anwaltstage die richtige Wortwahl.

Weder essen noch reden

Wie dem auch sei: Einer Tisch-Speech oder einer Dinner-Rede haftet ein Hauch von Widersprüchlichem an. Haben wir nicht schon als Kinder gelernt: Beim Es-

sen soll man nicht reden? Und nun mutet man Ihnen zu, während der Dinner Speech weder zu essen noch zu reden, während ich zwar jetzt ebenfalls nichts essen kann, aber zum Ausgleich ganz alleine reden soll! Eigentlich müsste diese Rede deshalb „dinner interruption speech“ heißen oder auf gut lateinisch „oratorium cenam interruptans“. Um diesen für ein Festessen unnatürlichen Zustand bald zu beenden, darf ich jetzt also unverzüglich mit meiner Dinner Speech beginnen, damit sie auch wieder aufhören kann – und wir alle wieder *gemeinsam* essen und *gleichzeitig* reden können. Zunächst will ich freilich noch ein paar Worte zur Themenfindung verlieren. Es ist ja nicht einfach, für diesen illustren Personenkreis und für diesen Anlass ein adäquates Thema zu finden. Es liegt auf der Hand, dass das Thema zwar einen rechtlichen Bezug haben, gleichwohl nicht zu speziell oder eng sein sollte. Also etwas mehr Grundsätzliches und auch die internationale Perspektive Einbeziehendes, andererseits aber nichts zu Kompliziertes oder gar Deprimierendes – damit es sich nicht auf den Magen schlägt; denn das wäre der worst case für eine Dinner Speech. Schließlich wollte ich ein Thema wählen, zu dem ich nicht nur Angelesenes wiedergeben, sondern auch aus eigener Erfahrung ein wenig beisteuern kann.

Bei Berücksichtigung dieser Prämissen ergab sich das Thema fast von selbst:

Der Rechtsstaat in Deutschland – Innensicht und Außensicht

Wie also sehen und beurteilen wir Deutsche selbst unseren Rechtsstaat und wie sehen ihn die anderen, also andere Länder und Nationen. Meine Damen und Herren, wenn ich hier Innensicht und Außensicht ausdrücklich thematisiere, dann können Sie davon ausgehen, dass sich die jeweiligen Sichtwei-



sen mehr oder weniger deutlich unterscheiden. Ob diese Differenz freilich zufällig ist und insoweit gerade auf das Phänomen „deutscher Rechtsstaat“ zutrifft oder ob es sich um ein generelles psychologisches oder gar erkenntnistheoretisches Problem handelt, bedarf einiger Erläuterungen. Wir alle kennen das Problem der Innen- und der Außensicht aus dem individuellen Bereich: Die Eigeneinschätzung einer Person weicht doch häufig von der Fremdeinschätzung erheblich ab. Wer jemals für Personalentscheidungen verantwortlich war, kann ein Lied davon singen. Um es salopp zu sagen: Wie viele Flaschen habe ich schon kennen gelernt, die in geradezu schamloser Weise von der eigenen Höchstqualität und Einzigartigkeit überzeugt waren, bar jeder Einsicht in die doch so offensichtlichen und von allen





anderen auch als solche wahrgenommenen gravierenden Mängel. Der Schriftsteller Michael Köhlmeier hat diese Haltung in seinem Roman „Abendland“ (S. 40) so beschrieben:

„Ein von der Realität ungedecktes und darum so herausfordernd wirkendes Selbstbewusstsein.“

Dieses Phänomen tritt durchaus häufig in Erscheinung – schauen Sie sich nur hier einmal im Saal um! Jeder von Ihnen wird einige Exemplare dieser Selbstbewussten ausmachen, aber keiner wird sich selbst darunter zählen wollen. Damit spreche ich eine ganz allgemeine Erfahrung an: Der Einzelne wird kritische Äußerungen anderer über seine Eigenschaften oder Verhaltensweisen kaum jemals eins zu eins akzeptieren. Im Gegenteil, er wird ihnen mit einer Strategie begegnen, die man in der Psychologie auch „Rationalisierung“ nennt: Er wendet die Argumente so, dass sie sein Selbstwertgefühl nicht mehr ernstlich treffen können. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um eine für das Individuum geradezu lebensnotwendige Immunisierungsstrategie. Wir würden ja alle – jedenfalls die jeweils anderen – ständig im Erdboden versinken wollen, wenn wir die jeweilige Außenansicht auf uns ungeschützt einwirken lassen müssten. Vielleicht kann man diese Immuni-



sierungsstrategie mit der Luftschicht vergleichen, die unsere Erde vor den unzählig vielen Meteoriteneinschlägen schützt. Nur wirklich dicke Brummer kommen durch – und insofern hinkt der Vergleich natürlich.

Überraschende Themenrelevanz

Genau an dieser Stelle erwarte ich Ihre Frage, was das denn mit unserem Thema zu tun habe. Die Antwort lautet: Überraschend viel! Es gibt nämlich eine gut fundierte Theorie, wonach Nationen oder Völker ganz ähnlichen Gefühlslagen oder psychologischen Mechanismen unterworfen sind wie Individuen. Auch im Alltagsleben behandeln wir andere Länder oder Völker so wie einzelne Menschen. Wir sagen zum Beispiel: Die Tiroler sind lustig oder der Niedersachse ist schwerblütig, der Rheinländer ist froh gesinnt, die Spanier sind stolz, die Bayern sind ... na Sie wissen schon. Auch hier finden wir sehr häufig den oben beschriebenen Unterschied von der Innen- und der Außensicht. Nur einige wenige Beispiele belegen das:

Der durchschnittliche US-Amerikaner ist fest davon überzeugt, dass alle wirtschaftlichen und militärischen Aktionen seines Staates in der ganzen Welt dem einzigen Ziel dienen, Freiheit, Demokratie und Frieden global sicher zu stellen. Das sehen viele Staaten und Völker geradezu in diametral entgegengesetzter Weise. Aus der Eigensicht also Heilsbringer, aus der Fremdsicht eher Übeltäter. Auch die Chinesen fühlen sich gegenwärtig – wie ein chinesischer Philosoph jüngst erklärte (FAZ vom 29. April 2008) – mit sich und der Welt zufrieden wie seit langem nicht mehr. Sie könnten nicht verstehen, warum die Welt mit ihnen unzufrieden sei. Dass sich eigent-

lich alle Leute – mit Ausnahme einiger Intellektueller – mit ihrem Land identifizieren und ein positives Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer Nation entwickeln, können wir bei jeder Fußball- oder –weltmeisterschaft erneut feststellen.

Kurzum – das Verhältnis von Innensicht (= positiv) und Außensicht (= oft sehr kritisch) scheint bei Individuen auf der einen Seite und bei Nationen oder Völkern auf der anderen Seite im Wesentlichen dasselbe zu sein. Jetzt aber kommt mein Überraschungsangriff: Ganz anders verhält es sich bei der Einschätzung des deutschen Rechtsstaats: Aus der Innensicht werden die Errungenschaften dieses Rechtsstaats entweder kaum wahrgenommen oder man sieht sie in ständiger und akuter Gefährdung. Ganz anders die Außensicht: Die rechtsstaatliche Verankerung unseres Verwaltungs- und Justizwesens gilt geradezu als Markenzeichen Deutschlands, für das man uns anderswo mindestens ebenso beneidet wie für das fehlende Tempolimit auf Autobahnen und das Oktoberfest.

Vereinfachung im Interesse der Zuhörer

Bevor ich diese Thesen etwas unterfertiere, muss ich noch schnell ein Bekenntnis ablegen: Ja, ich gebe zu, dass ich hier manches vereinfachend darstelle. Aber ich muss das in Ihrem Interesse tun. Würde ich nämlich in ausgewogener Manier stets mit einerseits und andererseits argumentieren und bei jedem Argument auch die allfälligen Relativierungen erwähnen – ja, dann würden Sie bereits jetzt in eine Art Verdauungsschlaf verfallen – und das wäre eindeutig zu früh. Es wartet ja noch das Dessert auf uns. Also lassen Sie mich – allein aus dramaturgischen Gründen – mit einer gewissen Einseitigkeit weitermachen. Wie also sieht man in Deutschland unseren oder – allgemein – den Rechtsstaat? Meine These lautet: Der deutsche Rechtsstaat kommt in der Innensicht ziemlich schlecht weg, er wird also von den Deutschen selbst eher misstrauisch gesehen, bestenfalls mit Gleichgültigkeit bedacht. Es gäbe mehrere Methoden, um diese These zu verifizieren. Man

könnte z.B. eine Meinungsumfrage durchführen – diese Methode erschien mir dann doch etwas zu aufwendig und auch zu riskant. Es hätte ja ein Ergebnis herauskommen können, was meiner These widersprechen würde.

Gute Jugend, schlechte Jugend

Also greife ich zu der bewährten Methode der Beweisführung im sozialen Leben, der selektiven Wahrnehmung. Wir kennen das: Wenn man beweisen will, dass die Jugend von heute schlecht und verdorben ist, zitiert man nur ausgewählte Polizeiberichte; will man untermauern, dass die Jugend von heute durchaus wertbewusst ist, verweist man auf die Weltjugend- und Kirchentage.

Allerdings ist meine Selektion keinesfalls willkürlich. Ich stütze mich in meinem ersten Beweisbeispiel auf den Aussagegehalt künstlerischen Schaffens, genauer auf Produktionen der deutschen Theaterwelt. Künstler gelten ja allgemein als besonders sensible Indikatoren für Strömungen des Zeitgeistes. Sie machen sicht- und spürbar, was in Otto Normalverbraucher allenfalls dumpf und unstrukturiert vor sich hingärt.

Es geht um nichts Geringeres als um die Inszenierungen der Orestie von Aischylos aus dem Jahr 458 vor Christus auf deutschen Bühnen in letzter Zeit. Dieser Tragödie liegt in etwa folgende alltägliche Geschichte zu Grunde:

1. Akt:

Agamemnon kehrt siegreich aus der Schlacht um Troja (wo auch immer dieses Troja nach neuesten Erkenntnissen gelegen haben mag) zurück. Die Freude seiner Gemahlin Klytämnestra über seine Rückkehr ist geheuchelt, was sich schon daraus ergibt, dass sie ihn umgehend mit eigener Hand ermordet, assistiert allerdings durch ihren ehebrecherischen Geliebten Aigisthos. Dieser Ablauf wird freilich erst verständlich, wenn auch erzählt wird, warum sich Aigisthos in die Ehe Agamemnons eingeschlichen hat. Das war so: Der Vater Agamemnons, Atreus, hatte seinem Bruder Thyestes, der Atreus Frau zu nahe trat, dessen eigene Kinder zum Nachtmahl in ei-

ZORN SEMINARE

Juristische Fachseminare

Rechtsanwälte u.
qualifizierte Mitarbeiter

Prozesskostenhilfe

gewinnbringend eingesetzt

Referent: RA Michael Nickel, FA f. FamR, Hagen

Gratis!
PKH-Programm
ADVOexpert Ed. 8

Besonders in Familiensachen ist die Anzahl der PKH-Mandate überdurchschnittlich hoch. Erfahrungsgemäß ist der Mandant zumeist schon beim Ausfüllen der Formulare auf fachkundige Hilfe angewiesen

Das Seminar vermittelt die erforderlichen Kenntnisse, wie Rechtsanwälte zeitoptimiert diese zusätzlichen Bereiche bearbeiten können und qualifizierte Mitarbeiter in die Lage versetzt werden, zur Entlastung des Anwaltes selbstständig sämtliche Formalitäten zu übernehmen, Ratenberechnungen durchzuführen und eventuell notwendige Beschwerden einzulegen, ohne dass der Rechtsanwalt dafür zusätzliche Zeit aufwenden muss

Themenauswahl:

- Wesentliche Grundlagen der Prozesskostenhilfe
- Formelle Voraussetzungen der PKH-Gewährung
- Richtige und vollständige Antragstellung
- Umfang der PKH-Bewilligung und vollständige Abrechnung
- Ratenberechnung (auch zur Ermittlung von Differenzgebühren!)
- PKH-Beschwerde, Ratenbeschwerde
- Zahlreiche Musterformulare, Checklisten und Tipps

Berlin Mi 11. März 2009 14.00 – 18.30 Uhr Hotel Intercity / Ostbahnhof

149,00 € zuzügl. gesetzl. MwSt.

inkl. kostenfreiem Formular- und Berechnungsprogramm ADVOexpert
„Prozesskostenhilfe“ Ed. 8, Dr. Otto Schmidt Verlag, im Wert von 89,80 € + MwSt.

Fachlehrgänge • Fortbildungsseminare • Mitarbeiterschulungen

ZORN SEMINARE · Rechtsanwältin Rita Zorn · Tel. 0 72 24 – 655 822 · recht@zorn-seminare.de · www.zorn-seminare.de

nem sog. Würgegang vorgesetzt. Es tut mir leid, diesen Hintergrund nicht verschweigen zu können, weil er zum Verständnis der Orestie beiträgt, zugegebenermaßen aber für eine Dinner speech als unappetitlich empfunden werden könnte. Aigisthos war nun der überlebende Sohn des Thyestes und ist aus Rache für das Würgemahl in die Ehe seines Vetters Agamemnon eingebrochen.

2. Akt:

Orestes, der in der Fremde herangewachsene Sohn Agamemnons, rächt den Tod seines Vaters durch eine noch schlimmere Tat: Er ersticht nicht nur Aigisthos, sondern auch seine eigene Mutter Klytaimnestra, weswegen er von den Rachegöttinnen, den Erinnyen, verfolgt wird. Also Mord und Totschlag, Rache und Gegenrache, Blut und Leichen wo man hinschaut. Kurz und gut: Eine ideale Vorlage für unser modernes



Theater, ein paar Sexszenen werden sich ja noch integrieren lassen. Die Orestie hat aber noch einen **3. Akt**: Den Göttern wird das nämlich – vielleicht aus eigenem Verantwortungsgefühl – doch zu bunt. Sie greifen ein, um diese hoffnungs- und sinnlose Gewaltspirale zu unterbrechen. Die Lösung heißt: Über Schuld und Verbrechen entscheidet nicht der Einzelne mit den Mitteln von Gewalt und Rache, sondern ein Gericht. Apollon, das Kind der Sonne und der Aufklärung, und Athene, die dem Kopf des Zeus entsprungene, das Kind des

Verstandes und der Vernunft – diese Götter bestimmen, dass Konflikte unter Menschen – und seien sie noch so schändlich – vor einem ordentlichen Gericht zu regeln seien. In diesem dritten Akt wird also, vor 2500 Jahren, der Gedanke des Rechtsstaats geboren oder jedenfalls **bühnenwirksam veranschaulicht**.

Dritter Akt mit Jubellauten

Dementsprechend endet der dritte Akt auch mit Jauchzen und Freudenschreien, mit dem – wie es im Theaterführer heißt – **Lalljubellaut Ololygmos**: Einfach herrlich! Das Theater feiert

und bejubelt den Rechtsstaat. Das Ganze ist eine Trilogie: Zwei Akte pure Katastrophe, Blut und ausweglose Verzweiflung; der dritte Teil bringt die zivilisatorische Erlösung. Und wie endet die Orestie in den Theatern Deutschlands der letzten Jahre? Im Berliner Deutschen Theater etwa – ich zitiere aus einer Rezension – bleiben die Figuren auf ewig in ihren Blutlachen liegen, in die sie der Regisseur hinein schmeißt, die Götter sind gestrichen, der Rechtsstaat findet nicht einmal Erwähnung. Wo Aischylos eine Welt aus Blut, Mord und Rache *aufhebt*, da lassen die Theater sie im Schrecken liegen oder (wie etwa in Karlsruhe, Aachen, Frankfurt und Düsseldorf) verbaltern sie im Jux. Und setzen ein misstrauisch besserwisserisches „Unmöglich!“ hinter alles, was nach Recht riecht.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich ein zweites Beispiel nennen als Beleg für die Innensicht unseres Rechtsstaats. Sein geschichtlicher Hintergrund liegt nicht 2500 Jahre zurück, sondern nur knapp 20 Jahre. Es geht um die Wiedervereinigung und vor allem um das damit verbundene Problem der Aufarbeitung des sog. DDR – Unrechts. Keine Angst, ich werde nicht auf die Restitution von Vermögenswerten eingehen, sondern nur den Komplex kurz streifen, wie man mit den Tätern dieses Unrechts – also etwa Stasispitzeln, Grenzschützen und den dafür Verantwortlichen umgehen soll. In diesem Zusammenhang machte vor einigen Jahren ein Satz von Bärbel Bohley die Runde, der sinngemäß so lautet: „Wir wollten Gerechtigkeit, doch wir haben den Rechtsstaat bekommen“.

Ein Satz mit Sprengstoff

Dieser Satz hat durchaus feuilletonistischen Glanz – und er stieß auch inhaltlich auf viel Zustimmung oder zumindest Sympathie. Bei näherem Hinsehen freilich enthält der Satz erheblichen Sprengstoff, er zeigt ein grundlegendes Unverständnis rechtsstaatlicher Strukturen und offenbart letztlich eine fundamentalistische Tendenz. Der Fundamentalist zeichnet sich ja nicht zuletzt dadurch aus, dass er sich unbeirrbar im

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Thema

Besitz der absoluten Wahrheit wähnt. Hier also: Was gerecht wäre, wüsste ich – Bärbel Bohley – schon von vornherein. Ein rechtsstaatliches Verfahren zur Ermittlung dessen, was im Einzelfall gerecht ist, ist deshalb überflüssig und entbehrlich.

Die logische Konsequenz dieses Satzes führt – streng genommen und jedenfalls tendenziell – wieder hinter Aischylos zurück. Also nicht nur Bühnenblut, sondern wieder echtes? Ich will der Urheberin des Satzes keine archaischen Rachegefühle unterstellen. Gerade von moralisch empfindsamen Menschen wird aber offenbar das formale und insoweit unpersönliche rechtsstaatliche Verfahren oft als moralische Indifferenz missverstanden. Das ändert aber nichts daran, dass die strikte Einhaltung des rechtsstaatlichen Verfahrens eben der Preis für die Wohltat zivilen Zusammenlebens ist. Ich will es bei diesen beiden Beispielen für die Innensicht des deutschen Rechtsstaats bewenden lassen. Sie sind – wie oben schon zugegeben – selektiv und dienen als Beleg für eine eher skeptische bis geringschätzige Einstellung.

Erschreckend positive Außenansicht

Wie verhält es sich nun mit der Außenansicht? Sie ahnen es schon: Diese Außenansicht ist geradezu erschreckend positiv. Nicht dass Deutschland oder die Deutschen insgesamt überall beliebt wären – das ist nicht unser Thema. Aber: Das deutsche Verwaltungssystem und die deutsche Justiz genießen in aller Welt hohen Respekt. Natürlich muss ich auch hier vereinfachen und selektiv vorgehen, tue es aber umso lieber, als uns das so gewonnene Ergebnis natürlich schmeichelt. Zur Unterstützung meiner These wähle ich zunächst eine mehr objektive und sodann eine eher subjektive Beweisführung. Die objektive Beweisführung stützt sich darauf, dass im internationalen „Rechtsberatungsgeschäft“ deut-

sche Institutionen und Personen in starkem Maße vertreten sind. Mit Rechtsberatung meine ich hier nicht eine Individualberatung, wie sie das regelmäßige Geschäft der Anwaltskanzleien ist. Ich meine vielmehr eine Beratung auf der Ebene der für ein Justizsystem maßgeblichen Entscheidungsträger und Institutionen; man könnte das auch als Systemberatung bezeichnen.

Auf diesem Gebiet sind z. B. tätig die

dem Bundesjustizministerium zugeordnete Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit und die dem Entwicklungshilfeministerium zugeordnete Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit. Daneben sind auch die Parteistiftungen auf diesem Gebiet international beratend tätig, insbesondere die Konrad Adenauer Stiftung und die Friedrich Ebert Stiftung, die sich auf je verschiedene Schwerpunkte konzentrieren. Mit Hilfe dieser Einrichtungen wur-

Wir danken unseren Kunden
für ein tolles Jahr 2008
und wünschen Ihnen ein
gesegnetes Weihnachtsfest
und einen guten Start ins Jahr 2009!

RA-MICRO
Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht
Charlottenburg

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH, Holtzendorffstr. 18, 14057 Berlin
Tel. 030/2639220, Fax. 030/26392234, www.ra-micro-berlin.de, info@ra-micro-berlin.de

Mediationsausbildung in Berlin

und Weiterbildungsseminare für
Rechtsanwälte in Mediation.

Neue Kurse ab Frühjahr 2009

www.amos-institut.de

Tel.: (030) 346 609 09

den z.B. ein deutsch-chinesischer sowie ein deutsch-russischer Rechtsstaatsdialog institutionalisiert. Dieser Dialog ist langfristig angelegt und deckt alle relevanten Rechtsbereiche ab. Die Partienstiftungen waren etwa maßgeblich beteiligt am inzwischen erfolgreichen Aufbau einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thailand und in der Ukraine. In Südamerika arbeitet man ebenfalls an einer Verwaltungsgerichtsordnung nach deutschem oder jedenfalls kontinentaleuropäischem Vorbild, vor allem in Brasilien. In den der Europäischen Union im Jahr 2004 beigetretenen neuen Mitgliedsstaaten fanden vorher umfangreiche Beratungen mit starker deutscher Unterstützung statt.

Geregeltes Deutschland

Ich möchte selbstverständlich nicht behaupten, die Deutschen wären die einzigen oder die besten Berater. Aber es gibt doch mehrere Gründe, warum Deutschland – um es vorsichtig auszudrücken – leicht überdurchschnittlich in diesem Bereich repräsentiert ist. Der erste und vielleicht wirksamste klingt etwas banal: Die Leute, die zu uns aus aller Welt kommen, stellen fest: In Deutschland läuft alles in geregelten Bahnen, es gibt eine leistungsfähige Infrastruktur, die Straßen und Städte sind schmuck und sauber, man kann sich auf die Verwaltung verlassen und wenn man wegen eines Verkehrsdelikts von einem Polizisten belangt wird, kann man dem nicht einfach einen Fünfzeuroschein in die Hand drücken, um die Sache aus der Welt zu schaffen. Es herrscht ein Klima des sozialen Ausgleichs, es gibt zwar auch bei uns Bettler, aber keine Favelas, man kann nachts relativ gefahrlos durch die Straßen bummeln usw.

Ich beschreibe hier nicht unsere Verhältnisse aus meiner Sicht, sondern aus der Sicht des Besuchers etwa aus Brasilien, der Ukraine oder aus Afrika. Die Leute

sehen bei uns also – um es zusammenzufassen – „geordnete Verhältnisse“, aber auch verbunden mit freiem Leben. Sie fragen sich und uns: Wie macht Ihr das, dass das so läuft? Die wahre Antwort darauf wäre natürlich sehr komplex, aber die „gefühlte“ Antwort geben sich unsere Gäste meist selbst: Es muss auch etwas mit der Rechtsordnung zu tun haben. Damit komme ich zum zweiten Grund: Unsere Rechtsordnung erscheint Ländern, die eine Umstrukturierung planen, attraktiv nicht nur wegen des Ergebnisses, das ich eben beschrieben habe, sondern auch wegen der Systematik des Rechts. Ein Chinese hat das im Rahmen unseres Rechtsstaatsdialogs einmal sinngemäß so ausgedrückt:

Welches Rechtssystem ist vorbildlich?

An welchem Rechtssystem sollen wir uns orientieren? Am amerikanischen – nein, die Adaption eines case law Systems dauert viel zu lange. Am russischen – nein, das ist zu primitiv. Das römische Recht – ist zu alt! Aber die römische Rechtssystematik in seiner modernen Form wie in Frankreich oder Deutschland – ja das ist es. Es gibt noch einen dritten Grund, warum das deutsche Modell attraktiv erscheint: Unsere eigene Geschichte und die Erfahrungen und Lehren, die wir daraus gezogen haben und die für andere interessant sein können.

Da sind zum einen die dunkelste Seite unserer Geschichte, das „Dritte Reich“ und der Aufbau eines Rechtsstaats nach dem Zusammenbruch eines totalitären Systems. Und zum anderen die Wiedervereinigung und die damit verbundenen Probleme der Aufarbeitung des Strukturwandels von einem kommunistischen System zu einem marktwirtschaftlichen, einschließlich Fragen der Restitution und Wiedergutmachung. Gerade die ehemaligen Ostblockstaaten, die jetzt Mitglied der EU sind, haben ja vergleichbare Probleme. Die Nazivergangenheit hat im Übrigen sehr häufig einen – wenn ich das so nennen darf – psychologischen Vorteil für die deutschen Berater: Sie treten in aller Regel

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

ARBEITSRECHT: Gebühren und Streitwerte

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Beratung; Vergütungsvereinbarung, BerHi, PKH, Rechtsschutz, Streitwertkatalog, Gebühren im gerichtlichen Verfahren, (mit **aktueller** Rechtsprechung)

Fr. 27. Februar 2009, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Referenten:

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Rechtswirtschaftlerin, Lehrbeauftragte

€ 165,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de



eher bescheiden auf, nicht besserwissend oder arrogant. Der Hinweis darauf, dass man selbst Zeiten der schlimmsten Missachtung des Rechtsstaats hinter sich hat, kommt sozusagen besser an als die Behauptung, man sei schon immer der beste und tollste gewesen.

Regionale Beschränkung der Verwaltungsjuristen

Die subjektive Seite meiner Beweisführung betrifft natürlich meine eigenen Erfahrungen. Als ich in den 60-iger Jahren in München Jura studierte, empfand ich es doch als kleinen Wermutstropfen, mit diesem Studium mehr oder weniger beruflich auf Deutschland und als bayerischer Verwaltungsjurist gar auf Bayern beschränkt zu sein – während der Mediziner einfach überall in der Welt einen Blinddarm operieren kann. Aus heutiger Sicht habe ich mich mit dieser damaligen Einschätzung ebenso getäuscht wie mit der anderen, dass nämlich auch in Bayern irgendwann einmal die SPD an die Regierung kommen müsse.

Mein Berufsbeginn war von fundamen-

talent Irrtümern begleitet. Über den einen Irrtum bin ich übrigens heute ganz froh; denn in den zumindest letzten 15 Jahren bin ich deutlich mehr in der Welt herumgekommen, als die knapp hundert Jahre vorher – und zwar dienstlich (im weiteren Sinne, also nicht im engeren Sinn des Reisekostenrechts). Ich will die Stationen dieser Beratertätigkeit nicht im Einzelnen aufzählen, sonst würden Sie vielleicht auf die irri-ge Idee kommen, ich hätte in Deutschland gar nichts mehr gearbeitet. Aber ich muss aus Beweis-zwecken auf diese umfangreiche Aus-landserfahrung hinweisen, weil ich ge-erade deshalb aus eigener Anschauung ein Bild davon habe, wie das deutsche Rechts- und Verwaltungssystem von außen gesehen wird: Mit viel Respekt und auch mit Anerkennung für die Ent-wicklung Deutschlands von einem totalitären Staat zu einem funktionierenden Rechtsstaat.

Innen pfui, außen hui?

Aus den bisherigen Ausführungen könnte das Fazit lauten: Deutscher Rechtsstaat: Innensicht pfui, Außensicht hui. Natürlich ist die Realität nicht so einfach schwarz und weiß. Vor allem für die Innensicht glaube ich feststellen zu können, dass die grundlegenden rechts-staatlichen Standards bei uns bereits so verankert sind, dass wir sie als etwas Selbstverständliches wahrnehmen. Das ist an sich ein sehr erfreulicher Zustand. Er könnte aber auch dazu verleiten, die Gefährdungen nicht mehr richtig wahr-zunehmen, die diesen Zustand bedro-



Dienstleistungen für
Anwaltskanzleien

Office Managerin unterstützt
Ihre Kanzlei bei Engpässen

Telefon 030 – 715 380 79
Mobil 0163 – 401 58 30

info@m4business.eu www.m4business.eu

hen könnten. Dabei meine ich nicht in erster Linie solche heute vielfach disku-tierten Gefahren durch so genannte Si-cherheitsgesetze im Rahmen der Terror-ismusbekämpfung. Es geht um eine viel schlichtere, dafür aber aktuelle Gefahr, die freilich weniger spektakulär ist:

Einer eher anschwellenden Flut an neuen Gesetzen, an Änderungs- und Anpassungsgesetzen steht ein eher ab-nehmender Zufluss an Ressourcen für die Justiz gegenüber. Um es plastisch zu formulieren: Durch eine personell un-terbesetzte Geschäftsstelle eines – sa-gen wir – Familiengerichts kann so viel Sand ins Getriebe kommen, dass es hörbar knirscht. Gerade vor dem Kreis der Berliner Anwaltschaft könnte ich Verständnis für meine Warnung erhof-fen: Wer an der Justiz unsachgerecht spart, knabbert an den Fundamenten des Rechtsstaats.

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Sechs, setzen!

BKA-Gesetz im Bundesrat durchgefallen, aber noch nicht vom Tisch

Das umstrittene Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA-Gesetz) ist erwartungsgemäß beim ersten Anlauf im Bundesrat durchgefallen. In der Sitzung am 28.11. verweigerten die Bundesländer mit gelber, grüner und (ganz)roter Regierungsbeteiligung, aber auch mehrere SPD geführte Länder wie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz dem Gesetz die Zustimmung.

Die Niederlage hatte sich bereits im Vorfeld abgezeichnet, nachdem auch aus Ländern, in denen die SPD (mit)regiert, Ablehnung gegenüber dem Gesetzentwurf signalisiert worden war. Entsprechend den Länder-Koalitionsverträgen hatten sich diese Länder in der Bundesratsabstimmung enthalten, was im Ergebnis als Nein-Stimme gewertet wurde. Diese Abstimmungspraxis der Länder hatte Bundesinnenminister Schäuble zu einem weiteren seiner - man darf sagen „überraschenden“ - Vorschläge veranlasst, indem er kurzfristig noch die Spielregeln für die Abstimmung im Bundesrat verändern wollte. Künftig solle die einfache Mehrheit genügen, um Gesetze beschließen zu können. Damit solle verhindert werden, dass wegen Enthaltungen von koalitionsregierten Ländern Gesetze keine Mehrheit finden.

Die Interessenverbände von Anwälten, Journalisten und Ärzten (DAV, DJV und Hartmannbund) hatten noch am Tag vor

der Abstimmung die Länderkammer in einer gemeinsamen Resolution¹ aufgerufen, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung abzulehnen. Ihnen geht es vor allem um den absoluten Schutz dieser Berufsgeheimnisträger vor staatlichen Ermittlungsmaßnahmen. Wie der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins Ulrich Schellenberg - auch bei offiziellen festlichen Anlässen (siehe Titelthema) - nicht müde wird zu betonen, handelt es sich dabei keineswegs um ein Privileg, sondern um den grundlegenden Schutz der Persönlichkeitsrechte. Besonders willkürlich sei die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und „sonstigen“ Anwälten, da nur Strafverteidiger neben Abgeordneten und Geistlichen ein absolutes Zeugnisverweigerungsrecht und ebensolchen Schutz vor heimlichen Ermittlungsmaßnahmen genießen.

Die bereits durch die Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie vollzogene Trennung der Berufsgeheimnisträger in zwei Gruppen soll durch das BKA-Gesetz fortgesetzt werden. Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete sollen absolut geschützt werden, während Rechtsanwälte, Ärzte und Journalisten nur durch ein relatives Verwertungsverbot geschützt sein sollen. In der Resolution fordern die Berufsorganisationen den Gesetzgeber auf, nach einer Ablehnung des BKA-Gesetzes durch den Bundesrat im Vermittlungsausschuss den absoluten Schutz aller

Berufsgeheimnisträger wiederherzustellen.

„Ein Zwei-Klassen-System innerhalb der Gruppe der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträger lehnen wir ab“, so Schellenberg auf der gemeinsamen Veranstaltung am 27.11. in Berlin.

Keine Mehrheit im Bundesrat fand auch der Antrag des von Kurt Becks SPD regierten Bundeslandes Rheinland-Pfalz auf Einberufung des Vermittlungsausschusses. Allerdings hat die Bundesregierung umgehend angekündigt, ihrerseits den Vermittlungsausschuss anzurufen. Dieser wird am 11. Dezember tagen, sodass der Bundesrat sich noch vor Weihnachten in seiner Sitzung am 19. Dezember erneut mit dem Gesetz befassen wird.

Die Eile hat einen Grund: Die nächste Bundesratssitzung findet erst am 13. Februar 2009 statt und bis dahin werden sich im Hinblick auf die am 18. Januar stattfindende Hessen-Wahl aller Voraussicht nach die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat verändert haben. Sollte künftig eine Koalition aus CDU und FDP in Hessen regieren, verlöre die Große Koalition im Bundesrat ihre ohnehin denkbar knappe Mehrheit von einer Stimme.

Der rheinland-pfälzische Antrag greift die drei Hauptkritikpunkte am Gesetzentwurf in der jetzigen Fassung auf und könnte trotz seiner Ablehnung am 28.11. Grundlage einer im Vermittlungsausschuss zu treffenden Kompromisslösung sein. Hauptstreitpunkte sind neben einem befürchteten Kompetenzgerangel zwischen BKA und Länderpolizeien vor allem die **Online-Durchsuchung** von Computern, die nach dem Entwurf im Eilfall auch ohne richterliche Anordnung möglich ist (§ 20 k BKAG-E) sowie das nur eingeschränkte **Zeugnisverweigerungsrecht** bzw. den nur relativen Schutz von Journalisten, Rechtsanwälten und Ärzten vor heimlichen Ermitt-

Nächstes offenes Seminar vom 8. bis 10. Juni 2009 in Berlin

Klares Deutsch und Pressearbeit für Juristen

Anmeldungen unter www.Klares-Juristendeutsch.de -> [seminare](#)

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg • Telefon 030 - 690 415-85, Fax -86
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

¹ <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/2008-36>.

lungsmaßnahmen (§§ 20c und 20u BKAG):

1. Nach dem derzeitigen **§ 4a BKAG-E** würde eine Doppelzuständigkeit von Bundeskriminalamt und Länderpolizeien bestehen, da der Gesetzentwurf keine Aussagen darüber enthält, ob nach Übernahme durch das Bundeskriminalamt die Länderzuständigkeit endet. Durch den Änderungsantrag sollen diese Doppelzuständigkeiten des Bundeskriminalamtes und der Länderpolizeien bei Wahrnehmung dieser Aufgaben ausgeschlossen werden.

Die Aufgaben des BKA zur Abwehr der Gefahren des internationalen Terrorismus sollen auf Gefährdungssachverhalte begrenzt werden, bei denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Gefahr vorliegt, die *länderübergreifend* oder *nicht lokalisierbar* ist. Andernfalls soll die Zuständigkeit auf das betreffende Bundesland übergehen. Für nicht aufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr soll das BKA weiterhin zuständig bleiben.

2. In **§§ 20c und 20u BKAG-E** soll ein absolutes und einheitliches Schutzniveau für alle in § 53 Abs. 1 StPO aufgeführten Berufsheimnisträger geschaffen werden.

In dem am 12. November im Parlament beschlossenen Gesetzentwurf hatte der Bundestag die Anregung des Bundesrates, im Rahmen des § 20c BKAG zumindest Geistlichen ein ausnahmsloses Zeugnisverweigerungsrecht zuzubilligen aufgegriffen und dieses gleich auch noch auf Abgeordnete und Strafverteidiger ausgedehnt, obwohl der Bundesrat nur auf einen Wertungswiderspruch zu § 139 Abs. 2 StGB bei den „Geistlichen“

ZORN
SEMINARE

Juristische Fachseminare

Eignung gem.
§ 15 FAO

Erfolgreiche Verteidigung in Straf- und OWi-Sachen

Referent: RA RiOLG a.D. Detlef Burhoff, Münster

„Aktuelle Fragen der Verteidigung“

Mi 4. März 2009 – 14 bis ca. 18.15h

Hotel Intercity, Ostbahnhof

Aktuelle Rechtsprechung zum **Fahrverbot**, die der Verteidiger kennen muss, um eine möglichst optimale Verteidigungsstrategie zu entwickeln. Aufgezeigt werden verteidigungstaktische Ansätze für das Verfahren beim Amtsgericht und die Rechtsbeschwerde.

Weitere Themen, z.B.

- Dauerbrenner: **Mobiltelefon** im Straßenverkehr
- Das (neue) **absolute Alkoholverbot** für Fahranfänger (§ 24c StVG)
- **Täteridentifikation** anhand eines Lichtbilds
- Fragen zur **Akteneinsicht**; Problem **Beweisantrag**
- Entbindung von der **Anwesenheitspflicht** in der Hauptverhandlung
- Aktuelle Fragen des **Gebührenrechts**

„Verfahrenstipps für Strafverteidiger“

Do 5. März 2009 – 9.00 bis ca. 13.15h

Hotel Intercity, Ostbahnhof

Aktuelle Rechtsprechung und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für eine erfolgreiche Verteidigung.

Das Seminar bietet einen Überblick über Gesetzesänderungen der letzten Zeit und die neuere Rechtsprechung der Obergerichte zum Strafverfahrensrecht.

Behandelt wird auch Rechtsprechung zum materiellen Recht, soweit sich daraus verteidigungstaktische Ansätze ableiten lassen.

Aktuelle Gebührenfragen runden die Ausführungen ab.

Seminargebühr: Je Seminar

169,00 € (RAe bis 2 Jahre nach Zulassung 149,00 €) zuzügl. gesetzl. MwSt.

Fachanwaltslehrgänge • Fortbildungsseminare • Mitarbeiterschulungen

ZORN SEMINARE · Rechtsanwältin Rita Zorn · Tel. 0 72 24 – 655 822 · recht@zorn-seminare.de · www.zorn-seminare.de

hingewiesen hatte („Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten“).

Es gebe dann aber keine tragfähige Rechtfertigung dafür, Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalisten vor der Erlangung zeugnisverweigerungsrelevanter Erkenntnisse nicht zu schützen. So erscheine das Vertrauensverhältnis zum behandelnden Arzt keineswegs weniger schutzbedürftig als das zu einem Abgeordneten, dem in dieser Eigenschaft eine Person Tatsachen anvertraut hat. Erschwerend komme hinzu, dass § 20c BKAG - anders als § 20u BKAG, welcher ebenfalls nur Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten uneingeschränkten Schutz vor verdeckten Maßnahmen zubilligt -, dabei nicht einmal eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für diese Berufsgruppen vorsehe.

3. Schließlich seien keine verständlichen Gründe dafür erkennbar, warum für die Anordnung einer Rasterfahndung nach **§ 20j BKAG** in Umsetzung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Bundestages nun ausnahmslos eine richterliche Anordnung erforderlich ist (die ursprünglich vorgesehene Anordnungsbefugnis des BKA-Präsidenten ist entfallen), bei der eindeutig grundrechtsintensiveren Online-Durchsuchung (**§ 20k BKAG**) dagegen die Anordnungsbefugnis des BKA-Präsidenten bei Gefahr im Verzuge erhalten geblieben ist. Es erscheine unstimmig, die wesentlich intensivere Grundrechtsbeeinträchtigung einer Online-Durchsuchung bei Gefahr im Verzuge durch eine Anordnung des BKA-Präsidenten zu legitimieren und sie nicht ebenfalls von einer richterlichen Anordnung abhängig zu machen.

Angesichts der heutigen Kommunikationsmöglichkeiten erscheine es auch nicht überzeugend anzunehmen, dass eine rechtzeitige Erreichbarkeit eines Richters nicht in technischer und organisatorischer Hinsicht sichergestellt werden könnte. Demgegenüber betonte BKA-Chef Ziercke, man brauche das schmale Zeitfenster, in dem eine terrorverdächtige Person online ist, um von Sekunde zu Sekunde entscheiden zu können, eine Online-Durchsuchung durchzuführen.“

Die Berliner SPD-Senatoren Körting (Innen) und von der Aue (Justiz) pflichteten dem Antrag der Genossen aus Rheinland-Pfalz bei:

Die Justizsenatorin meinte, sie könne nicht nachvollziehen, warum bei der Rasterfahndung ein Richtersentscheid nötig sein soll, bei der Online-Durchsuchung aber nicht. Darüber hinaus habe für alle Berufsgeheimnisträger wie Anwälte, Ärzte und Journalisten das absolute Auskunftsverweigerungsrecht zu gelten. Auch für Innensenator Körting ist der Richtervorbehalt bei der Online-Durchsuchung der entscheidende Punkt. Wenn dieser im Gesetz nachgebessert werde, spreche nichts gegen eine Zustimmung der SPD. Körting forderte zudem, das BKA solle nur bei länderübergreifender Gefahr oder auf ausdrücklichen Wunsch eines Bundeslandes eingreifen oder wenn unklar sei, wo ein möglicher Anschlag verübt werde. Gefahrenabwehr sei grundsätzlich Ländersache. Er halte eine zentrale „Wasserkopfbehörde“ wie das FBI für schlechter als eine dezentrale Länderpolizei. Diese

sei vor Ort besser vernetzt und (er)kenne die Gefahren eher.

Ein vorweihnachtlicher Kompromiss beim BKA-Gesetz ist angesichts der Signale aus der SPD wahrscheinlich. Möglich aber, dass dieses „Weihnachtsgeschenk“ nach Neujahr das Schicksal vieler anderer teilt und wieder umgetauscht werden muss. Der ehemalige Bundesinnenminister Gerhart Baum (FDP), der sich offenbar zum Ziel gemacht hat, alle Sicherheitsgesetze seiner Nachfolger im Amte für verfassungswidrig erklären zu lassen, hat bereits angekündigt, auch gegen das BKA-Gesetz, sollte es in dieser Form verabschiedet werden, Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe einzulegen. Baum hatte z.B. bereits erfolgreich gegen das nordrhein-westfälische Landesgesetz zur Online-Durchsuchung geklagt (BVerfG vom 27.2.2008). Er sieht auch diesmal den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung nicht ausreichend geschützt.

Thomas Vetter

Ihre Plakette läuft ab, Herr Anwalt!

Neues DEKRA-Siegel für Rechtsanwälte gestartet

Da hat man sich durch das Studium gekämpft, hat unzählige Klausuren und Hausarbeiten verfasst, hat zwei Wochen am Stück in stickigen JPA-Räumen Examen geschrieben, hat im Referendariat Richter und Staatsanwalt vertreten, wurde in vielen Anwaltskanzleien ausgebildet, hat dann noch mal zwei Wochen am Stück in stickigen JPA-Räumen das 2. Examen geschrieben und nun soll die mit viel Schweiß erworbene Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ allein nicht ausreichen, um außerordentliche Kompetenz in rechtlichen Dingen zu repräsentieren?! Diesen Eindruck könnte man gewinnen, wenn man sich den Trend zum Qualifizierungszusatz anschaut. In Zeiten von steigenden Zulassungszahlen für Anwälte wird die Aussage, ob und auf welchem Gebiet man denn besonders vertiefte Kenntnisse in Theorie oder Praxis habe, immer wichtiger.

Neuer Wettbewerber auf dem Markt für Qualifizierungszusätze

In den Wettbewerb mit Qualifikationsbezeichnungen ist seit kurzem auch die Prüfgesellschaft DEKRA zusammen mit dem Deutschen Anwalts Zentrum (DAZ) eingestiegen. Die DEKRA Certification GmbH bietet sogenannte Personenzertifizierungen an. Für den Berufszweig „Rechtsanwalt/Rechtsanwältin“ wurde dabei in Zusammenarbeit mit dem DAZ ein schriftlicher Test im Multiple-Choice-Verfahren erarbeitet, den die zertifizierungswilligen Juristen an einem Tag abzulegen haben. Neben einem bestandenen Test sind noch 575,- Euro plus Mehrwertsteuer nötig, um das neue Siegel zu erwerben. Das Siegel darf dann ein Jahr lang geführt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist muss der Anwalt seine Qualität erneut unter Beweis stel-

len, um weiter mit dem Zertifikat zu werben. Hierfür ist er laut DAZ nicht an einen bestimmten Fortbildungsanbieter gebunden. Die ersten Zertifizierungen wollen DAZ und DEKRA an Arbeitsrechtler vergeben, 34 von ihnen sind am 29. November zum bundesweit ersten Test in Berlin angetreten. Weitere Zertifizierungen sind für Erbrechtler, Strafrechtler, Familienrechtler und für Mediatoren geplant.

Nach Aussage der Anbieter sind die Tests sehr anspruchsvoll, sie wurden in enger Zusammenarbeit mit namhaften Juristen – für das Strafrecht beispielsweise Prof. Dr. Michael Hettinger – erstellt. „Mit der DEKRA-Zertifizierung wollen wir Rechtsanwälten, die keine Fachanwälte sind, eine Möglichkeit bieten, auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Rechtsgebiet hinzuweisen“, sagt Marius Ehrlinger, Geschäftsführer des DAZ. Gleichwohl weist Ehrlinger darauf hin, dass sich auch viele Fachanwälte dem ersten DEKRA-Test Ende November unterzogen hätten. Obwohl man sich, schon aus rechtlichen Gründen, mit dem neuen Siegel deutlich von den Fachanwälten abgrenzen möchte, wirbt das DAZ damit, dass die Prüfungsanforderungen für die DEKRA-Anwaltsplakette „hinter dem zeitlichen Aufwand und den Anforderungen der Fachanwaltschaft zurückliegen“. Dabei verwahrt man sich aber gegen den Vorwurf, dass das Zertifikat im Hinblick auf andere Qualitätsnachweise vergleichsweise einfach zu erwerben und die Qualitätsaussage daher eher gering sei. Nach Aussage von Ehrlinger hätten einige Teilnehmer der ersten Zertifizierungsprüfung den Test schwieriger als manche Fachanwaltsklausur empfunden. Mit dieser Einschätzung dürften sie auch nicht ganz falsch liegen, denn eine erste Auswertung der Arbeiten habe ergeben, dass nur ein Bruchteil derer, die zum Test antraten, ein Zertifikat bekommen werden. Für Ehrlinger ein weiterer Beleg dafür, dass es sich bei dem DEKRA-Siegel nicht um ein wertloses Zeichen für die Wand mit den Auszeichnungen handelt.

Nicht überall Begeisterung für das neue Zertifikat

Der Start des DEKRA-Zertifikats stößt jedoch nicht überall auf Begeisterung. Einige Rechtsanwaltskammern und auch die Bundesrechtsanwaltskammer stehen dem Angebot äußerst skeptisch gegenüber. Von Irreführung des Verbrauchers spricht etwa der Geschäftsführer der BRAK, Christian Dahns. Zudem seien Konflikte mit den Fachanwaltschaften vorprogrammiert. „Viele Fachanwälte befürchten, dass mit dem Siegel der Dekra eine inhaltliche Qualität vorgespiegelt wird, die die Mandanten auf die falsche Fährte lenkt“, sagte Dahns gegenüber dem Berliner Tagesspiegel. Auch bei der Berliner Rechtsanwaltskammer hält sich die Euphorie in Grenzen. „Die Werbung mit einer Dekra-Zertifizierung halte ich für irreführend, da der Verbraucher den falschen Eindruck gewinnt, dass die Rechtsanwälte eine besondere berufliche Qualifikation nachgewiesen haben, was offensichtlich im Vergleich zur Fachanwaltschaft nicht der Fall ist“, kritisiert RAK-Präsidentin Margarete von Galen ebenfalls im Tagesspiegel. Eine Entscheidung, ob deshalb berufsrechtliche Schritte eingeleitet werden, prüfe der Kammervorstand (siehe Seite 478). Im Hoheitsgebiet der Rechtsanwaltskammer Köln, die ebenfalls vom neuen Siegel



Vorher zum Anwalt

und als Anwalt vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte. Der Verein besteht seit über 40 Jahren und hat derzeit über 5.500 Mitglieder bundesweit.

Durch Gruppenversicherungsverträge bieten wir unter anderem kostengünstigen Versicherungsschutz für die

- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Unfallversicherung
- Lebensversicherung
- Altersrentenversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.

Unsere Gruppenversicherungspartner sind aus der ERGO-Gruppe die DKV und die Victoria und ferner der Gerling Konzern und die Gerling G & A Versicherung.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 30,-. Ab Beitritt zu unserem Verein besteht für das erste Jahr Beitragsfreiheit.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Str. 3/1, 80333 München

Telefon: (089) 59 34 37

Telefax: (089) 59 34 38

E-Mail: Info@selbsthilfe-ra.de

Internet: www.selbsthilfe-ra.de

nicht begeistert ist, drohen Anwälten, die mit dem Zertifikat werben, bereits Konsequenzen. Einem Vorstandsbeschluss der Kammer zufolge sollen in diesen Fällen berufsrechtliche Verfahren eingeleitet werden. Für die Kölner Kollegen liegt bei der Werbung mit dem DEKRA-Siegel ein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 BORA (Verbot irreführender Bezeichnungen) vor.

Gerichte werden über Zulässigkeit des Siegels entscheiden

Beim DAZ kann man die Aufregung um angeblich in die Irre geführte Verbraucher nicht verstehen. Laut Geschäftsführer Ehrlinger könne der Verbraucher sehr wohl zwischen Fachanwaltstitel und DEKRA-Zertifikat unterscheiden. Die Irreführungsgefahr entbehre jeder

Grundlage. Im Übrigen habe man sich vor dem Start der Zertifizierung gutachterlichen Rat über die Zulässigkeit des neuen Siegels eingeholt.

Letztendlich werden wohl die Gerichte darüber befinden, ob neben Autos auch Rechtsanwälte künftig ein Prüfsiegel der DEKRA tragen dürfen. Erste Verfahren sind bereits anhängig. Ob die konträre Rechtsauffassung einiger Kammern und die zwischenzeitlich unsichere Rechtslage viele Anwälte davon abhält, sich mit dem neuen Zertifikat zu befassen, ist fraglich. Nach Auskunft des DAZ stünden auf der Warteliste für weitere Zertifizierungen rund 200 Personen.

Eike Böttcher

Fortbildung, die man sehen kann

„Q- Qualität durch Fortbildung“ – das Fortbildungszertifikat der BRAK

Zu den Grundpflichten jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwalts zählt nach § 43a Abs. 6 BRAO, sich fortzubilden. Die Fortbildungspflicht dient vor allem



der Qualitätssicherung der anwaltlichen Leistungen. Sie ist jedoch nicht sanktionsbewährt. Nur für Fachanwältinnen und Fachanwälte ist die Fortbildungspflicht in § 15 FAO und § 43c BRAO dahin gehend konkretisiert, dass diese jährlich im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden hörend oder dozierend an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen oder wissenschaftlich publizieren müssen. Der Anwalt trägt daher allein Sorge dafür, wie er eine kontinuierliche Fortbildung im Rahmen seiner Tätigkeit sichert. Neben der Bewältigung der alltäglichen praktischen Arbeit ist dies mit einem beträchtlichen Zeitaufwand verbunden. Aus der Vielzahl der Fortbildungsangebote gilt

es die effizientesten und effektivsten auszuwählen.

Interesse an Fortbildung weiter fördern

Mit dem BRAK-Fortbildungszertifikat möchte die Bundesrechtsanwaltskammer dieses Fortbildungsengagement belohnen und das Interesse an Fortbildung weiter fördern. Das Zertifikat bescheinigt, dass der Rechtsanwalt die festgelegten Fortbildungsanforderungen erfüllt hat. Gleichzeitig kann mit dem Zertifikat und der Wort-/Bildmarke „Q- Qualität durch Fortbildung“ auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen etc. geworben werden. Das Nutzungsrecht an der Marke wird dem Anwalt im Lizenzwege eingeräumt. Es besteht die Möglichkeit, dass die gesamte Rechtsanwaltskanzlei oder einzelne Anwälte der Kanzlei das Zertifikat erwerben. Soweit nur einzelne Anwälte der Kanzlei das Zertifikat erwerben, muss durch einen eindeutigen Personenbezug sichtbar gemacht werden, welcher der Kollegen das Fortbildungszertifikat führt. Einen Erfahrungsbericht

des ersten Berliner Zertifikatsträgers über das Qualitätssiegel anderthalb Jahre nach der erstmaligen Verleihung können Sie in der Ausgabe 3/2008 des BRAK-Magazins nachlesen.

360 Punkte aus vier Modulen erforderlich

Für das Zertifikat weist der Antragsteller Fortbildungsmaßnahmen der zurückliegenden drei Jahre ab Antragstellung nach und muss eine Punktzahl von insgesamt mindestens 360 Punkten erreichen. Das Fortbildungszertifikat umfasst vier Module: Materielles Recht (Modul I), Berufsrecht einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht (Modul II), Prozess- oder Verfahrensrecht (Modul III) und Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung (Modul IV). Die Module I und II sind Pflichtmodule. Zwischen den Modulen III und IV besteht ein Wahlrecht und innerhalb dieser beiden Module ein erneutes Wahlrecht zwischen den dort aufgeführten Unterbereichen. Aus dem Modul I sind in drei Jahren mindestens 240 Punkte nachzuweisen, für das Modul II und die Module III oder IV jeweils in drei Jahren mindestens 60 Punkte. Mindestens 180 Punkte müssen aus Seminaren oder Fachveranstaltungen nachgewiesen werden. Für Fachveranstaltungen, auch Inhouse-Seminare, an denen hörend oder dozierend teilgenommen wird, werden 10 Punkte pro Stunde angerechnet.



Prüfertätigkeit wird berücksichtigt

Das Eigenstudium (z. B. die Lektüre von Fachzeitschriften oder das E-Learning) wird pauschal mit 10 Punkten pro Jahr berücksichtigt. Dabei kann der Antragsteller entscheiden, welchem der Module die 10 Punkte hinzugerechnet werden sollen. Anerkennungsfähig ist auch eine Prüfertätigkeit, soweit der Prüfungsstoff einen juristischen Hintergrund hat sowie die Teilnahme an Qualitätszirkeln oder Gesprächskreisen. Unter Qualitätszirkel ist eine, auf eine gewisse Dauer angelegte Arbeitsgruppe zu verstehen, die sich in regelmäßigen Abständen mit Problemstellungen aus dem eigenen Arbeitsbereich beschäftigt, um sich auf einem aktuellen Wissensstand zu halten und Verbesserungen zu erarbeiten. Juristische Fachveröffentlichungen werden je nach Bedeutung und Umfang mit 20 - 50 Punkten pro Veröffentlichung berücksichtigt.

Das Antragsformular sowie Informationen zur Antragsstellung stehen unter www.brak.de zum Download bereit. Als Nachweis für die Teilnahme an Fachveranstaltungen sind die Teilnahmebestätigungen in Kopie beizufügen. Bei juristischen Fachveröffentlichungen ist der Artikel oder eine Kopie des Autorenverzeichnisses in Kopie beizulegen. Als Nachweis für die Teilnahme an Qualitätszirkeln und das Eigenstudium genügt die anwaltliche Versicherung.

Der Zeitraum für die nachzuweisenden Maßnahmen berechnet sich monatsgenau ab Antragstellung über die zurückliegenden drei Jahre. Wird der Antrag z. B. im November 2008 gestellt, erstreckt sich der nachzuweisende Zeitraum bis November 2005. Die Maßnahmen müssen sich nicht gleichmäßig auf die drei Jahre verteilen, sondern können auch innerhalb eines einzigen Jahres abgeleistet worden sein.

Sonderkonditionen bei der Berufshaftpflicht

Für die Bearbeitung des Antrages wird eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben. Die Berufshaftpflichtversicherer gewähren für den Er-

werb des Fortbildungszertifikats teilweise Sonderkonditionen und stellen ihren Versicherten Gutscheine über die Übernahme der Bearbeitungsgebühr zur Verfügung. Fragen Sie bei Ihrer Versicherung nach!

Der Lizenzvertrag wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und beginnt mit dem auf der Urkunde vermerkten Ausstellungsdatum. Vor Ablauf der Lizenz kann ein Antrag auf Neuerteilung gestellt werden. Dafür muss über den Zeitraum der vergangenen drei Jahre durch Fortbildungsmaßnahmen wieder die Gesamtpunktzahl von 360 Punkten erreicht werden. Wird der Folgeantrag gestellt, so ist der Lizenznehmer berechtigt, die Marke bis zur Entscheidung über diesen Antrag weiter zu nutzen. Wird kein Folgeantrag gestellt, endet die Nutzungsberechtigung mit dem Ablauf der Lizenz.

Der Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikats kann per Post, Telefax oder E-Mail an die BRAK; bei Antragstellern aus den Kammerbezirken Frankfurt und Freiburg an diese regionale Kammer, gerichtet werden.

*Rechtsanwältin Anna Prentki,
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin*

„Verteidigung nicht nötig“ – oder doch?

Keine Fortbildung im klassischen Sinne sei dies, sagte Staatssekretär Hasso Lieber, als er etwa 15 Strafrichter/innen und Staatsanwälte aus Berlin und Brandenburg am 6. November 2008 im Haus der Senatsverwaltung begrüßte. Thema war die **Haftvermeidung durch frühzeitige Verteidigerbestellung**. Deshalb hatten sich zur Podiumsdiskussion etwa die gleiche Zahl Anwältinnen und Anwälte eingefunden.

Staatssekretär Lieber befürwortete eine Pflichtverteidigerbestellung „alsbald“ nach Inhaftierung. Dies sei zwar auch bei Verkürzung der Haftzeit „kein Sparmodell“, weil ein Großteil der Haftkosten

„ohnehin“ als Personalkosten entstehen und die verbüßte U-Haft auf die spätere Strafhaft angerechnet werde. Allerdings sei die frühzeitige Bestellung eines Verteidigers aus Gründen des fair trial geboten. Da der Gesetzgeber derzeit keine Anstalten mache, die bisher erst nach drei Monaten notwendige Verteidigung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO in Haftfällen vorzuziehen, solle diese Diskussion nach Wegen suchen, auch bei der gegenwärtigen Gesetzeslage frühzeitige Verteidigung zu ermöglichen.

Prof. Jehle aus Göttingen erläuterte die durchgeführten und wissenschaftlich begleiteten Feldversuche in Frankfurt und Hannover. Dort waren aus Mitteln einer Stiftung allen Inhaftierten, die noch keinen Verteidiger hatten, Wahlverteidiger zu Pflichtverteidigergebühren angeboten worden. Dies habe zu verkürzten Haftzeiten geführt, allerdings in erster Linie über eine Verkürzung der Verfahrensdauer bis zum ersten Urteil. Insbesondere die Vollzugsbediensteten hätten das Projekt wegen deutlich entspannter Atmosphäre in der JVA befürwortet.

Rechtsanwalt Dr. Stephan König, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des DAV, der seit Jahren für diese Forderung wirbt, fand Unterstützung bei VRiLG Peter Faust vom Richterbund, der über eine den Spielraum des § 140 Abs. 2 StPO ausschöpfende Ermessenshandhabung eine Problemlösung vorschlug. Für ihn sei das Recht auf Verteidigung ein Menschenrecht und deren Notwendigkeit bei Haft „eigentlich nahezu zwingend“. Ganz anderer Meinung war Oberstaatsanwältin Vera Junker von der Vereinigung Berliner Staatsanwälte. Sie meinte, der Gesetzgeber habe eine an der Dauer der U-Haft orientierte und differenzierte Notwendigkeit der Verteidigung erst nach 3 Monaten aus gutem Grund beschlossen. In den ersten 3 Monaten der Haft sei eine Verteidigung eben nicht „notwendig“, da die Staatsanwälte neutral und auch zugunsten der Beschuldigten ermittelten. Ohne jede Ironie fügte sie hinzu, selbst dem Vorbringen eines Alibis würden Staatsanwaltschaft und Polizei nachgehen.

Wenn dies richtig wäre und Verteidigung überflüssig machte, so konterte Prof. Jehle, müsste dies ja auch nach Ablauf von 3 Monaten gelten.

Der LOStA Dr. Behm wurde dann gefragt, ob er sich zu einer Weisung entschließen könnte, wie sie in Bremen seit

1986 existiert. Dort hat die Generalstaatsanwältin alle Staatsanwälte angewiesen, in den U-Haftfällen, in denen „zu erwarten ist, dass sie länger als 3 Monate dauern kann“, die Beordnung eines Pflichtverteidigers „alsbald“ zu beantragen. LOStA Dr. Behm lehnte eine solche Weisung ab, da die politi-

sche Diskussion im Gange sei und man diese nicht per Weisung beenden solle.

Schon die geringe Teilnehmerzahl signalisierte, dass das Thema Richtern und Staatsanwälten nicht gerade „auf den Nägeln brennt“. Ob die Diskussion nur Alibi-Charakter hatte (Motto: Wir wollen ja gern, aber können nicht), wird man am weiteren Vorgehen der Senatorin Gisela von der Aue sehen, die noch zum Anwaltstag verkündete, sie könne sich „die Vorverlagerung des Zeitpunkts der Pflichtverteidigerbestellung in den Fällen der Anordnung von Untersuchungshaft“ durchaus vorstellen.

Wie meinte doch Erich Kästner: „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“.

Rechtsanwalt Hans-Joachim Ehrig

Psychologie der Strafverteidigung

**Vortragsveranstaltung
mit Gerhard Jungfer am 5.11.08**

Die Plätze im Saal reichten nicht aus, so groß war der Andrang als Rechtsanwalt Zuriel für die Vereinigung Berliner Strafverteidiger dem Kollegen Gerhard Jungfer das Wort zu seinem Vortrag zu „Psychologie der Strafverteidigung“ erteilte. Dieses Thema hatte neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen ebenso angelockt wie „alte Hasen“, aber auch eine große Zahl von Richtern und Staatsanwälten. Der Kollege Jungfer schlug einen Bogen von einer Veranstaltung der Berliner Strafverteidiger zum gleichen Thema am 3.6.1977. Es referierte der Gerichtsreporter des Spiegel, Gerhard Mauz, damals noch vor dem Hintergrund der Debatten zulässiger Verteidigung in Prozessen gegen Mitglieder der Roten Armee Fraktion und im Kampf auf Versuche auch in der Anwaltschaft, sogenannte „Terroristenanwälte“ auszugrenzen.

Die „Psychologie der Strafverteidigung“ ist wenig erforscht, muss deswegen auf ältere, wenngleich nach wie vor hochaktuelle Analysen von Paul Reiwald zurückgreifen (Die Gesellschaft und ihre



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Verbrechen, 1948, Nachdruck 1973) oder Erfahrungen aus weitaus besser erforschten anderen helfenden Berufen auswerten (Wolfgang Schmidbauer, Die hilflosen Helfer, 1977) und im Übrigen neben der Selbstbeobachtung und Selbsterfahrung die kritischen Berichte fachkundiger Beobachter zugrunde legen, z. B. von Gerichtsreportern (über den Vortrag von Gerhard Mauz berichtete Hummel in BlnAnwBl 77, 44) oder von forensisch tätigen Psychiatern, die ja täglich die unterschiedlichsten Verteidiger vor Gericht erleben (Jungfer zitierte mehrfach Eindrücke und Einschätzungen des Berliner Psychiaters Dr. Alexander Böhle).

Gestützt auf seine jahrelange Erfahrung und gewürzt durch eine Vielzahl eindrucksvoller Episoden (ein Verteidiger schreit den Vorsitzenden in einem Konflikt an: „Sie sind doch nicht mein Vater!“) und in Auseinandersetzung mit Standesrecht, Ethos und Philosophie der Verteidigung (Max Alsberg, Die Philosophie des Verteidigers, 1930) entwickelte Jungfer das Bild von vier Verteidigertypen, die selten in Reinform vorkommen, aber doch erkennbar die Praxis bestimmen:

- Der Kämpfertyp, der, gestützt durch die Wärme und den Rückhalt der Mutter, die Konflikte mit dem Vater hat austragen können, der eine Streitkultur ohne Sanktionen erlebte, der deswegen Streit aushalten und Autoritäten widersprechen kann.
- Der Harmonietyp, geprägt von kleinbürgerlicher Ängstlichkeit und den Idealen einer harmoniesüchtigen Gesellschaft, der mit dem Ziel der Verständigung auftritt, der der geborene „Dealer im Strafprozess“ ist und bei Absprachen gute Erfolge hat, bei streitigen Hauptverhandlungen allerdings blass aussieht.
- Der Affekttyp, der die Vorwürfe gegen seinen Mandanten auf sich bezieht, von unbewusstem Schuldgefühl und Strafbedürfnis geprägt ist, der eher sich und seine Emotionen als den Mandanten verteidigt, der sich dann auch selbst häufig nicht als echten Verteidiger erlebt.

- Der narzisstische Typ, der den Auftritt braucht, dem es auf die Selbstdarstellung ankommt, der der Beste sein muss, der nicht erträgt, dass der Vorsitzende die Verhandlung leitet, der nur auf sich bezogen ist, der keine Kultur der Wahrnehmung hat, der auf Mandanten durchaus den Eindruck eines „echten“ Verteidigers macht, ohne aber wirklich große Leistungen und Erfolge erzielen zu können, der dann merkt, dass er sich unbeliebt gemacht hat und dies dann durch einen raschen Rückzug in die Harmonie (Deal) auszugleichen sucht.

Bei der Darstellung der einzelnen Verteidigertypen fand Jungfer häufig schmunzelnde bis begeisterte Zustimmung, vor allem durch die anwesenden Richter und Staatsanwälte, die dann aber hören mussten, dass ihre Psychologie ebenso wenig erforscht ist wie die des Verteidigers, dass aber für sie zumindest die Grundkategorien des Kämpfer- oder Harmonietyps ebenfalls Geltung beanspruchen dürfte.

Dem Kollegen Jungfer lag es besonders am Herzen, die Auswirkungen der unterschiedlichen Verteidigerpersönlichkeiten beim Vergleich im Strafverfahren (Deal) zu erläutern (vgl. Jungfer, Zur Psychologie des Vergleichs im Strafverfahren, StV 07, 380). Wer nicht kämpfen kann, wer nicht weiß, dass man notfalls auch für die Revision verteidigen muss, wer Autoritäten (Vorsitzenden) nicht wagt zu widersprechen, wer sich der Bewertung des Beweisergebnisses durch die Staatsanwaltschaft anschließt, statt den Fall eigenständig vollständig reflektorisches zu durchdringen, der wird zwar von Anfang an auf eine Absprache im Strafprozess setzen, der verrät aber die ihm anvertrauten Interessen seines Mandanten. Nicht die Absprache im Strafprozess an sich ist ein Übel, sondern Verteidiger, die sich statt echter Verteidigung von Anfang an in eine Absprache flüchten, die der Machtausübung durch das Gericht bei dieser Absprache nichts entgegenzusetzen wissen, die die Klaviatur der Strafprozessordnung nicht beherrschen und eine streitige Prozesskultur mit Beweisanträ-

gen bis hin zu Befangenheitsanträgen nicht kennen. Auch hier gab es einen Seitenhieb auf Richter: Vor allem im Wirtschaftsstrafrecht gibt es die Erfahrung, dass Richter ohne die meist sehr unübersichtlichen und umfangreichen Akten wirklich durchgearbeitet zu haben, nach dem Motto „Wollen mal sehen“ von Anfang an in der Verhandlung auf eine Absprache drängen.

Der Vortrag gab Anlass zu einer lebhaften Diskussion, bei der sich allerdings Richter und Staatsanwälte auffällig zurückhielten. Ist die von Jungfer vorgenommene Typisierung durch das Phänomen der Massenanzwaltschaft und des „Strafverteidigers im Nebenberuf“ nicht längst überholt? Zwingen Unschuldsvermutung und Berufsrecht nicht jeden Verteidiger unabhängig von einer Typisierung dazu, für seinen Mandanten zu kämpfen? Wie sieht es mit der Psychodynamik zwischen den Verfahrensbeteiligten in einer mehrtätigen Hauptverhandlung aus? Wie kommt es, dass Anwälte, die früher den reinen Kämpfertyp verkörperten, jetzt kaum noch streitige Hauptverhandlungen führen? Müssen Anwälte nicht, ähnlich wie Psychotherapeuten oder andere helfende Berufe, eine ständige Supervision in Anspruch nehmen? Wie groß darf die Nähe und wie groß muss die Distanz zum Mandanten sein? Wie geht ein Verteidiger damit um, dass der von ihm übernommene Prozess, in dem er als Pflichtverteidiger beigeordnet ist, sich zu einem inhaltlich ganz anderen Prozess entwickelt als dem, von dem er anfangs ausging, und was macht er, wenn er persönliche unüberwindbare Aversionen gegen seinen Mandanten entwickelt?

Das Thema ist längst noch nicht erschöpft. Alle Anwesenden waren dem Referenten dankbar, sich auf dieses schwierige Gebiet gewagt und wichtige Diskussionen angestoßen zu haben.

*Dr. Matthias Zieger,
Rechtsanwalt*

Die Berliner Justiz und der linke Terrorismus

Eine gelungene Annäherung an die Wahrheit

Der Plenarsaal des Kammergerichts überfüllt, die Luft zum Sticken, aber keiner ging. So spannend und anregend, zugleich in Teilen anekdotisch und zum Schmunzeln war die Veranstaltung des Vereins „Forum Recht und Kultur im Kammergericht“ am 20. November 2008. Vereinsvorsitzende ist die Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre. Ihre Stellvertreter sind der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Margarete von Galen, der Generalstaatsanwalt Ralf Rother und die Präsidentin des AG Tempelhof/Kreuzberg, Heike Forkel. Diese Zusammensetzung garantiert, dass das Forum Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte gleichermaßen anzieht – so auch zu diesem noch immer schwierigen Thema.

Dr. Tobias Wunschik, Sonderrechercheur mit Forschungsaufgaben der „Birthler-Behörde“, zudem als Jahrgang 1967 ein unbefangener „Nachgeborener“, zeichnete in einem Impulsreferat das Bild der „erfolgreichsten“ Terrorgruppe nach, die zugleich die kürzeste Zeit (von 1972 bis 1980) existierte, der „Bewegung 2. Juni“. Sie war ein radikalisiertes Zerfallsprodukt der Studentenbewegung und hatte den Anspruch,

schon mit ihrem Namen an den Todestag des Studenten Benno Ohnesorg zu erinnern, der 1967 bei Protesten gegen den Schah-Besuch von einem Polizisten erschossen wurde. Rache für dessen nie gesühnten Tod, überhaupt Rache und Vergeltung waren eine ihrer Triebfedern, wohl auch bei der Ermordung des Kammergerichtspräsidenten Günter von Drenkmann im November 1974. Dieser war als Richter nicht mit Terroristenprozessen befasst, nicht einmal Mitglied eines Strafsenats, so dass seine Erschießung, wenige Tage nach dem Tod eines im Hungerstreik verstorbenen RAF-Häftlings, nicht ihm als Person, sondern der Institution Justiz galt. Dass ein Strafsenat eben dieses Kammergerichts im Lorenz-Drenkmann-Prozess die Angeklagten vom Mordvorwurf freisprach, so dass dieser Mord bis heute ungesühnt blieb, zeigte die professionelle Kompetenz dieser Kammerrichter, nicht nach Gefühlen, sondern anhand der Fakten zu urteilen.

Die „Bewegung 2. Juni“ war insoweit „erfolgreich“, als ihr 1975 das gelang, woran die RAF 1977 scheiterte: Die Freipressung von Gesinnungsgenossen durch Entführung des CDU-Politikers Lorenz. Dr. Wunschik beleuchtete auch deren Konkurrenz zur RAF, Gemein-

samkeiten (Teilung von Lösegeld) und Unterschiede (der „2. Juni“ produzierte weniger ideologische Texte). Lächeln erntete der Referent, als er deren ironische Beschreibung ihrer Binnenstruktur zitierte: *„Beim 2. Juni unterdrücken die Frauen die Männer und Proleten die Studenten, sowie umgekehrt. Entscheidungen werden durch Würfeln oder Schlägereien getroffen, aber immer falsch.“* Auch die in Wahrheit bestehenden Hierarchien konnten deren Mythos von der „Spaßguerilla“ nicht gänzlich beseitigen. Dazu trug Fritz Teufel als „Galionsfigur“ sicher bei.

Die anschließende hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion leitete Kammerpräsidentin **Dr. Margarete von Galen** mit der Erinnerung daran ein, dass fast auf den Tag vor 40 Jahren im November 1968 die ersten Steine in die Privatfenster von Richtern und einem Oberstaatsanwalt flogen. Teile der zerfallenden Studentenbewegung hatten zum „Psycho-Terror als Lernprozess“ für die Justiz aufgerufen. Ein Jahr später, im November 1969, waren es schon Sprengsätze an der Wohnung eines Richters und desselben Oberstaatsanwalts. Beide detonierten nicht, ebenso wie die Bombe im Januar 1970 auf dem Juristenball. Aber der Weg zu den scharfen Schüssen bei der Baader-Befreiung im Mai 1970, bei der ein Mensch schwer verletzt wurde, war geebnet. Dies gilt als die Geburtsstunde der RAF.

Die Berliner Justiz zeigte manche Überreaktion, urteilte aber letztlich mit Augenmaß, wenn sie auch mehrfach die korrigierende Hand des BGH brauchte. So endete der Prozess um die Bombe auf dem Juristenball (angeklagt war der Ex-Kommunarde Dieter Kunzelmann) nach Aufhebung einer ersten Verurteilung mit Freispruch. Auch der frühere APO-Anwalt Mahler wurde in Bezug auf die Baader-Befreiung freigesprochen. Der Freispruch im Mordfall Drenkmann war sicher ein Sieg des Rechtsstaates, ebenso wie - allerdings erst nach der Aufhebung dreier Verurteilungen durch den BGH - die letzte Einstellung des Schmücker-Prozesses nach 17 zermürbenden Prozessjahren.



V.l.n.r.: RA Hans-Christian Ströbele, MdB; Rainer Griesbaum, Bundesanwalt beim BGH; RAin Dr. Margarete v. Galen, Präsidentin der RAK Berlin, und Hansgeorg Bräutigam, VRiLG a.D., Wolfgang Wieland, MdB

Foto: Schick

Auf einen weiteren Aspekt wies Dr. von Galen noch in der Einleitung hin: Am Übergang vom Studentenprotest zum Beginn des Terrors hatte der Berliner Verfassungsschutz seine Hand im Spiel. Der Agent Peter Urbach lieferte die Waffen und Sprengsätze, die die entstehende Stadtguerilla brauchte. Der Verfassungsschutz versteckte die Tatwaffe, mit der Schmücker erschossen wurde und schleuste Agenten in Verteidigerbüros, um deren Verteidigungsstrategie auszukundschaften.

Der frühere **VRiLG Hansgeorg Bräutigam** war seit 1964 Richter in Berlin und schon 1968 im Vorstand des Richterbundes. Von 1970 bis 1973 war er zudem Pressereferent und -sprecher der Justizverwaltung. Dadurch und durch seine Tätigkeit als Ermittlungsrichter beim Kammergericht in den Jahren 1977/78 ist er unmittelbarer Zeitzeuge. So deutete er an, dass 1970 der Verfassungsschutz vor einem Mitglied der Anwaltschaft als Bombenträger gewarnt habe, aber diese Mitteilung zum Schutz des V-Mannes als geheim eingestuft wurde. Jedenfalls seien damals - mit Zustimmung der Anwaltskammer, wie er sagte - Leibesvisitationen der Anwaltschaft vor Betreten der Haftanstalten eingeführt worden. Die Flucht von Till Meyer 1978 aus der UHA sei mit gefälschten Anwaltsausweisen nur deshalb möglich gewesen, weil Justizsenator Baumann diese Kontrollen wieder abgeschafft hatte.

Sicher habe es Überreaktionen bei der Justiz gegeben. Diese seien aber durch eine Vielzahl von Befangenheitsanträgen, die teilweise persönlich verletzend gewesen seien, provoziert worden. Er schließe sich dem Urteil von Ex-Kanzler Schmidt an: Wer den Rechtsstaat verteidigen wolle, müsse bis an dessen Grenze gehen.

RA Hans-Christian Ströbele erinnerte zunächst daran, dass zu seiner Referenzzeit 67/68 der frühere Beisitzer am Volksgerichtshof Rehse freigesprochen worden sei, obwohl die „Urteilsberatung“ bei Todesurteilen des Volksgerichtshofes nur darin bestand, dass Freisler „Rübe ab“ gebrüllt habe. Der

Vorsitzende, der diesen Freispruch verkündet habe, sei sein Ausbilder in der Strafrechts-AG gewesen. Seit 1969 war er dann Mitglied des „Sozialistischen Anwaltskollektivs“ und (teilweise mit Otto Schily) Verteidiger in den frühen RAF-Prozessen. Zu dieser Zeit seien in Berlin deren Haftbedingungen noch völlig normal gewesen. Später wurde er selbst angeklagt und verurteilt, die RAF unterstützt zu haben. Er habe aber durchgehend als Anwalt arbeiten können. Er kam zu dem Fazit, der Rechtsstaat habe die Bewährungsprobe nicht bestanden. Es habe Fehlurteile gegeben und die Haftbedingungen seien später so gewesen, dass daraus immer wieder neue Terroristengenerationen rekrutiert werden konnten. Mit angemessenen Haftverhältnissen wäre dies nicht geschehen.

Ihm widersprach **Rainer Griesbaum, Bundesanwalt beim BGH**, Abteilungsleiter Terrorismus und Ständiger Vertreter der Generalbundesanwältin. Für (angebliche) Fehlurteile gäbe es das Instrument der Wiederaufnahme. Gerade weil er damals noch Student in Heidelberg gewesen sei, wisse er, dass die Thematisierung der Haftbedingungen und das Prozessverhalten der Angeklagten Teil der mitgliedschaftlichen Betätigung der RAF gewesen sei. Die Justiz habe dem standhalten müssen. Auch die Bestellung von Pflichtverteidigern, die gerade nicht das Vertrauen der Angeklagten hatten, sei als Teil dieser Gegenwehr nötig gewesen. Überreaktionen der Justiz sah er allenfalls bei Auswüchsen der Verteidigerdurchsuchungen.

Wolfgang Wieland, Verteidiger von Fritz Teufel im Lorenz-Drenkmann-Prozess und später Justizsenator, berichtete von dem Versuch, die Verteidiger auch noch vor Betreten des Gerichtssaales zu durchsuchen. Diese Anordnung sei damals zurück genommen worden, als sich die Verteidiger weigerten, unter diesen Umständen den Saal zu betreten. Zwar seien die Haftbedingungen von der RAF zur Rekrutierung instrumentalisiert worden. Wenn sie aber angemessen gewesen wären, wären diese Versuche im Sande verlaufen. Teufel habe sein Alibi erst nach dem

Plädoyer der Bundesanwaltschaft offenbart, um exemplarisch deren unzureichende Ermittlungen anzuprangern. Für ihn bleibe bedenklich, dass keine einzige der gesetzlichen Verschärfungen, die damals in der zugespitzten und aufgeheizten Atmosphäre beschlossen wurden, nachträglich zurückgeführt oder korrigiert worden sei.

So blieb ein jeder bei „seiner“ Wahrheit, allerdings abgemildert durch die Erkenntnis, dass mit dem Wissen von heute etwas mehr Gelassenheit genützt hätte.

Vielleicht hilft uns dies beim Umgang mit der aktuellen terroristischen Bedrohung.

Rechtsanwalt Hans-Joachim Ehrig

Tendenz zu breiterer Spezialisierung bei Fachanwälten

Die Ausbildung zum Fachanwalt dokumentiert ein besonderes Fachwissen und eine besondere Erfahrung im jeweiligen Rechtsgebiet. Anfangs sah die BRAO nur vier verschiedene Fachanwaltsausbildungen vor. In zwei Rechtsgebieten konnte ein Anwalt zum Experten werden und durfte so maximal zwei entsprechende Bezeichnungen führen.

Inzwischen sind 15 weitere Fachanwaltschaften hinzugekommen, in vielen Fällen überschneiden sich ihre Themen oder weisen enge Bezüge zueinander auf. So kam der Gesetzgeber auf die Idee, die Beschränkung auf zwei Fachanwaltsbezeichnungen aufzuheben.

Mit diesem „Experten für alles“ konnten sich die Anwaltsverbände nicht so recht anfreunden. Der Deutsche Anwaltverein fand die Aufhebung des § 43 c Abs.1 Satz 3 Nr. 16 lit. b problematisch, weil eine inflationäre Verleihung und Verwendung von Fachanwaltsbezeichnungen die Glaubwürdigkeit dieser Spezialisierung beeinträchtigt. Auch für die Bun-

desrechtsanwaltskammer war klar, dass eine Spezialisierung nur dann sinnvoll und glaubhaft erworben und aufrechterhalten werden könne, wenn sich diese auf einen relativ beschränkten Bereich beziehe.

Nun ist eine Lösung gefunden: Rechtsanwälte dürfen in Zukunft in drei Rechtsgebieten „Experte“ werden und dann maximal drei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Damit soll der „Experteninflation“ Einhalt geboten werden und der Rat suchende Mandant erkennen können, dass der Anwalt wirklich spezialisiert ist.

RA German von Blumenthal

Achtung, Verjährungsfalle!

Zum 1. Dezember trat eine Änderung der ZPO in Kraft, die für Anwälte ohne elektronische Signatur unangenehme Folgen haben könnte: Seit diesem Zeitpunkt müssen Anwälte und Inkassounternehmen Anträge im Mahnverfahren ausschließlich in maschinell lesbarer Form stellen. Ein mit dem bisherigen Vordruck gestellter Antrag wäre zurückzuweisen.

Der maschinell lesbaren Form entsprechen:

- der Barcode-Antrag,
- der Online-Antrag,
- der elektronische Datenaustausch per EGVP (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach),
- der elektronische Datenaustausch per Diskette.

Diese Verfahren waren schon bisher möglich, nun werden sie für Anwälte verpflichtend.

Da eine Härtefallregelung oder Ausnahmen für besondere Verfahrenssituationen nicht vorgesehen sind, stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn der Mandant zwischen den Jahren einen Mahnbescheid beantragen lassen möchte. Anwälte die weder über eine geeignete Kanzleisoftware verfügen noch eine elektronische Signaturkarte

besitzen, können dann zum Beispiel Mahnanträge an deutsche Mahngerichte unter <http://www.online-mahntrag.de> stellen. Je nach Übertragungsverfahren wird der Antrag in Papierform dann mit Barcode ausgedruckt, unterschrieben und auf dem üblichen Weg an das Mahngericht versandt.

Informative Hinweise finden sich auf den Webseiten des Amtsgerichtes Hünfeld in Hessen (<http://www.ag-huenfeld.justiz.hessen.de/>).

Zu guter Letzt könnte man die für Anwälte unbrauchbaren Mahnantragsformulare zu Weihnachten an die Mandanten „verschenken“, damit diese den Antrag zur Vermeidung der Verjährung ohne anwaltliche Vertretung selbst beim Mahngericht stellen.

RA German von Blumenthal

BAVintern

RAK Seoul zu Gast beim BAV

„Ein Bündnis für das deutsche Recht“ oder „Law Made in Germany“ heißt eine Initiative des Bundesministeriums der Justiz gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein, der Bundesrechtsanwaltskammer und anderen Verbänden, welche die Position des deutschen Rechts im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen stärken soll. Im Rahmen der Internationalen Berliner Anwalts-tage zeigte sich die



Ausstrahlung des deutschen Rechts nicht nur in der glänzenden Dinner Speech „Deutscher Rechtsstaat – Innensicht, Außensicht“ des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts a. D., Dr. h.c. Eckhart Hien.

Vielmehr war in diesem Jahr – neben zahlreichen Gästen aus dem europäischen Ausland – auch eine Delegation der Rechtsanwaltskammer Seoul zu Gast bei den Internationalen Berliner Anwalts-tagen. Die Republik Korea hat – auf dem Umweg über Japan – das deutsche Zivilrecht weitgehend adaptiert. Daraus erklärt sich auch das jahrzehntelange Interesse von Prof. Dr. Young-June Lee, der den Kontakt zwischen der Rechtsanwaltskammer Seoul und dem Berliner Anwaltsverein vermittelt hatte, an Deutschland und dem deutschen Recht.

Chang-Woo Ha, Präsident der Rechtsanwaltskammer Seoul, und der BAV-Vorsitzende Ulrich Schellenberg vereinbarten einen engen Austausch zwischen der Seoul Bar Association und dem Berliner Anwaltsverein. Kanzleien mit Beziehungen oder einem besonderen Interesse an der Republik Korea sind eingeladen, sich an diesem Austausch zu beteiligen.

*Christian Christiani,
Geschäftsführer BAV*



Internationale Berliner Anwaltstage 2008 Impressionen vom Begrüßungsabend am 6. November im Abgeordnetenhaus



Gelegenheit zum Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen aus Berlin und aus mehr als 20 europäischen Ländern bot der Begrüßungsabend im Berliner Abgeordnetenhaus am 6. November. Unter den Gästen waren auch der Vizepräsident des Abgeordnetenhauses, Uwe Lehmann-Brauns, Justizsenatorin Gisela von der Aue, Polizeipräsident Dieter Glietsch, Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre und RAK-Präsidentin Dr. Margarete von Galen.



Für die großzügige Unterstützung der Internationalen Berliner Anwaltstage 2008 bedankt sich der Berliner Anwaltsverein bei seinen Sponsoren:



Mediation als globales Thema

Am 07.11.2008 fand die 8. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften, welche wie in den Vorjahren mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Bank durch den Berliner Anwaltsverein ausgerichtet wurde, statt - diesmal unter dem Motto „Mediation und alternative Streitbeilegung“.

Durch die Konferenz moderierte Herr RAuN Schellenberg, Vorstandsvorsitzender des Berliner Anwaltsvereins. Nach einer kurzen Begrüßungsrede hatten die Vertreter von insgesamt 20 europäischen Ländern und Süd-Korea die Gelegenheit, zum aktuellen Entwicklungsstand der Mediation und anderer ADR-Verfahren in ihren Heimatstaaten zu berichten. Von besonderem Interesse waren dabei die Akzeptanz der alternativen Konfliktlösungsverfahren unter den Verbrauchern und Rechtsanwälten, der Stand der gesetzlichen Entwicklung und die Ausgestaltungsformen der Verfahren in der Praxis.

Deutlich wurde, dass das Interesse an der Mediation nicht nur europaweit sondern global stetig zunimmt. Gerade in Bereichen, in denen ein gerichtliches Urteil oder ein Beschluss den Konfliktkern nicht gänzlich zu lösen vermag, sind alternative Streitbeilegungsverfahren mehr denn je gefragt. Deshalb sind auch die Familienmediation und der Täter-Opfer-Ausgleich die wohl bekanntesten Mediationsverfahren. Aber auch in Wirtschaftsstreitigkeiten wird die Mediation immer öfter als Alternative zum Gerichtsprozess wahrgenommen.

Die Ländervertreter äußerten sich insge-



RAIN Frauke Prengel

samt sehr positiv zu den Zielen und den Methoden der ADR-Verfahren und begrüßten größtenteils die Interdisziplinarität in diesem Bereich. Besonders die außergerichtliche Mediation sei förderungswürdig aber auch –bedürftig. So zeigte sich, dass in den meisten Ländern die gerichtliche Mediation und die sozialgeförderten Mediationsprojekte den Großteil der Praxisfälle ausmachten. Von der mangelnden Nachfrage nach privat-finanzierter außergerichtlicher Mediation berichteten nahezu alle Länder und nannten hier unterschiedliche Ursachen. Griechenland erklärte,

dass es gerade für die Anwaltschaft an einem finanziellen Anreiz fehle. Belgien gab als mögliche Erklärung für diese Entwicklung an, dass die Konfliktparteien die Bereitschaft zur Mediation als Schwäche werten würden. Kulturelle und finanzielle Gesichtspunkte wurden auch von rumänischer, kroatischer und polnischer Seite für die geringe Nachfrage angeführt. Besonders Polen plädierte für eine Schulung der Gesellschaft und eine Förderung des Bekanntheitsgrades außergerichtlicher Konfliktlösungsverfahren. In den Niederlanden hingegen ist Mediation bereits seit 20 Jahren bekannt und entspräche dem Volkscharakter. Bevor prozessiert werde, bemühten sich die Niederländer um eine außergerichtliche Streitbeilegung. Günstig für die Entwicklung der Mediation in den Niederlanden sei auch die Regelung, dass jede Partei unabhängig vom Obsiegen oder Unterliegen ihre Prozesskosten selbst zu tragen habe.

Besonders aktuelle Bedeutung hat die gerichtliche Mediation in Europa. Dabei sind die Ausgestaltungen der Gerichtsprjekte recht unterschiedlich. Während z.B. in Deutschland und Norwegen die gerichtsinterne Mediation (also die Durchführung einer Mediation nach Klageeinreichung durch einen Richtermediator) am gängigsten ist, wird in anderen Ländern, wie z.B. in den



BAVintern

Niederlanden, der Konflikt nach Klageeinreichung auch an einen externen Mediator verwiesen.

Große Unterschiede gibt es in Europa bisher noch bei der gesetzlichen Reglementierung der Mediation. Während es in Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz bisher keine gesetzlichen Regelungen gibt, haben Polen, Griechenland, Finnland, Lichtenstein und Belgien bereits gewisse Normierungen. Dabei wird die Mediation überwiegend als freiwilliges Verfahren angesehen, teilweise aber auch als obligatorisches Vorverfahren zum gerichtlichen Prozess (so in Lichtenstein). Am ausgeprägtesten ist die

gesetzliche Regelung wohl in Österreich, wo es seit 2004 ein detailliertes Mediationsgesetz gibt. Hier werden u.a. Fragen zur Ausbildung, Listung und zu Fortbildungsanforderungen geregelt. Aufgrund der im Mai diesen Jahres in Kraft getretenen „Europäischen Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“, die nationale Umsetzungen bedeutender verfahrensrechtlicher Gesichtspunkte (Verjährung, Vollstreckung und Vertraulichkeit) bis 2011 verlangt, ist zumindest eine europaweite Annäherung der Gesetzeslagen zu erwarten.

Auch wenn die Mediation noch mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen hat,

so hat sie sich doch mittlerweile nicht nur in Deutschland zu einer wahren Alternative zum Gerichtsurteil aufgeschwungen. Um die Akzeptanz und damit die Nachfrage nach Mediation unter den Verbrauchern zu erhöhen, muss die Mediation jedoch noch an Bekanntheit gewinnen. Hier können besonders die Rechtsanwälte Aufklärungsarbeit leisten.

Die ausführliche Dokumentation der Länderbeiträge kann über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins bezogen werden.

*Frauke Prengel, M.M.
Rechtsanwältin in Berlin*

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

| Datum / Ort / Gebühr | Referent | Thema |
|---|--|--|
| Mittwoch, 07.01.2009 19.00 Uhr RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. OG Die Teilnahme ist kostenlos für Mitglieder des BAV Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de | RA'in Sabine Assmann RA Dr. Roland Gastell | Individualarbeitsrecht in Kirche und Diakonie Rechtsprechungs- und Gesetzesübersicht (Monat Dezember 2008) |
| Mittwoch, 28.01.2009 15 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30,00 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt. | Joachim Otting Autor zahlreicher Veröffentlichungen zu Verkehrsrecht, Schadensregulierung und Autokauf | Schadenspolitik - wer zieht an welchem Strick Kanzleistrategische Überlegungen im Verkehrsrecht - Hintergrundwissen zum Verhalten der Marktteilnehmer bei der Schadensbearbeitung |
| Mittwoch, 04.02.2009 19.00 Uhr RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. OG Die Teilnahme ist kostenlos für Mitglieder des BAV Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de | RA Dr. Roland Gastell RA Prof. Rolf Haase | Aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Tarifrecht unter besonderer Berücksichtigung der Tarifsituation in Berlin Rechtsprechungs- und Gesetzesübersicht (Monat Januar 2009) |
| Freitag, 20.02.2009 14 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 50 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 120 EUR zzgl. USt. | Frank Frind Richter am Amtsgericht Hamburg (Insolvenzgericht) | Gesetzliche Änderungen der InsO - MoMiG, Verbraucherinsolvenzrecht, Stärkung der Gläubigerrechte |

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Für weitere Informationen zu den Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins besuchen Sie bitte auch unsere Website: www.berliner-anwaltsverein.de

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2009 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für die Veranstaltungen werden **Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO** ausgestellt.

Eine Übersicht aller Seminare im Jahr 2009 und weitere Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter www.rak-brb.de entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Fax: 0 33 81 - 25 33 23 zu richten.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Die Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht und aktuelle gebühren- rechtliche Probleme im arbeitsrecht- lichen Mandat

Termin: 06.02.2009

Uhrzeit: 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus

Referenten: RA Joachim
Cornelius-Winkler,
FA für Versicherungs-
recht, Berlin
RAuN Bernd Ennemann,
FA für Arbeitsrecht,
Soest

Kostenbeitrag: 145,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Gebührenoptimierung in Mietsachen

Termin: 13.02.2009

Uhrzeit: 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Neuruppin

Referent: RA Anton Braun,
Hauptgeschäftsführer
der BRAK a. D., Bonn

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Entwicklungen im Bauprozessrecht

Termin: 20.02.2009

Uhrzeit: 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: Peter Klum, Vorsitzender
Richter am Kammerge-
richt, Berlin

Kostenbeitrag: 195,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Intensivkurs: Recht der Planfeststellung

Termine: Do. 12.03.2009,
9.00 - 17.00 Uhr
Fr. 13.03.2009,
9.00 - 13.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: Prof. Dr. Rüdiger Rubel,
Richter am BVerwG,
Leipzig

Kostenbeitrag: 295,- €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Erbrecht

Übergabeverträge und Sozialhilferegress

Termin: 20.03.2009

Uhrzeit: 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: RAuN Johannes Schulte,
FA für Erbrecht und
Steuerrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 195,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Die Reform des Familienverfahrenrechts

Termin: 24.04.2009

Uhrzeit: 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus

Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts

Termine: Fr. 29.05.2009,
9.00 - 17.30 Uhr
Sa. 30.05.2009,
9.00 - 12.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 295,- €

Zeitstunden: 10

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

RAIn Jana Riese

Eleonore-Prochaska-Str. 9,
14480 Potsdam

RA Falk Weber

Am Springbruch 4, 14478 Potsdam

RAIn Katrin Heubner

Straße des Friedens 2 B,
15377 Oberbarnim/OT Klosterdorf

RA Marcel Ruhlmann

Kalkseestraße 34 a, 15569 Woltersdorf

RA Thomas Thünemann

Mittelstraße 38/39, 14467 Potsdam

RA Carsten Schmidt

c/o RAIn Dr. Schmidt
Börnicker Chaussee 122, 16321 Bernau

RAIn Silke Fischer-Koplanski

c/o RAIn Dr. Schmidt
Börnicker Chaussee 122, 16321 Bernau

RAIn Daniela Hermann

Sommerswalde 1,
16727 Oberkrämer/OT Schwante

RAIn Anne Heller

Annemariestraße 22, 15345 Rehfelde

RA Michael Krüger

Dorfstraße 17, 14913 Niederer Flä-
ming/OT Schlenzer

RA Thomas Köhler

Wildrosenweg 9, 15344 Strausberg

RA Frank Brühning

Hans-Sachs-Str. 44, 14471 Potsdam

RAIn Anke N. Vetter

Tuchmacherstraße 1a, 14482 Potsdam



stadie.de

Change!

Auf dem richtigen Weg – ab jetzt im richtigen Auto.

Der Passat als Limousine, Variant oder CC. Moderner. Intelligenter. Preiswerter.

Moderner · Dynamik und Eleganz charakterisieren die Passat Modelle. Sowohl in ihrem äußeren Auftritt als auch in ihren inneren Werten setzen sie Maßstäbe.

Intelligenter · Souveränität und Leistung bei gleichzeitiger Effizienz zeichnen die Motoren aus. Der neue Passat BlueMotion spielt bei verantwortungsvoller Betrachtungsweise ganz vorne mit.

Preiswerter · Für Fahrzeuge der oberen Mittelklasse bekommen Sie mit den Passat Modellen unvergleichbar viel für Ihr Geld.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Eduard Winter
BEWEGT BERLIN

**Volkswagen Automobile
Berlin-Tegel**

AUTOHAUS MANN

Volkswagen Zentrum Spandau
Am Juliierturm 54-60
13599 Berlin
Telefon (030) 8908-1502

Eduard Winter Tempelhof
Röblingstraße 158
12105 Berlin
Telefon (030) 8908-3000

Eduard Winter Neukölln
Hasenheide 74
10967 Berlin
Telefon (030) 8908-1402

Autohaus Mann
Charlottenburger Straße 6
14169 Berlin
Telefon (030) 8908-4800

Eduard Winter Tiergarten
Beusselstraße 32/33
10553 Berlin
Telefon (030) 8908-2000

Eduard Winter Steglitz
Albrechtstraße 16
12167 Berlin
Telefon (030) 8908-2523

Eduard Winter Halensee
Kurfürstendamm 106
10711 Berlin
Telefon (030) 8908-1202

Volkswagen Automobile Tegel
Berliner Straße 68
13507 Berlin
Telefon (030) 8908-4900

Eduard Winter Wedding
Koloniestraße 91-93
13359 Berlin
Telefon (030) 8908-1602

Eduard Winter Britz
Buckower Damm 96-100
12349 Berlin
Telefon (030) 8908-3400

Eduard Winter Zehlendorf
Goerzallee 251
14167 Berlin
Telefon (030) 8908-2803

www.eduard-winter.de
www.volkswagen-automobile-berlin-tegel.de
www.autohaus-mann.de

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Presseerklärung der RAK Berlin zum BKA-Gesetz

Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen hat sich in einer Presseerklärung vom 19.11.2008 gegen die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten bei der heimlichen Online-Durchsuchung und gegen die Durchlöcherung des Richtervorbehalts ausgesprochen, wie dies in dem vom Bundestag beschlossenen BKA-Gesetz vorgesehen war. Nachdem der Bundesrat am 28.11.2008 das BKA-Gesetz abgelehnt hatte, zeichnet sich nun ein Kompromiss ab.

Die vollständige Presseerklärung findet sich unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles / Nachricht vom 19.11.2008*.

Streit um DEKRA-Zertifizierung

Die DEKRA Certification GmbH und das Deutsche Anwaltszentrum haben vor kurzem in der Anwaltschaft für eine DEKRA-Zertifizierung geworben, die nach dem Bestehen eines Multiple-Choice-Testes (Prüfungsdauer: 2,5 Stunden) nach mindestens zweijähriger anwaltlicher Tätigkeit verliehen werde.

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat mit Medieninformation vom 10.11.2008 erklärt, dass Kammermitglieder gegen §7 Abs. 2 BORA verstießen, wenn sie mit dieser Zertifizierung werben. Das Landgericht Köln hat es mit einstweiliger Verfügung vom 12.11.2008 den Anbietern der DEKRA - Zertifizierung untersagt, weiter Werbungsschreiben dafür zu versenden. Die einstweilige Verfü-

Die jährliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin findet am 04.03.09 ab 15 Uhr im Haus der Kulturen der Welt, John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin, wieder mit anschließendem Empfang statt.

Turnusmäßig stehen Neuwahlen zum Vorstand an und BRAK-Präsident Axel Filges nimmt eine "Rechtspolitische Standortbestimmung" der Anwaltschaft vor.

Erstmals wird eine Kinderbetreuung angeboten. Zur besseren Planung wird um

Anmeldung unter Angabe des Alters des Kindes unter Telefon 30 69 31 - 0 gebeten.

Alle Kammermitglieder sind herzlich eingeladen. Die genaue Tagesordnung steht im nächsten Kammerton.

Bitte vormerken:

Kammerversammlung am 4. März 2009



Besuch aus China



Am 02.12.2008 hat Kammerpräsidentin Dr. v. Galen in den Räumen der RAK sieben Bürgerrechtsanwälte aus China empfangen, die auf Einladung des Auswärtigen Amtes eine Woche Deutschland besucht haben. Am Abend erhielt der 81-jährige Strafverteidiger Zhang Sizhi den Petra-Kelly-Preis.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Guter Rat kostet nix - How low can you go?

Neue berufsrechtliche Serie. Heute: Werbung mit kostenloser Beratung oder mit günstigen Gebühren

Von Rechtsanwalt Dominic Blim, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin

Früher war klar: Der anwaltliche Rat ist nicht umsonst und wer mit Gratis-Diensten wirbt, verhält sich rechtswidrig. Dem ist nicht mehr so. Den Weg geebnet zur kostenfreien Rechtsberatung hat der zum 01.07.2006 geänderte § 34 RVG. War zuvor noch für die Beratung in VV 2100 a.F. eine streitwertabhängige Gebühr von 0,1 bis 1,0 vorgesehen, so soll jetzt eine Gebühr für die Beratung grundsätzlich frei vereinbart werden. Trifft man keine Vereinbarung, ist eine übliche Gebühr nach BGB zu bestimmen, für Verbraucher nach oben begrenzt durch die in § 34 I S.3 RVG genannten Höchstbeträge.

§ 34 RVG - kostenlose Beratung

Vor dieser Änderung des § 34 RVG hatte die Rechtsanwaltskammer Berlin ein Kammermitglied, das sich an einer kostenlosen Rechtsberatungsaktion für Hartz-IV-Bezieher beteiligt hatte, wegen des Verstoßes gegen § 49b BRAO missbilligend belehrt. Dem widersprach der AGH Berlin, *AnwBl.* 2007, 375 ff., in seiner Entscheidung vom 22.11.2006 auf der Grundlage der neuen Fassung des § 34 RVG, auf die es für die AGH-Entscheidung ankam: Wenn das RVG in § 34 RVG keine gesetzlichen Gebühren vorsieht, so könne der Verzicht auf Gebühren auch keinen Verstoß gegen § 49b BRAO darstellen. Der Gesetzgeber habe in § 34 RVG seinen Willen zur Deregulierung zum Ausdruck gebracht. Im Hinblick auf eine funktionierende Rechtspflege wurde eine gesetzliche Mindestgebühr im Bereich der Beratung nicht für erforderlich gehalten, so dass eine Vergütung auch insgesamt wegfallen könne.

Auf der gleichen Linie befindet sich das OLG Stuttgart, *AnwBl.* 2007, 229 ff., welches die Bewerbung einer Beratung für pauschal 20,00 € unabhängig vom Inhalt der Angelegenheit für zulässig hält.



RA Dominic Blim,
Vorsitzender der Abteilung V, die auch
für das Werberecht zuständig ist.

Foto: Schick

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung dürfte keine Handhabe mehr bestehen, eine auf kostenlose Rechtsberatung gerichtete Werbung berufsrechtlich zu beanstanden. Gleiches gilt natürlich auch für die Werbung mit einem festen Betrag.

Die Werbung mit günstigen Gebühren kann aber irreführend sein. Wirbt der Rechtsanwalt z.B. damit, die Beratung für die Hälfte der gesetzlichen Gebühren vorzunehmen, so liegt zwar aus den oben genannten Gründen kein Verstoß gegen § 49 b BRAO vor. Die Werbung ist jedoch irreführend und verstößt daher gegen § 43 b BRAO. Die Werbung suggeriert, es gäbe eine konkrete gesetzliche Vorgabe zur Gebührenhöhe, von welcher der Rechtsanwalt nur die Hälfte verlangen würde. Da es aber gerade keine Regelung hierzu gibt, wird der Verbraucher getäuscht.

Geschäftsgebühr

Wer die Geschäftsgebühr unterschreiten will, muss sich an § 4 RVG orientieren: § 4 I RVG erlaubt, die gesetzliche Gebühr zu unterschreiten und formuliert recht schwammig, dass die verbleibende Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts

stehen muss. Sicherlich ist es nach dieser Formulierung unzulässig, kostenlos tätig zu werden. Aber wo ist die Grenze nach unten? Eine solche ist schwer feststellbar (vgl. *Mayer/Kroiß-Teubel RVG § 4 Rdnr 102*).

Nun wird kein wirtschaftlich vernünftig denkender Kollege auf Geschäftsgebühren verzichten wollen. Praktisch relevant wird die Problematik aber bei den Pauschalangeboten, die vielfach an Unternehmen herangetragen werden. Für eine monatliche Pauschale bietet der Rechtsanwalt an, alle anwaltlichen Arbeiten mit Ausnahme der Gerichtsverfahren zu übernehmen.

Soweit sich das Angebot auf außergewöhnliche Tätigkeiten beschränkt, dürfte im Einzelfall kaum nachweisbar sein, dass die Vergütung unangemessen im Sinne des § 4 I RVG ist. Die Werbung muss insofern als zulässig erachtet werden.

Gefahren drohen aber bei der Umsetzung dieser Vereinbarung. Nehmen wir an, der Kollege wird im Rahmen dieser Vereinbarung beauftragt, eine offene Forderung anzumahnen. Er schließt das Schreiben mit der üblichen Aufforderung, die Gegenseite möge doch auch die Kosten seiner Beauftragung übernehmen und fügt eine Rechnung über eine Geschäftsgebühr anbei. Wenn diese Gebühr alleine oder zusammen mit Berechnungen aus anderen Mahnschreiben höher als die monatliche Pauschale ist, dann stellt die Forderung nichts anderes als einen Betrugsversuch dar, da ein Verzugschaden behauptet wird, der überhaupt nicht entstanden ist. Und was passiert eigentlich mit tatsächlich gezahlten Erstattungsbeträgen? Leitet der Rechtsanwalt diese an den Mandanten weiter oder versteht er ihn als zusätzliches Honorar? Dies muss in der Werbung klar gestellt werden, sonst ist sie irreführend.

Neuer Fachanwalt für Agrarrecht

Zur Überraschung der städtischen Anwaltschaft wird es bald landauf landab aller Voraussicht nach den Fachanwalt für Agrarrecht geben. Die Satzungsversammlung hat dies am 14.11.2008 beschlossen und damit die Fachanwaltschaft zu einer runden Sache gemacht: Es wird nun 20 verschiedene Fachanwaltstitel geben, wenn das Bundesjustizministerium zustimmt. In diesem Fall ist mit den neuen Fachanwälten ab Mitte 2009 zu rechnen. Auch in Berlin? In der *Anwaltssuche* der RAK Berlin unter www.rak-berlin.de werden nach Eingabe des Begriffs "Agrarrecht" bisher zwei Kammermitglieder in einer Kanzlei genannt.

Buchspende für die Hochschulen

Der Verein Wissen schaffen e.V. www.wissenschaffen.de hat in den vergangenen acht Jahren mehr als 50.000 Bücher den Universitäten und Fachhochschulen zur Verfügung stellen können. Der Verein bietet den Spendern neben der Option, allgemeine Zuwendungen zu tätigen, auch die Möglichkeit, gezielt die Bücher zu spenden, die in den Fachbereichsbibliotheken am häufigsten fehlen.

Wird Online – Fortbildung anerkannt als Fortbildung nach § 15 FAO?

Nach § 15 FAO muss jeder Fachanwalt jährlich einen Fortbildungsnachweis erbringen. Dieser kann durch die Vorlage wissenschaftlicher Publikationen oder durch die dozierende oder hörende Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung erbracht werden. Dies kann auch im Wege einer Online-Veranstaltung geschehen. Die Anerkennung durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin setzt allerdings voraus, dass die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nachgewiesen wird.

Um den Teilnehmern den Nachweis der Teilnahme gegenüber der Rechtsanwaltskammer zu ermöglichen, stellen einige Anbieter beispielsweise „Fingerprintmäuse“ zur Verfügung, durch deren Verwendung der Teilnehmer eines Se-

minars seine Identität mehrfach nach Zufallsprinzip nachweisen muss.

Der dadurch mögliche Nachweis der persönlichen Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kann weder durch eine Bescheinigung über die Teilnahme noch durch eine eidesstattliche Versicherung des Teilnehmers noch durch die Versicherung eines Zeugen erbracht werden.

Online-Fortbildungsveranstaltungen ohne zweifelsfreien Kontrollmechanismus können wegen des eindeutigen Wortlauts des § 15 FAO, der einen Nachweis erfordert, nicht anerkannt werden. Dies gilt zur Zeit auch für die Abfragemodule der BRAK-Onlinefortbildung.

Ohne Krankengeld

Zum 01.01.09 entfällt für Selbstständige und Freiberufler, die freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, der Anspruch auf Krankengeld. Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) hat hierzu ein Informationsblatt erarbeitet, in dem über die Sachlage informiert wird und in dem drei mögliche Handlungsalternativen dargestellt werden. Um im Krankheits-

fall ab 2009 nicht schutzlos zu sein, rät der BFB eine von drei folgenden Alternativen zu wählen:

1. Der Betroffene kann seiner gesetzlichen Krankenkasse kündigen und in die private Krankenversicherung wechseln. Der BFB weist jedoch auch darauf hin, dass sich diese Möglichkeit nicht für alle eröffnet, da auch das Alter ausschlaggebend ist, um von einer privaten Versicherung aufgenommen zu werden.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine zusätzliche private Krankentagegeldversicherung abzuschließen.
3. Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass der Betroffene einen Wahltarif bei einer gesetzlichen Krankenkasse abschließt. Diesbezüglich weist der BFB jedoch darauf hin, dass nur von wenigen gesetzlichen Krankenkassen konkrete Angebote für einen Krankengeld-Wahltarif vorliegen.

Schließlich macht der BFB deutlich, dass er keine Empfehlung aussprechen kann, welche Alternative gewählt werden sollte.

Besuch aus Sarajevo



Bernd Häusler (links), Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, hat am 25.11.2008 Fahrija Karkin, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sarajevo, zusammen mit 30 Kammermitgliedern aus Sarajevo empfangen, die auf einer Studienreise die Arbeitsweise der Gerichte und der Rechtsanwaltskammer in Berlin kennenlernen wollten.

Foto: Schick

Nachruf auf Kurt-Christoph Landsberg

Unser Kollege Kurt-Christoph Landsberg, geb. am 6. Juni 1945, ist am 2. November 2008 nach schwerer Krankheit verstorben. Er war von 1980 bis 1988 der erste Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin. Der damalige Präsident Quack hatte erkannt, dass die laufenden Geschäfte der Rechtsanwaltskammer wegen der steigenden Anzahl ihrer Mitglieder und der gestiegenen Aufgaben von den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern nicht mehr in der gebotenen Sorgfalt erledigt werden könnten, so dass es eines hauptamtlich tätigen Volljuristen als Geschäftsführer bedürfe. Er hatte mit Landsberg auch die richtige Person für das neue Amt vorgeschlagen. Landsberg kam der auch für ihn neuen Aufgabe mit großer Kompetenz, Umsicht und der nötigen Sensibilität gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle nach.

Landsberg stellte bald fest, dass es notwendig sei, dass die Geschäftsführer der deutschen Rechtsanwaltskammern sich gelegentlich zum Erfahrungsaustausch trafen und initiierte eine entsprechende Geschäftsführerrunde, die sich heute noch regelmäßig trifft. Er sah auch, dass die meisten der neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine rechte Vorstellung davon hatten, was sie in ihrem Beruf erwartet. Um die im Kanzleialltag ständig auftretenden Probleme meistern zu können, regte er daher ein Ein-



Kurt-Christoph Landsberg

führungsseminar für junge Rechtsanwälte an, das die Rechtsanwaltskammer Berlin dann als erste der deutschen Rechtsanwaltskammern regelmäßig durchführte. Er selbst übernahm in diesem Seminar den Hauptteil, nämlich „Buchführung und Steuern“. In diesem Jahr leitete er zum 50. Male das Seminar. Die Präsidentin der RAK Berlin, Frau Dr. von Galen, bedankte sich bei dieser Gelegenheit bei ihm für seinen großen Einsatz. Das Seminar wird von den Teilnehmern auf Fragebögen bewertet. Es wurde fast durchgängig sehr gelobt. Seine großen Erfahrungen mit dieser Seminartätigkeit veranlassten die Rechtsanwaltskammern Celle und Düsseldorf, das Seminar ebenfalls mit Landsberg durchzuführen. Man kann daher mit gutem Grund behaupten, dass sehr viele der Berliner

Rechtsanwälte ihre ersten Buchführungs- und Steuerkenntnisse Landsberg verdanken.

Ihm lag nicht nur die Ausbildung der jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am Herzen. Er engagierte sich besonders für die Ausbildung der RENO-Fachangestellten. Er war Arbeitgebervertreter im Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer und Vertreter der Rechtsanwälte im Fachbeirat der Berufsschule. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ihn ab dem Jahre 2000 in ihren Ausschuss Berufsbildung gerufen, wo er bis zu seinem Tode tätig war.

Als Landsberg 1988 in ein Ermittlungsverfahren verwickelt war – er wurde später freigesprochen –, gab er sein Amt als Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin auf, um jeden bösen Anschein für die Geschäftsführung der Kammer zu vermeiden. Er hat das Amt nicht gern aufgegeben. Dennoch war er gegenüber seiner Nachfolgerin, Frau Dr. von Doetinchem, sehr hilfsbereit bei ihrer Einarbeitung. Sie konnte immer auf seine Erfahrung zurückgreifen, wenn sie sie benötigte.

Die Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben mit Kurt-Christoph Landsberg einen Kollegen verloren, der sich große Verdienste erworben hat. Seine zurückhaltende Hilfsbereitschaft wird uns fehlen.

RAuN Dr. Bernhard Dombek

3.000 x Newsletter 54.000 x Website

Der Newsletter der Rechtsanwaltskammer Berlin wird inzwischen 3.000 Mal verschickt. Er kann über die Eingangsseite unter www.rak-berlin.de bestellt werden. Die monatliche Besucherzahl der Website ist von 20.000 im Jahr 2006 auf über 54.000 im Jahr 2008 gestiegen.

Unterlassungsverpflichtung

Herr Alexander Klimke hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Faxleitungen für Arbeitsachen

In der gemeinsamen Poststelle der Gerichte für Arbeitsachen in Berlin (Arbeitsgericht Berlin, Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg) ist die Kapazität für eingehende Faxsendungen auf die Nummern (030) 90171 - 222 und - 333 erhöht worden.

Abu-Jamals Anwalt erhofft sich von der Wahl Obamas einen leichteren Kampf gegen die Todesstrafe

Am Tag vor der Wahl des neuen US-Präsidenten hat Robert R. Bryan, Hauptverteidiger des schwarzen Journalisten Mumia Abu-Jamal, in Berlin über den Kampf gegen die Vollstreckung der Todesstrafe an seinem Mandanten berichtet.

Zusammen mit Bryan traten Dr. Barbara Lochbihler, Generalsekretärin von amnesty international, RA Volker Ratzmann, MdA, Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Die Grünen, und RAuN Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, auf. Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V., der Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen, der RAV, die Internationale Liga für Menschenrechte und die Rechtsanwaltskammer Berlin hatten zu der Abendveranstaltung an der Humboldt-Universität eingeladen. Am Vormittag fand in den Räumen der Rechtsanwaltskammer eine Pressekonferenz statt, an der auch RAin Andrea Würdinger, Vorstandsmitglied des RAV, teilnahm.

Robert R. Bryan schilderte auf der Pressekonferenz, dass sein Antrag an den Supreme Court, dem Obersten Gericht der USA, auf Wiederaufnahme des Verfahrens vermutlich die letzte Chance bedeute, das Leben von Abu-Jamal zu retten. Zu der ausweglosen Situation habe beigetragen, dass seine früheren Anwälte es unterlassen hätten, rechtzeitig wichtige Beweise zu stellen. Bryan hob dies nicht hervor, um die Arbeit der Kollegen schlecht zu machen („Wir alle machen Fehler“), sondern um ein entscheidendes Argument gegen die Todesstrafe zu illustrieren: Das Leben eines Angeklagten dürfe nicht davon abhängen, zu welchem Ergebnis ein Gerichtsverfahren führt, das durch Fehler der Beteiligten bedingt und daher falsch sein kann. Bryan forderte, dies müsse in der Öffent-



Robert R. Bryan (links) und Bernd Häusler bei der Pressekonferenz am 03.11.2008. Foto: Schick

lichkeit stärker betont werden. Er erhofft sich von der Wahl Barack Obamas zum neuen Präsidenten – einen Tag vor der Wahl – ein besseres gesellschaftliches Klima für die Ächtung der Todesstrafe.

Auch wenn es schon lange her ist, dass er im Verfahren gegen Mumia Abu-Jamal Prozessbeobachter war: Volker Ratzmann zeigte sich auf der Pressekonferenz immer noch erschüttert von der Art, wie das frühere Wiederaufnahmeverfahren geführt worden war und sagte: „Abu-Jamal ist ein Fanal gegen die Todesstrafe“. Er warb darum, den Protest gegen eine Hinrichtung Abu-Jamals zu verstärken.

Die Pressekonferenz verdeutlichte eindrucksvoll, was Bernd Häusler, Moderator der Pressekonferenz, zu Beginn festgehalten hatte: „Die Todesstrafe ist eine Geisel der Menschheit.“

RA Benno Schick

Veranstaltungen 2009 in Kooperation mit dem DAI

Die RAK Berlin bietet auch 2009 wieder zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. in den Räumen des DAI in der Volttairestr.1, 10179 Berlin an, die Fachanwälten auch dem Nachweis gem. §15 FAO dienen. Mitglieder der RAK Berlin zahlen einen reduzierten Kostenbeitrag. Unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Termine/Kooperation DAI](#) finden sich zunächst folgende Termine im Jahr 2009:

- 16.01. [Anwaltliche Beratung in der Werbebranche](#)
- 20.02. [Aktuelle Entwicklungen im Bauprozessrecht](#)
- 27.02. [Die Reform des Familienverfahrensrechts](#)
- 27.02. [Neues im Verkehrsrecht](#)
- 28.02. [Die Güterrechtsreform 2009](#)
- 28.02. [Gebühroptimierung im Verkehrsrecht](#)
- 06.03. [Das neue UWG](#)
- 12.03./13.03. [Intensivkurs: Recht der Planfeststellung](#)
- 13.03. [Klimaschutz und Mietrecht](#)
- 20.03. [Crashkurs Rechtsschutzversicherung](#)
- 20.03. [Übergabeverträge und Sozialhilferegress](#)

Die Anmeldung ist nur beim DAI, www.anwaltsinstitut.de möglich. Die weiteren Termine werden Anfang 2009 auf der Website und im Kammerton bekanntgegeben.

Neue Veranstaltungen der RAK im 1. Halbjahr 2009

Auf der rechten Seite findet sich der Überblick über die Fortbildungsveranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer Berlin im 1. Halbjahr 2009 anbietet. Neu im Programm ist der Kurs **Englisch in der Anwaltskanzlei** für

Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter (27.02. und 06.03.2009), die **Einführung in das Beamtenrecht** (27.03.2009) und das Seminar **Die steuerlichen Belange der Rechtsanwaltskanzlei** (21.04. und 28.04.2009).

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Tel.Nr. angegeben sind.

| Termin/ Ort/ Gebühr | Dozentin/Dozent | Thema |
|--|--|---|
| Freitag, 20.02.2009 , 14.00 - 18.30 Uhr, RAK, 40,- €, Üwsg: <u>Kommunikationstrg 20.02.09</u> | Simone Lang , Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte der Goethe-Univers. Ffm | Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis. |
| Freitags, 27.02. und 06.03.2009 , 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Engl. ab 27.2.09</u> | Dr. William Bondar , American Lawyer, Dozent an der Volkshochschule | Englisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): The RAK Berlin is offering an English Course for lawyers and all legal staff working in a law office who have a background in English and wish to refresh and reactivate their English language skills. |
| Freitag, 13.03.2009 , 9.00 - 17.30 Uhr, RAK, 100,- €; Üwsg: <u>Klares Deutsch am 13.03.09</u> | RA und Journalist Michael Schmuck | Klares Deutsch für Juristen Anwaltsschreiben, Gesetze und Urteile sind für Nichtjuristen meist abscheulich. Das lässt sich ändern: In diesem eintägigen Schnellkurs erfahren Sie, wie man zur Freude des Mandanten klar formuliert. |
| Freitag, 20.03.2009 , 14 - 18.30 Uhr, Fachinst. f. StR, 50,- €, Üwsg: <u>RVG 2009 am 20.03.09</u> | RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons. , Vors. Gebührenreferentenkonferenz | RVG 2009 Neue Rechtssprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung |
| Freitag, 27.03.2009 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Beamtenrecht am 27.03.2009</u> | Vorsitz. Richter am VG Johann Weber , Vorsitzender einer Personalvertretungskammer | Einführung in das Beamtenrecht Die Ernennung eines Beamten und seine Versetzung in den Ruhestand stellen die Eckpunkte dar. Es wird auf die hergebrachten Grundsätze des Beamtenrechts eingegangen wie etwa die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und die Treuepflicht des Beamten. Die amtsangemessene Alimentation und Versorgung im Ruhestand stellen weitere Schwerpunkte des Referats dar. Die dienstliche Beurteilung und die Auswahlentscheidung bei Beförderungen werden dargestellt. |
| Dienstag, 21.04. und Dienstag, 28.04.2009 jeweils 14.30 - 18 Uhr RAK Berlin, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Steuerliche Belange ab 21.04.2009</u> | RA Norbert Ellermann, und Björn Ahrens , beide Steuerberater bei PricewaterhouseCoopers AG, und Steuerberaterin Christine Seyerlein-Busch | Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei Teil 1 am 21.04.2009: Die Umsatzsteuer: Von der anwaltlichen Leistung zur korrekten Ausgangsrechnung / Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen / Erklärungspflichten und ihre praktische Umsetzung Teil 2 am 28.04.2009: Finanzbuchhaltung und Ertragsteuer: Finanzbuchhaltung und Gewinnermittlung / Einkommenssteuer / Abgabenrechtliche Vorschriften |
| Freitag, 24.04.2009 , 13.30 - 18.30 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Üwsg: <u>ZwangsvollstreckunR 15.04.08</u> | Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach | Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a. |
| Mittwoch, 27.05.2009 , 15 - 18 Uhr, RAK, 30,- € Üwsg: <u>Existenzgründung am 27.05.09</u> | RAuN Wolfgang Gustavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke | Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig? |
| Freitag, 12.06.2009 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Personalvertretungsrecht 12.06.2009</u> | Vorsitz. Richter am VG Johann Weber , Vorsitzender einer Personalvertretungskammer | Seminar Personalvertretungsrecht In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin und des Bundes vermittelt werden. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können. |

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Die einzige Kanzlei im Ort

Die Verwendung eines Domainnamens, der sich aus den Worten „anwaltskanzlei“ und dem Ortsnamen des Kanzleisitzes zusammensetzt (anwaltskanzlei-ortsname.de) ist nicht wettbewerbswidrig. (Leitsatz des Bearbeiters)

Dass auch für Anwälte der Webauftritt immer wichtiger wird, kann man an der steigenden Zahl der Rechtstreitigkeiten um Anwaltsdomains ablesen. Eine Kanzlei hatte für sich eine Domain registrieren lassen, die aus den Worten „anwaltskanzlei“ und dem Ortsnamen des Kanzleisitzes bestand (www.anwaltskanzlei-ortsname.de). Hiergegen klagte eine andere Kanzlei aus dem betreffenden Ort wegen wettbewerbsrechtlicher Bedenken gegen diese Praxis. Die Verwendung dieser Domain sei eine unlautere Spitzenstellungswerbung. Das OLG Hamm konnte eine solche jedoch nicht erkennen und wies die Klage ab. Der Umstand, dass eine derartige Domain nur einmal vergeben werden kann, könne dem OLG Hamm zufolge nicht als irreführend angesehen werden. Dieser Umstand sei dem Rechtsverkehr bekannt, so dass nicht zwingend darauf zu schließen sei, dass es nur diese eine Kanzlei in dem betreffenden Ort gebe. Aus dem verwendeten Domainnamen ergebe sich keine Spitzenstellungsbehauptung. Diese könne nur dann vorliegen, wenn zusätzlich ein bestimmter Artikel oder ein sonstiger Zusatz verwendet werde, der die Kanzlei aus der Zahl der übrigen Kanzleien heraushebe. Der

Ortsname selbst sei kein derartiger Zusatz. Dem Verkehr sei der Umstand, dass in großen Städten mehr als eine Kanzlei existiere, bekannt. Der Anfügung des Ortsnamens komme nur die Bedeutung der Angabe des Sitzes der Kanzlei zu. Mit dieser Entscheidung gab der erkennende Senat des OLG Hamm ausdrücklich seine Rechtsprechung auf, wonach bereits die bloße Verknüpfung eines Gattungsbegriffs mit einem Ortsnamen eine unlautere Spitzenstellungsbehauptung darstelle (Senatsurteil vom 18. März 2003 - Az. 4 U 14/03, „Tauchschiule Dortmund“). Die Domain „anwaltskanzlei-berlin.de“ ist übrigens schon vergeben.

OLG Hamm, Urteil vom 19.06.2008 – Az.: 4 U 63/08

(ingesandt von RA Thomas Vetter)

Keine OWi des Steuerberaters bei Falschangaben des Mandanten

Ein Steuerberater begeht keine leichtfertige Steuerverkürzung, wenn er falsche Angaben seines Mandanten unwissentlich für die Erstellung der Steuererklärung des Mandanten verwendet. Es fehlt bereits an den tatbestandlich geforderten Angaben des Steuerberaters gegenüber dem Finanzamt. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein Steuerberater hatte für einen gewerblich tätigen Mandanten die gesamte steuerliche Beratung übernommen. Für ihn erstellte er auch die Umsatzsteuerjahreserklärung 2001, welche allerdings vom Mandanten unterschrieben und eingereicht wurde. In der Erklärung waren unberechtigterweise Vorsteuerbeträge geltend gemacht worden, ohne dass entsprechende Rechnungen vorlagen. Der Mandant hatte dem Steuerberater immer nur „verbindliche Bestellungen“ vorgelegt, die er selbst unterzeichnet hatte. Der Steuerberater

hatte seinen Mandanten auf diesen Missstand des öfteren hingewiesen. Die „Bestellungen“ erwiesen sich als Scheingeschäfte, worüber der Mandant seinen steuerlichen Berater getäuscht hatte. Das Amtsgericht Kaiserslautern verurteilte den Steuerberater wegen leichtfertiger Steuerverkürzung gemäß §§ 378 Abs. 1 S. 1, 370 Abs. 1 Nr. 1 AO, 18 Abs. 3 UStG zu einer Geldbuße von 10.000,- Euro. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde, mit der die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wurde, hatte Erfolg. Nach Auffassung des OLG Zweibrücken ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit durch den Steuerberater dann nicht erfüllt, wenn die Steuererklärung lediglich von ihm vorbereitet, jedoch vom Mandanten unterzeichnet und eingereicht wurde. Für die Tatbestandserfüllung fehle es an eigenen Angaben des Steuerberaters gegenüber dem Finanzamt. Durch die Bezugnahme auf § 370 Abs. 1 AO verlange der Tatbestand, dass der Steuerpflichtige oder sein Steuerberater gegenüber der Finanzbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben mache. Durch die Einreichung der vom Mandanten unterzeichneten Steuererklärung habe dieser jedoch Angaben gegenüber dem Finanzamt gemacht. Es sei seine Erklärung, so das OLG, nicht die des Steuerberaters. Dies gelte selbst im Falle eines sogenannten Mitwirkungsvermerks des Steuerberaters. Mit der Entscheidung widersprach das OLG Zweibrücken der gegenteiligen Auffassung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 19.12.2002 – Az.: IV R 37/01). Den OLG-Richtern zufolge habe der Bundesfinanzhof bei seiner Entscheidung das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG, §§ 1 StGB, 3 OWiG) nicht ausreichend berücksichtigt. Danach sei eine restriktive Auslegung von Straf- und auch Bußgeldnormen geboten, nur solche Handlungen könnten als tatbestandsmäßig angesehen werden, die sich ohne weiteres und sicher dem Wortlaut der Bestimmung unterordnen lassen. Der Wortlaut des § 378 AO verlange in objektiver Hinsicht die Begehung einer der in § 370 Abs. 1 bezeichneten Taten, woran es hier man-

gels Angaben des Steuerberaters gegenüber dem Finanzamt gerade fehle. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs hatte jedoch nicht unmittelbar die Ahndung einer Tat und Festsetzung einer Geldbuße zum Gegenstand, so dass die Voraussetzungen für eine Vorlage an den BGH gemäß § 121 Abs. 2 GVG nicht vorlagen.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.10.2008 – Az.: 1 Ss 140/08

(Eike Böttcher)

Wissen

„OK-Vermerk“ im Strafvollzug

Anmerkung zum KG-Beschluss vom 28.08.08 (2 Ws 325/08 Vollz)

Die Anordnung eines „OK-Vermerks“ kann sich grundsätzlich aus einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft ergeben. Die JVA hat die dort genannten Beweisanzeichen aber in Beziehung zum Verhalten des Gefangenen in Haft, zu den Urteilsgründen und zu anderen Umständen zu setzen, die für die Zuordnung zur organisierten Kriminalität von Belang sein können.

Das Kammergericht hat mit dieser Entscheidung und mindestens einer weiteren aktuellen vom 26.05.2008 (2 Ws 516/07 Vollz) erneut klarstellen müssen, was seit dem KG-Beschluss vom 04.02.1998 (StV 1998, 208 f.) eigentlich gesicherte Rechtsprechung war. Dass nämlich die vollzugliche Zuordnung eines Strafgefangenen zur so genannten Organisierten Kriminalität („OK“) sich nicht automatisch aus einer entsprechenden Behauptung der Staatsanwalt-

schaft ergibt. Vielmehr hat der Vollzug in eigener Zuständigkeit und unter Zuhilfenahme eigener Erkenntnisse zu prüfen, ob diese Zuordnung zur Wahrung der vollzuglichen Aufgaben und Belange geboten ist.

Die obergerichtliche Erinnerung ist offenkundig notwendig angesichts eines ausufernden forensischen Gebrauchs der „OK“-Notierungen in der Praxis zu gesetzesfremden Zwecken. Die Sach- und Problemlage kann aus hiesiger Sicht¹ wie folgt skizziert werden:

Etwa Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts wurden flächendeckend Verwaltungsrichtlinien erlassen, die für den präventiven und forensischen Bereich den Umgang mit der Organisierten Kriminalität, dabei insbesondere die Zusammenarbeit der Behörden regelten. Ein maßgebender Hintergrund war, dass man aus der Öffnung der Ostgrenzen und von dort gesteuerten, teilweise bis dahin nicht bekannten Kriminalitätsformen z.B. die Gefahr einer „Russen-, Vietnamesen- usw. Mafia“ meinte parieren zu müssen.² In Berlin etwa heißen diese nach wie vor existenten Richtlinien deshalb OrgKrimZsARL³. Entweder weil das Parieren klappte oder weil es nichts wirklich Mafioses zum Parieren gab, findet man in der heutigen forensischen Praxis das OK-Problem sehr oft im Bereich des von mehreren organisierten verbotenen Rauschmittelhandels.

Der Strafvollzug ist in den genannten Richtlinien entsprechend ihrer primären Zielsetzungen regelmäßig nur rudimentär erfasst; etwa in Abschnitt 7 der Berliner Vorschriften, nach denen „die von der Organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahren auch bei Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigen“ sind, und die gegenseitigen Informationspflichten von Staatsanwaltschaft und Vollzugsanstalten (JVAen) hinsichtlich etwa bestehender Erkenntnisse geregelt sind.

In der forensischen Praxis beim Strafgericht tritt die Frage der „Unterrichtung“ der JVA durch die Staatsanwaltschaft nicht selten in anderer Form auf. Nämlich etwa in der Fragestellung, ob bei ei-

nem gefälligen Verhalten des Angeklagten im Strafprozess seitens der Staatsanwaltschaft auf eine OK-Mitteilung an die JVA verzichtet werden kann. Was sich wiederum schlicht damit begründen ließe, „dass der Verurteilte durch sein Verhalten im Strafverfahren (z.B. durch ein umfassendes, auch Mitangeklagte belastendes Geständnis, insbesondere gemäß § 31 BtMG) gezeigt hat, dass er sich von seinen kriminellen Zusammenhängen (etwa der „Bande“ i.S.d. d. § 29 a BtMG) distanziert hat“. Oder eben nicht, indem er offensiv „die Tatvorwürfe bestritten hat, und es deshalb einer umfassenden Beweisaufnahme bedurfte“.

Die Begründungen sind in der Regel mehr oder weniger schlicht, haben allerdings in der Praxis des nachfolgenden Strafvollzuges teilweise verheerende Auswirkungen. Schlimmste Folge ist etwa im Berliner Strafvollzug, dass verurteilte „BtM-Großhändler“ routinemäßig zunächst – selbstverständlich im geschlossenen Vollzug – auf die „Dealerstation“ kommen; dort gibt es harsche Restriktionen hinsichtlich z.B. des Besitzes von Gegenständen, des Paketempfangs, der Gestaltung von Besuchen (hinter Trennscheiben), und ein faktisches Arbeitsverbot. Die dauerhafte Stigmatisierung und Wirkung auf künftige Einweisungsentscheidungen, Vollzugsgestaltungen, und letztlich die gesetzlich allgemein vorgesehene Chance vorzeitiger Entlassung gemäß §§ 57 ff. StGB seien ebenfalls erwähnt. Und die hier veröffentlichte KG-Entscheidung zeigt, dass die gesetzeswidrigen, jedenfalls gesetzeshinderlichen Maßnahmen auch sehr lange andauern können.

Das müsste allerdings vom Vollzug nicht so gehandhabt werden; es dürfte nicht einmal. Dass es trotzdem so ist, und dass die JVAen nicht gemäß ihren Erkenntnissen, sondern nach den Vorgaben der Staatsanwaltschaft zu handeln geneigt sind, hat seinen Grund in dem in der Praxis erheblichen Hierarchiegefälle zwischen Strafverfolgung und Strafvollzug. Das hat keine gesetzliche Basis, denn das Strafvollzugsgesetz ist nicht weniger wert, als StGB, StPO, BtMG

usw., ein Anstaltsleiter wiegt nicht leichter als ein Staatsanwalt.⁴

Es resultiert aus der öffentlichen bzw. veröffentlichten Meinung, die der Strafverfolgung eine weit größere und zudem positivere Bedeutung einräumt als dem Strafvollzug. Jener ist und bleibt ein Schmuttelkind, wird negativ als wirkungslos, lasch usw. bezeichnet. Ungenügende Gesetzeskompatibilität (etwa die eigentlich verbotene Über- und Mehrfachbelegung von Hafträumen) wird im Strafvollzug weit weniger ernst genommen, als dies bei Regelwidrigkeiten etwa bei der Anwendung des Strafverfahrensrechts durch unzählige höchstrichterliche Entscheidungen und Bibliotheken füllende, ernst genommene Rabulistik der Fall ist⁵. Demzufolge befindet sich kein Staatsanwalt in der Gefahr, für einen falschen oder offenbar apokryphen „OK“-Hinweis verfolgt oder (statusgebündigt) bestraft zu werden, ein Anstaltsleiter aber sehr wohl, wenn er ohne extrem überzeugende Begründung den staatsanwaltschaftlich vorgeschriebenen „OK-Vermerk“ verweigert.

Es gibt mehrere rechtliche Gründe, der skizzierten forensischen Praxis entgegenzutreten:

1. Die Zuchthausstrafe wurde in der Bundesrepublik 1969 abgeschafft. Die Gründe hierfür gelten fort. Eine Sonderbestrafung für bestimmte Tätergruppen etwa nach dem Kriterium der OK-Täterschaft ist nach keinem hierzulande geltenden Gesetz, insbesondere auch nicht nach dem StGB, zugelassen. Zwar sind auch die OK-Bereiche in Haftanstalten weit von der Zwangsarbeit in den Stein-

brüchen der Zuchthäuser bis 1969 oder von Guantanamo entfernt. Das Strafvollzugsgesetz (Bund = Berlin) erlaubt mit § 4 Abs. 2 StVollzG jedoch strikt keine Einschränkungen außer den ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen.

2. Die gesetzlich – etwa nach §§ 85 und 88 StVollzG-Bund - vorgesehenen Einschränkungen aus Sicherheitsgründen oder zu Sicherungszwecken sind ausschließlich nach Maßgabe der generellen Aufgaben des Vollzuges anzuordnen. Im hier gegebenen Zusammenhang bedeutet das: Die Frage der OK-Zugehörigkeit eines Gefangenen kann Bedeutung ausschließlich im Rahmen der Vollzugszwecke⁶ erlangen; also a) der Resozialisierung und b) der Sicherheit, i.e. Verhinderung von Flucht und neuen Straftaten. Etwas anderes sagen übrigens auch die OK-Richtlinien nicht; sie werden nur entfremdet. OK-Hinweise der Staatsanwaltschaft sind von den Vollzugsanstalten daher auf dem Boden des Gesetzes, somit nur im Hinblick auf ihre Relevanz für den gesetzlich geregelten Strafvollzug zu prüfen. Hierfür bedarf es konkreter und aktueller sachlicher Anhaltspunkte im Strafvollzug, gegebenenfalls während einer vorangegangenen Untersuchungshaft. Wer dort z.B. erkennbar in der Subkultur oder im inneranstaltlichen BtM-Handel organisiert weitermacht, gegen den wird der „OK-Vermerk“ samt entsprechenden Konsequenzen verfügt werden können. (Wie lange, ist eine hier nicht so schnell zu beantwortende Frage.)

Da die Konsequenzen eines „OK-Vermerks“ im Hinblick auf das erste Vollzugsziel, die Resozialisierung, und die Folgezeit samt der Entlassungschance verheerend sein können, sind a) die Tatsachenerforschung und b) das Ermessen schon bei der ersten Verfügung sehr sorgfältig auszuüben. Im Rahmen des Letzteren sind etwa angenommene Gefahren mit der Notwendigkeit von resozialisierenden Maßnahmen und resozialisierungsförderlichen Vollzugsverhältnissen abzuwägen.

4. Auf keinen Fall ist die Frage, ob die Staatsanwaltschaft einen (belastenden) OK-Vermerk schreibt, Verhandlungs-

masse bei „Deals“ im Strafprozess. Dieser Unsinn hat zu unterbleiben, da er zu rechtswidrigen Zuständen, zu unnötigem persönlichen Leid, und zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Verlängerung von Haftzeiten führt.⁷

Die nun vorliegende KG-Entscheidung wird dem Recht hoffentlich wieder etwas mehr Geltung verschaffen, jedenfalls dann, wenn der Strafvollzug seine Verantwortung annimmt. Dass das dann wieder im Laufe der Jahre abgebaut oder durch andere Nachteilszufügungen ersetzt wird, mag sein.

*Olaf Heischel,
Rechtsanwalt in Berlin*

1 Wobei hier zwar bekannt ist, dass es außerhalb des Bundeslandes Berlin bei vergleichbarer Gesetzeslage ähnliche – fehlerhafte – Praxis gibt, aber nicht deren Ausmaß.

2 Parallelen zu heutigen Sicherheitsdiskussionen sind vermutlich nicht zufällig.

3 Gemeinsame Richtlinien der Senatsverwaltungen für Inneres und für Justiz über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität; Fassung vom 09.09.05 in ABI.Bln S. 3940.

4 Für die weiblichen Vertreterinnen der jeweiligen Berufsgruppen gilt natürlich das gleiche „Gewicht“.

5 Hierzu ist eine Feststellung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1972 nach wie vor am treffendsten: „Diese Auffassung ist rückblickend nur damit zu erklären, dass die traditionelle Ausgestaltung des Strafvollzuges als eines „besonderen Gewaltverhältnisses“ es zuließ, die Grundrechte des Gefangenen in einer unerträglichen Unbestimmtheit zu relativieren“; s. BVerfGE 33, 1 ff, 10.

6 Versöhnungshalber wird hier die Mehrzahl gebraucht obwohl expressis verbis das StVollzG-Bund nur einen Zweck hat – mit dem auch die Sicherheit der Bevölkerung gefördert werden soll.

7 Die in Bundesländern mit „Selbststellermodell“ anzutreffende, ebenfalls rechtswidrige Praxis, die Frage der Haftverschonung nach einem Geständnis im Strafverfahren als Verhandlungsmasse in „Verständigungsgespräche“ einzubeziehen, fördert dagegen das Recht sogar doppelt: zum einen wird apokryph begründete Untersuchungshaft beendet, und zum anderen wird der offene Vollzug als gesetzliche Regelvollzugsform (s. § 10 StVollzG) gefördert.

Am Sonntag, den 23. November 2008
ist mein Vater

Waldemar Friedenstab

Rechtsanwalt und Notar a.D.

★ 13.04.1938 † 23.11.2008

nach schweren Krankheiten
gestorben.

In tiefer Trauer

Dagmar Friedenstab

- Rechtsanwältin -

Uhlandstr. 29 – 10719 Berlin

Anrechnung der hälftigen Geschäftsgebühr bei nachfolgenden gerichtlichen Verfahren

Anmerkung zu
BGH VIII ZR 86/06 und III ZB 8/08

Mit der Einführung des RVG wollte der Gesetzgeber der Anwaltschaft durch Neuregelung der Anrechnung der außergerichtlicher Tätigkeit bei nachfolgender gerichtlicher Auseinandersetzung Gutes tun; die außergerichtliche Gebühr sollte nur noch zur Hälfte, und nicht mehr vollständig wie noch zu BRAGO-Zeiten angerechnet werden. In der Praxis erfolgte die Umsetzung dieser Regelung durch Erweiterung des Klagantrages um die hälftigen außergerichtlichen Gebühren. Diese wurden dann titulierte, im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren wurde dann im Regelfall noch die Festsetzung der 1,3 Verfahrensgebühr und 1,2 Terminsgebühr beantragt.

Diese auf den ersten Blick segensreiche Änderung wurde von der Anwaltschaft gleichwohl nur zögerlich umgesetzt, da über der Geltendmachung der hälftigen außergerichtlichen Gebühr ein Damoklesschwert hing, welches im Extremfall zum Stillstand der Rechtspflege, zumindest aber zu einer enormen Verzögerung des Rechtsstreits hätte führen können. Bestritt nämlich die Gegenseite, dass die außergerichtliche Gebühr dem Grunde oder der Höhe nach entstanden war, musste das Gericht den Rechtsstreit aussetzen und die Akte der Anwaltskammer zur Stellungnahme zuleiten (§ 14 Abs. 2 RVG). Zu welcher Verzögerung dies im Falle der massenhaften Vorlage von Verfahren geführt hätte, bedarf wohl keiner Vertiefung. In der Praxis wurde dann auch die Geltendmachung der hälftigen außergerichtlichen Gebühr häufig unterlassen oder nach Androhung des Bestreitens durch die Gegenseite zurückgenommen. Es verblieb dann im Festsetzungsverfahren bei der

Geltendmachung der 1,3 Verfahrensgebühr und 1,2 Terminsgebühr.

Der BGH hat nunmehr rechtsdogmatisch sicher nicht unvertretbar erkannt, dass die bisherige Praxis mit dem Wortlaut der Anrechnungsregelungen nicht vereinbar ist. Im Ergebnis der BGH-Rechtsprechung ist jedenfalls nicht mehr die hälftige Gebühr im Klagantrag geltend zu machen sondern die volle. Die Anrechnung erfolgt dann später im Kostenfestsetzungsverfahren, dort kann nur noch eine 0,65 Verfahrensgebühr in Ansatz gebracht werden. Dies gilt - so der BGH - auch dann, wenn die außergerichtliche Gebühr überhaupt nicht geltend gemacht oder zuerkannt wurde, entscheidend ist nur, ob sie materiellrechtlich entstanden war.

Die Folgen dieser Rechtsprechung liegen auf der Hand. Um nicht die Reduzierung der Verfahrensgebühr auf 0,65 hinnehmen zu müssen, muss der Rechtsanwalt nunmehr zwingend die außergerichtliche Gebühr im Verfahren geltend machen, die Gerichte müssen im Bestreitensfalle wie geschildert verfahren und die Anwaltskammer sollte schon mal 30 neue Stellen zur Überprüfung der Begründetheit der außergerichtlichen Gebühr schaffen. Vielleicht wäre es auch sachdienlich, eine Halteverbotszone vor dem Haus der Rechtsanwaltskammer zu beantragen, um den Fahrzeugen der Justizverwaltung beim massenhaften Anliefern der Gerichtsakten die Parkplatzsuche zu ersparen.

Fazit: Nicht alles, was der BGH erkennt, ist wirklich schlau: Wie sagte schon Richter Jimmy Bein vom AG Charlottenburg so gerne: Im Namen des Volkes, verkannt und verkündet...

Thomas Nick, Rechtsanwalt

Redaktionsschluss:
Immer am
20. des Vormonats

Forum

Der Prozessbevollmächtigte als Protokollführer

Der Unterzeichner nahm am 25.09.2008 einen Termin zur mündlichen Verhandlung beim Landgericht Berlin, 9. Kammer, wahr. Die Einzelrichterin hatte auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer verzichtet, vermutlich unfreiwillig und nur aus Kostengründen. Die Verhandlungsführung erfolgte zunächst durch die Referendarin. Danach ergriff dann die Einzelrichterin das Wort und erteilte rechtliche Hinweise, die sie zuvor in ihren PC eingegeben hatte und der guten Ordnung halber noch einmal vorlas.

Da die Hinweise auch die vom Unterzeichner vertretene Partei betrafen, bat der Unterzeichner darum, weiteren Sachvortrag des Mandanten zu Protokoll zu geben, woraufhin die Einzelrichterin meinte, der Unterzeichner soll dies handschriftlich aufschreiben, da sie ja schließlich nicht seine Sekretärin sei. Der Unterzeichner wies darauf hin, dass es Aufgabe des Gerichts sei, zu protokollieren und er dies ablehne. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass ja ein Diktiergerät auf dem Richterpult stehe, was ja benutzt werden könne.

Die Einzelrichterin wiederholte, dass sie nicht die Sekretärin des Unterzeichners sei und lehnte die Protokollierung ab. Allein im Hinblick darauf, dass die Gegenseite keinen Antrag gestellt hatte und das Gericht zuvor angedeutet hatte, ein Versäumnisurteil hinsichtlich des überwiegenden Teils der Klageforde-

zung zu erlassen, wurde davon abgesehen, einen Befangenheitsantrag zu stellen. Der Unterzeichner schrieb dann den weiteren Sachvortrag handschriftlich auf einen Zettel und überreichte diesen dann als Anlage zum Protokoll. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde wurde bereits beim Landgerichtspräsidenten Dr. Pickel eingereicht.

Herr Dr. Pickel wurde gebeten mitzuteilen, ob dies zukünftig gängige Praxis am Landgericht sein werde und man sich als Prozessbevollmächtigter darauf einrichten müsse, zukünftig handschriftlich im Termin weiteren Sachvortrag niederzulegen. Außerdem wurde angeregt, sämtliche Richter in der Bedienung eines Diktiergeräts zu schulen.

Die Vorgehensweise des Gerichts verstößt gegen § 159 ZPO, wonach entweder ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder aber der/die Vorsitzende selbst protokolliert.

*RA Alexander Friedhoff,
Berlin*

Berühmte Juristen: Weihnachtsrätsel 2008

Zum Jahresende suchen wir wieder drei berühmte Juristen in unserem Weihnachtsrätsel. Mitmachen lohnt sich, denn unter allen richtigen Einsendungen verlosen wir einen **Gutschein für zwei Personen** für einen **DinnerKrimi** im Wert von 145,- Euro. DinnerKrimi ist die Kombination aus einer spannenden Kriminalkomödie und einem ausgewählten Vier-Gang-Menü. Der Gutschein ist nicht namensgebunden und zu allen DinnerKrimi Vorstellungsterminen in über 100 Spielstätten bundesweit einsetzbar. Weitere Informationen zu DinnerKrimi sind unter www.dinnerkrimi.de zu finden.

Und diese Personen suchen wir:

Ein Jurist, der seiner Zeit voraus war

Ein Vorfahr dieses Juristen war Rektor einer Universität und Freund eines - hier bereits gesuchten - berühmten Juristen

und Philosophen. Der Vater des Gesuchten hatte zwar sein Studium abgebrochen, dann aber auf anderem Gebiet eine glänzende Karriere gemacht, die unserem Mann als Vorbild diente. Zunächst durchschritt er jedoch die Mühen der juristischen Ebene, wurde mit 26 magna cum laude zum Dr. iur. promoviert, absolvierte 2 Jahre später das Assessorexamen mit „gut“ und ließ sich mit seinem Bruder als Rechtsanwalt nieder, wobei er später entsprechend seiner Überzeugung vor allem als Verteidiger in politischen Strafprozessen Erfolge erzielte. Das Lebenswerk seines Vaters fortsetzend entwickelte er radikale Ideen einer künftigen Gesellschaft, die den herrschenden Anschauungen diametral widersprachen, auch seinen Freunden zu weit gingen, ihn mehrfach ins Gefängnis brachten und ihn schließlich dazu veranlassten, in einer äußerst wichtigen Frage nicht nur gegen die herrschende Meinung, sondern auch gegen seine eigenen Gesinnungsgenossen mit „Nein“ zu stimmen. Sein jäher Tod mit 47 verhinderte, dass er die Verwirklichung seiner Utopie Jahrzehnte später noch erlebte.

Ein vielseitig Gebildeter

Als Sohn eines aus Frankreich zurückgekehrten Tuchmachers und Gastwirts promovierte der hier Gesuchte mit 29 über: „Electa de aditione hereditatis ex iure Romano et Patrio“ und begab sich sogleich auf eine fast zwei Jahre dauernde Reise in den Süden, worüber er ein Reisebuch in der dortigen Landessprache verfaßte. Zurück in seiner Heimatstadt strebte er als wohlhabender und verantwortungsvoller Bürger ein politisches Amt an, das jedoch sein Halbbruder erhielt. Obwohl er viel Geld für einen Titel ausgab und trotz seiner guten Beziehungen zur allerhöchsten Majestät blieb ihm auch die diplomatische Karriere versagt, so daß er sich fortan privaten Studien, der Seidenraupenzucht, der Entwicklung eines Familienwappens (drei Leiern), seiner mehr als 1500 Bände umfassenden Bibliothek und nicht zuletzt auch seiner Familie widmete, und zwar auf diesem Gebiet mit durchschlagendem Erfolg. Mit 60 verlor er mehr und mehr seine geistigen Fähig-

keiten, erlitt mit 69 einen ersten Schlaganfall und starb, jetzt vollständig gelähmt, mit 71 Jahren in seiner Geburtsstadt.

Ein aristokratischer Jurist als Demokrat

Beide Eltern entstammten altem Adel. Sein Vater als königstreuer Graf und hoher Verwaltungsbeamter überredete unseren Mann zum Jurastudium, das er schon nach drei Jahren mit einer Arbeit „De usurpationibus aut de usucapionibus“ abschloß, um anschließend trotz fehlender Neigung eine auf Wunsch seines Vaters eingerichtete Stelle als Hilfsrichter in einer berühmten Stadt seines Landes einzunehmen. Mit 26 wurde er jedoch auf eigene Initiative gemeinsam mit seinem lebenslangen Freund, einem Staatsanwalt, für vergleichende Studien im Strafrecht auf eine 18-monatige Dienstreise in ein fernes Land gesandt, die sein Leben änderte und ihn berühmt machte. Außer einem Bericht über die fremde Strafrechtspflege veröffentlichte er nämlich nach seiner Rückkehr ein fulminantes, noch heute viel gelesenes Buch über das ausländische demokratische Regierungssystem, das von berufener Seite als „das bemerkenswerteste Werk der Neuzeit“ gelobt wurde. Der ebenfalls als Frucht dieser Reise entstandene Roman seines Freundes: „Marie ...“ lässt sich dagegen heute allenfalls mit Mühe ergoogeln. Des Gesuchten zweiter Band seines Werks wurde zwar von einem berühmten Philosophen als noch bedeutender als der erste bezeichnet, jedoch durch negative Kritiken ein Flop, was ihn veranlasste, das Schreiben einzustellen und sich der Politik zu widmen, wo er es bis zum Außenminister brachte. Noch nicht 54jährig ist er in einem heute prominenten Ort im Süden seines Landes an Tuberkulose verstorben.

Die Lösungen müssen bis spätestens 20. Januar 2009 entweder per E-Mail oder per Post, an die Redaktion geschickt werden. Neben dem Gewinner / der Gewinnerin werden alle richtigen Einsender veröffentlicht. Der Rechtsweg ist, wie immer, ausgeschlossen.

RA Peter Heberlein / Eike Böttcher

Büro & Wirtschaft

Sozietätsabsicherung

Sicherheit für die Sozietät – Sicherheit für die einzelnen Partner

Wenn eine Sozietät erfolgreich läuft, denkt kaum jemand an mögliche wirtschaftliche Schwierigkeiten. Doch wenn dann ein Sozius plötzlich berufsunfähig wird – etwa aufgrund einer Krankheit-, oder ein anderer das Alter erreicht, in dem er sich zur Ruhe setzen möchte, kann die weitere Versorgung dieser Partner riesige Probleme aufwerfen. Die Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung (DANV) bietet Unterstützung bei den Planungen von Versorgungsverpflichtungen an, die für Wachstum und Effektivität von Sozietäten wichtig sind, und hilft bei der Abdeckung dieser Verpflichtungen.

Ausgangspunkt: Entscheidungen des Bundesfinanz- hofs und der Finanzverwaltung

Bereits im Jahr 1992 hat der Bundesfinanzhof festgeschrieben, dass die „von einer Personengesellschaft auf das Leben ihrer Gesellschafter oder Partner abgeschlossenen Lebensversicherungen – mit welchem Leistungsumfang auch immer – nicht zum Betriebsvermögen gehören“. Und das auch dann nicht, „wenn die Versicherungsleistung zur Abfindung der Hinterbliebenen des verstorbenen Partners verwendet werden

soll“. Der Bundesfinanzhof argumentiert, dass Lebensversicherungsverträge der Daseinsvorsorge des Betriebsinhabers beziehungsweise der Betriebsinhabers dienen und deshalb dem Privatvermögen zuzuordnen sind. Die Finanzverwaltung ist dieser Rechtsprechung gefolgt.

Das Ergebnis für Sozietäten und für die Versorgung von Gesellschaftern: Beiträge zu Lebensversicherungen können nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Sie werden in solchen Fällen

- als Entnahmen behandelt,
- sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig und
- können sich deshalb nicht steuermindernd auswirken.

Dementsprechend stellt eine Versicherungssumme, die eine Sozietät als Bezugsberechtigte erlangt, eine Einlage des betreffenden Teilhabers dar.

Die Versorgung von Partnern: Die Lage in den Sozietäten

Das Thema der Absicherung von Soziern ist von brennendem Interesse – besonders weil Sozietätsverträge in der Regel Versorgungsleistungen in namhafter Höhe für den Fall des Ausscheidens wegen Berufsunfähigkeit und Alters vorsehen – und auch Versorgungsleistungen für Witwen und Waisen. In großen Sozietäten ist die Erfüllung eingegangener Versorgungsverpflichtungen weniger problematisch - wenngleich es auch hier je nach Altersstruktur und Kumulierung von Versorgungsfällen Liquiditätsengpässe geben kann.

In kleineren Sozietäten ist die Situation ungleich schwieriger. Dort liegt die Erkenntnis näher, dass sich die gegenseitige Absicherung allein auf die Arbeitgeberleistung der Soziern gründet, es jedoch keiner Garantien für die Erhaltung

der Arbeitskraft der verbliebenen Aktiven und ihres Willens gibt, für den ausscheidenden Partner auf Dauer mitzuarbeiten. Und natürlich ist es keine befriedigende Lösung – zumindest nicht für den Versorgungsempfänger –, wenn im Sozietätsvertrag die Verpflichtung zur Zahlung von Versorgungsrenten auf x Prozent des Jahresgewinns der Sozietät begrenzt wird.

Optimale Problemlösung für Sozietäten: die Teilhaberversicherung

Eine optimale Problemlösung für die Versorgung von Teilhabern und Partnern einer Sozietät stellt eine Teilhaberversicherung dar. Durch sie wird die Finanzierung von Versorgungszusagen bereits während der aktiven Tätigkeit der einzelnen Soziern vorgenommen. So können die wirtschaftlichen Auswirkungen aus dem Leistungsfall so gering wie möglich gehalten werden.

Die Sozietät schließt mit der Teilhaberversicherung eine Lebensversicherung auf das Leben eines Soziern ab. Aus diesem Vertrag kann sie dann im Falle eines Falles ihre Versorgungsverpflichtungen gegenüber dem Soziern oder gegenüber seinen Hinterbliebenen erfüllen. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sowie der Verfügungen der Finanzverwaltung kommt es zu folgender steuerlicher Behandlung:

Die laufenden Versicherungsbeiträge sind private Entnahmen der beteiligten Soziern entsprechend ihrem Anteil an der Sozietät. Dieser Anteil kann in Gewinnverteilungsabreden oder aufgrund des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels bestimmt werden. Die Versicherungsleistungen fallen im Privatvermögen an. Die Versicherungsleistungen fließen aufgrund der Bezugsberechtigung der Sozietät zu und sind als Einlage der einzelnen Soziern zu behandeln – entsprechend der bereits laut Gewinn-

**DIE AUSGABE 1-2/2009 DES BERLINER ANWALTSBLATT
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE ERST IM FEBRUAR 2009.
ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 1-2/2009 IST AM 26. JANUAR 2009**

verteilungsabrede als Entnahme behandelten Beiträge.

Bei dieser Vorfinanzierungsform werden die Aufwendungen für die Teilhaberversicherung zu einer Zeit getragen, während der

- alle Sozien aktiv sind,
- die Versicherungsprämien aus den Gewinnanteilen der Sozien ganz oder teilweise finanziert werden
- und insofern die Aufbringung der Prämien keine Schwierigkeiten bedeuten dürfte.

Natürlich: Die steuerliche Behandlung der späteren Versorgungsleistungen an den Sozius ist abhängig vom Einzelfall und sollte gegebenenfalls mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

Die Teilhaberversicherung: Auch noch mit 60 Jahren optimal

Für Selbstständige existiert die Altersgrenze von 65 Jahren bekanntlich nicht. So mancher Partner ist in seiner Sozietät gern noch bis 68 und 70 Jahre aktiv – ein Trend, der sich in den letzten Jahren etabliert und stabilisiert hat.

Selbst wenn eine solche Entscheidung erst relativ spät gefällt wird, kann die Teilhaberversicherung eine optimale Problemlösung sein. Denn auch wer sich mit 60 entscheidet, in acht bis zehn Jahren in den Ruhestand zu treten, kann die Teilhaberversicherung in Form einer Rentenzahlung perfekt nutzen. Ihre Vorteile sind eine relativ kurze Beitragszahlungsdauer und eine lebenslange Rente.

Die DANV ist Gruppenversicherungsvertragspartner des Berliner Anwaltverein e.V., und seit über 100 Jahren berufstätiger Partner der Anwaltschaft.

Bei Fragen zu diesem Vorsorgethema wenden Sie sich bitte an:

DANV – Berlin/Brandenburg
Littenstr.10, 10179 Berlin
Tel.: 030 / 86094 – 274 oder Fax: 030 / 86094 – 291 oder Tel.: 030 / 8914565

*Gerd Steinicke,
Hamburg-Mannheimer
Versicherungs-AG*

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Sattelmacher/ Sirp/ Schuschke:

Bericht, Gutachten und Urteil;

Verlag Franz Vahlen München;
34. Auflage 2008; 388 Seiten;
ISBN 978 3 8006 3535 1, 29,90 €

Mit dem Anliegen, die wichtigste Arbeitsmethode des in Zivilsachen tätigen Rechtsanwalts und Richters -die Relationstechnik- zu vermitteln, richtet sich das mehr als 100 Jahre alte und mittlerweile in der 34. Auflage erschienene Buch in erster Linie an Referendare.

In einem ersten Abschnitt wird hierzu zunächst "die Mutter jeder Rechtsanwendung", die Stoffsammlung, vermittelt. An eine kurze Wiederholung der allgemeinen Regeln der Rechtsanwendung schließt sich dann

die Darstellung der Relationstechnik an. Der Schwerpunkt wird hierbei deutlich auf das Vermitteln des Grundprinzips gesetzt, das anhand vieler kleiner Beispielfälle geschieht. "Sonderfälle" wie die Erledigung des Rechtsstreits und der einstweilige Rechtsschutz behandelt der Autor dagegen in einem eigenen Abschnitt.

Anschließend wird die Urteilsabfassung beleuchtet, wobei spätestens in dem Abschnitt "12 besonders häufige Fehler in Urteilsentwürfen" deutlich wird, dass der Autor aus langjähriger Erfahrung als Prüfer spricht.

Neben einer vollständigen Relation und Hilfestellungen zum Aktenvortrag beinhaltet das Buch darüber hinaus noch eine Darstellung der Besonderheiten von Anwaltsklausuren.

"Bericht, Gutachten und Urteil" ist eine gelungene Arbeitshilfe für Referendare. Das Buch zeichnet sich insbesondere durch die zahlreichen und dennoch prägnanten Beispiele aus.

Der strukturierter Aufbau ermöglicht es dem Leser Schritt für Schritt die Relationstechnik zu erfassen und zu verinnerlichen.

Sarah Diwell

Dr. Wilhelm Gerold/ Dr. Herbert Schmidt

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Kommentar, 18. Aufl. 2008,
Verlag C.H. Beck, 1781 Seiten, in Leinen,
98,00 EUR
ISBN: 978-3-406-57402-3

Eigentlich muss man zu dem Klassiker der anwaltsgebührenrechtlichen Kommentierungen nicht viele Worte verlieren. Daher das Wichtigste vorab: Eine neue Auflage, die 18., ist erschienen.

Erneut sind seit der letzten Auflage zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die in der Neuauflage Berücksichtigung finden, wie z.B. das Rechtsdienstleistungsgesetz, das 2. Justizmodernisierungsgesetz, WEG-Reform und das Gesetz zur Neuregelung des Erfolgshonorars.

Wie gewohnt besticht das Standard-

NOTARIAT

*Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie
Gesundheit, Glück und Erfolg im Neuen Jahr
wünscht Ihnen*



Notarfachkraft
Rosa M. Gorski
selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin
Telefon: v 852 74 74
Telefax: 851 29 53

Kurzfristige Hilfe im Notariat – Unterstützung bei Engpässen – insbesondere bei der Erstellung der Jahresübersicht und der Bearbeitung von Handelsregistersachen sowie Einarbeitung Ihrer Mitarbeiter in Ihrer Kanzlei.

werk auch in der neuesten Auflage mit der Aktualität der Kommentierung durch die Berücksichtigung der neuesten kostenrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichte, zunehmend auch des BGH. Zu erwähnen sind insoweit insbesondere die Themenbereiche Vergütungsvereinbarung, Gebührenanrechnung, Kostenerstattung / Reisekosten mehrerer Anwälte.

Zudem hat sich – trotz des Ausscheidens von Kurt von Eicken – das Autorenteam sehr gut verstärkt.

Der „Gerold/Schmidt“ ist und bleibt die erste Wahl, wenn es um das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geht.

Anke Kumutat
Dipl.-Rechtswirtin (FH)

Manfred Kotzian-Rumpf (Hrsg.)

Rechtskompass 2008

Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlag

1. Auflage 2008, 774 Seiten, gebunden,
mit CD-ROM

ISBN: 978-3-86817-026-9

Wer rechtliche Probleme hat oder sich in Rechtsfragen nicht ganz sicher ist, der geht zum Anwalt und holt sich dort Rat. Das kann jedoch unter Umständen teurer werden als 29,80 Euro. Wer nicht mehr für sein Rechtsberatungsbudget veranschlagen will, der soll sich dem Verlag Akademische Arbeitsgemeinschaft zufolge problemlos mit einem Nachschlagewerk namens Rechtskompass durch die juristischen Fallstricke des Alltags manövrieren können. Genau so viel kostet der Rechtskompass 2008, der praktischerweise auch von der Akademischen Arbeitsgemeinschaft herausgegeben wird. Laut Verlag hilft der gedruckte Rechtsberater Verbrauchern, zum richtigen Zeitpunkt das Richtige zu tun und so Streit und teure Anwaltskosten zu vermeiden. Rechtsgebietsübergreifend, versteht sich. Der Anwalt ist bei solch vollmundigen Ankündigungen erst mal skeptisch. Und auch gleich im Vorwort wird der pingelige Jurist fündig: „Ihnen soll gekündigt werden. Wonach richtet sich die Abfindung?“ Grundsätz-

lich gibt es kein statuiertes Recht auf Abfindung! „Sie sind zu schnell gefahren. Wie wehren Sie sich gegen den Bußgeldbescheid?“ Am besten gar nicht, weil Sie zu schnell gefahren sind und Regeln nun mal eingehalten werden müssen! Beim Weiterblättern fällt allerdings auf, dass der Rechtskompass keine Falschinformationen enthält, sondern an verbraucherrelevante Rechtsfragen nur verbraucherorientierter herangeht. In sieben Abschnitte wird der Rechtsalltag aufgeteilt, die die hauptsächlichsten Berührungspunkte der breiten Masse mit dem Recht widerspiegeln: Alltag, Familie, Erbschaft, Beruf, Grundbesitz, Miete und Auto. In diesen Abschnitten kommt der Ratgeber schnell zur Sache und langweilt den Verbraucher nicht mit Theoriestreitigkeiten oder abweichenden Meinungen der Lehre. Die Rechtsfragen werden vielmehr aus Verbrauchersicht gestellt und auf den Punkt beantwortet. Eine CD-ROM mit Musterschreiben und Vorlagen

liegt dem Buch auch noch bei. Bei allem Respekt für das Konzept des Rechtskompass: Dass dabei nicht alles umfassend beantwortet werden kann, liegt auf der Hand. Den Kontakt zum Anwalt wird dieses Buch somit sicher nicht vermeiden. Es kann jedoch dazu beitragen, dass Mandanten etwas informierter zum Anwalt kommen und Mandantengespräche so viel effektiver und zeitsparender geführt werden können. Und der menschliche Rechtsberater kann auch ruhig mal einen Blick in den Rechtskompass werfen. Fachliche Neuigkeiten wird er darin (hoffentlich) nicht finden. Vielleicht aber einen Hinweis darauf, wie Antworten auf alltägliche Rechtsfragen verständlich und verbrauchernah gegeben werden können.

Eike Böttcher

Jüdische Bürger für Recht und Gerechtigkeit

Ein Kalender aus Berlin-Pankow 2009



Verein der Förderer und Freunde des
ehemaligen Jüdischen Waisenhauses
in Pankow e.V.



Der Kalender „Jüdische Bürger für Recht und Gerechtigkeit in Berlin“ enthält u.a. die Lebensgeschichte von Hans Litten sowie weiterer in der NS-Zeit verfolgter jüdischer Anwälte. Alle Personen weisen auf die eine oder andere Art einen Bezug zum Stadtbezirk Berlin-Pankow auf. Der Kalender kann bezogen werden über den

Förderverein Jüdisches Waisenhaus e.V.,
Tel.: 030 / 4753 1037 - Fax: 030 / 4753 1068,
vorstand@juedisches-waisenhaus-pankow.de,
www.juedisches-waisenhaus-pankow.de.

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

| Datum | Thema | Referent | Veranstalter |
|--------------|---|---|---|
| 05.01. | Weiterbildung in Mediation - Familienmediation Informationsabend | Joachim Hiersemann Frauke Decker | Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de |
| 07.01. | Individualarbeitsrecht in Kirche und Diakonie Rechtsprechungs- und Gesetzesübersicht (Dezember 2008) | Sabine Assmann | Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de |
| 13.01. | Spielräume im Vergaberecht | RA Andreas Roth, u.a. | forum vergabe e.V. www.forum-vergabe.de |
| 14.01. | „Zur Reform des Versicherungsvertragsrechts: Erste Erfahrungen mit dem VVG 2008“ | Prof. Dr. Egon Lorenz | Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de |
| 15. - 17.01. | Intensivkurs Erbrecht - Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Tod und vorbereitende Erbfolge | Dr. Norbert Frenz | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 15.01. | “Rom I - Das internationale Vertragsrecht nach der neuen EG-Verordnung“ | Prof. em. Dr. Axel Flessner, Prof. Dr. Gerh. Dannemann | Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/ |
| 16.01. | Anwaltliche Beratung in der Werbebranche | Dr. Achim Herbertz | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 16.-17.01. | Einführung in das Rechtsfachwirtfernstudium der Technischen Fachhochschule Berlin | Prof. Lappe, Prof. Eickmann, Prof. Behr | Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de |
| 20.01. | Workshop - Vergütungsvereinbarung - | Monika Wiesner | Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de |
| 20.01. | Neujahrsempfang der ARGE Anwältinnen im Daimler Benz Zentrum Berlin | | Regionalgruppe Berlin/Brandenburg der ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de |
| 23.01. | Ausgewählte Probleme des Verwaltungsprozessrechts | Martin Redeker | Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de |
| 23.-24.01. | Einführung in das Notarfachwirtstudium der Technischen Fachhochschule Berlin | Prof. Lappe, Prof. Eickmann u.a. | Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de |
| 24.01. | Praktikerseminar für junge Anwälte - Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für junge Anwälte | Anton Braun | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 24. - 26.01. | Ausbildung in Mediation | Sandra Walzberger Achim E. Ruppel | a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de |
| 28.01. | Schadenspolitik - wer zieht an welchem Strick | Joachim Otting | BAV www.berliner-anwaltsverein.de |

Termine

| | | | |
|--------------|---|---|---|
| 29.01. | Vergaberecht 2009 | Dr. Fridhelm Marx, Dr. Rüdiger Kratzenberg | forum vergabe e.V. www.forum-vergabe.de |
| 29.-30.01. | Prüfungs- und Prüfungsprozessrecht – Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts | Norbert Niehues Christian Birnbaum | Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de |
| 30.01. | Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Einführungsseminar | Joachim Hiersemann Frauke Decker | Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familien- konflikt e.V. www.mediation-bim.de |
| 30.01. | Beratungs- und Prozesskostenhilfe richtig abrechnen erspart Verluste | D. Dralle | Dralle Seminare GmbH www.dralle-seminare.de |
| 02.02. | Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend | Joachim Hiersemann Frauke Decker | Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familien- konflikt e.V. www.mediation-bim.de |
| 04.02. | Aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Tarifrecht unter besonderer Berücksichtigung der Tarifsituation in Berlin Rechtsprechungs- und Gesetzesübersicht (Januar 2009) | Dr. Roland Gastell Prof. Rolf Haase | Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de |
| 05.02. | Luftverkehrsrecht - Planung und Betrieb der Flughäfen nach der Fluglärmmovelle 2007 | Peter Wysk | Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de |
| 05.02. | Einführung in die Mediation | Sandra Walzberger | a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de |
| 06.02. | Die Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht und aktuelle gebührenrechtliche Probleme im arbeitsrechtlichen Mandat | Joachim Cornelius-Winkler | RAK Brandenburg www.rak-brb.de |
| 09.02. | 30. Berliner Steuergespräch „Besteuerung der öffentlichen Hand“ | Prof. Dr. Claus Lambrecht u.a. | Berliner Steuergespräche e.V. www.berlinersteuergespraech.de |
| 12.02. | Kündigung und Abmahnung nach dem neuen TVöD/TV-L | Jan Ruge | Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de |
| 13. - 14.02. | Haftungsgefahren bei Sanierungs- und Insolvenzberatung unter Berücksichtigung des insolvenzrechtlichen Anfechtungsrechts | Dr. Joachim Bauer Frank Frind Dr. Andreas Schmidt | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 13.02. | Gebühroptimierung in Mietsachen | Anton Braun | RAK Brandenburg www.rak-brb.de |
| 16. - 18.02. | Die Kapitalgesellschaft 2009 | Dr. Siegfried Widmann (Leitung) | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 19.02. | Ausschreibungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen nach Kartellvergaberecht? | Sonja van der Ploeg; Prof. Dr. Meinrad Dreher; u.a. | forum vergabe e.V. www.forum-vergabe.de |
| 20. - 21.02. | Contact Drafting | David Fletcher | DAI www.anwaltsinstitut.de |

Termine

| | | | |
|--------------|--|-------------------------------------|---|
| 20.02. | Gesetzliche Änderungen der InsO - MoMiG, Verbraucherinsolvenzrecht, Stärkung der Gläubigerrechte | Dr. Andreas Schmidt | BAV www.berliner-anwaltsverein.de |
| 20.02. | Aktuelle Entwicklungen im Bauprozessrecht | Peter Klum | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 20.02. | Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte | Simone Lang | RAK Berlin www.rak-berlin.de |
| 21.02. | Praktikerseminar für junge Anwälte - Das Zivilprozessrecht für den Rechtsanwalt | Anton Braun | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 21.02. | Arbeitsrecht aktuell | Werner Ziemann | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 24.02. | Stammtisch der ARGE Anwältinnen im Rest. Cum Laude | | Regionalgruppe Berlin/Brandenburg der ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de |
| 27.02. | Arbeitsrecht - Gebühren und Streitwerte | W. Daniels, D. Dralle | Dralle Seminare GmbH www.dralle-seminare.de |
| 27.02. | Die Reform des Familienverfahrensrechts | Dr. Jürgen Soyka | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 27.02. | Englisch in der Anwaltskanzlei | Dr. William Bondar | RAK Berlin www.rak-berlin.de |
| 27.02. | Das neue Dienstrechtsneuregelungsgesetz | Ulrich Battis | Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de |
| 27. - 28.02. | Das FamFG in der anwaltlichen Praxis | Dr. Franz Roßmann Michael Klein | Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de |
| 28.02. | Gebühroptimierung im Verkehrsrecht | Dr. Gesine Reisert | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 28.02. | GmbH-Gesetz - Die Große Reform! (Potsdam) | Dr. Heribert Heckschen | ARBBER-Verlag GmbH www.arbberverlag.de |
| 28.02. | Die Güterrechtsreform 2009 | Dr. Jürgen Soyka | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 02. - 07.03. | Notariat-Kompaktkurs | Prof. Roland Böttcher u. weitere | DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de |
| 05. - 06.03. | Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen 2009 | Prof. Monika Harms (Leitung) | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 05. - 07.03. | Bilanzen lesen, verstehen, interpretieren | Dr. Hans Schöning | DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de |
| 06.03. | Probleme der Regulierung des Personenschadens | Dietrich Freyberger | DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de |
| 06.03. | Das neue UWG | Jürgen Dembowski | DAI www.anwaltsinstitut.de |
| 07.03. | Praktikerseminar - Anwaltsrecht - Berufsrecht, Marketing, Mandatsverhältnis, Anwaltshaftung | Stefan Peitscher | DAI www.anwaltsinstitut.de |

Inserate

Dr. Yersin • von Albert-Muhr • Lofing Anwaltskooperation • Notar

Ihre und unsere Mandate könnten sich ergänzen. Dazu bieten wir **ein bis zwei Büroräume**, günstig, in bester Lage City-West mit effektiver Büroorganisation (Telefon, Empfang, Bibliothek, Besprechungsraum usw.). Evtl. **Kooperation** erwünscht.

Tel.: (030) 213 70 54/55,

E-Mail: mail@yersin-anwaltskooperation.de

Einzelkanzlei Nähe Kurfürstendamm/Konstanzer Str.
in Berlin Wilmersdorf **zu veräußern.** Fax (030) 323 28 43

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,

38 Jahre, II. Examen **vollbefriedigend**, 10 Jahre Berufserfahrung, mit weiteren Tätigkeitsschwerpunkten **Immobilien-** und **Gesellschaftsrecht**, Strategie des Zivilprozessrechts, sucht aus ungekündigter langjähriger Anstellung neue Herausforderung.

fachanwalt-profil-berlin@arcor.de

Biete **Notarkollegin/Notarkollegen** kurzfristigen Einstieg in alt eingesessene Einzelkanzlei – Schwerpunkt Notariat – in repräsentativen Praxisräumen (Tegel-City) mit der Möglichkeit zur anschließenden Übernahme.

Kontaktaufnahme bitte per Telefax an: (030) 434 50 00

Anwaltsnotar bietet Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Bürogemeinschaft

Zivilrechtliche Praxis, für 2 Partner geeignet mit guter Infrastruktur in Berlin-Lichterfelde.

ra-muth.de 030-7722266

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Rechtsanwalt/Notar bietet Kollegin/Kollegen **Büroraum** (ca. 22 m²) mit Infrastruktur im Zentrum von Neukölln. Erfahrungsaustausch und gegenseitige Vertretung gewünscht. Spätere Praxisübernahme möglich. Tel. 030 / 687 49 48

Zentrale Steglitzer Lage, Kanzleiräume in gepflegtem Altbau, 7 Zimmer + Nebenräume, Stuckdecken, Balkon, Gestaltungswünsche derzeit noch möglich, provisionsfrei direkt von der Verwaltung.

Salaground Hausverwaltung GmbH, Tel. 030 33772485

Kanzleiräume / Sekretariat in Berlin-Friedrichshagen, gute verkehrsgünstige Lage, 15 und 20 qm. Die Räume befinden sich in einer Bürogemeinschaft mit 5 weiteren spezialisierten Anwälten/Anwältinnen/Steuerberater. Mietkostenanteil 200,00 € warm. Auch Sekretariatsdienstleistungen möglich. Tel.: 030/64 09 20 21

Büroräume (wahlweise bis zu 3; repräsentativer Altbau; Sekretariatsplatz und Besprechungszimmer vorhanden) in **Bürogemeinschaft** in guter Wilmersdorfer Lage an RA/StB zu vermieten. Tel. (030) 880 97 074

RA (Erb-, Gesellschafts- u. Schadensrecht), **Notar u. Mediator bietet Kollegin/Kollegen Zusammenarbeit** in modernen repräsentativen Räumen in Citylage.

www.uwescharnhorst.de Tel. (030) 882 49 31

Verkaufe NJW 1991-2004, gebunden, sehr guter Zustand. RAin Gisela Meltendorf, Tel. (030) 791 54 77

Bürogemeinschaft am Savignyplatz

Rechtsanwaltssozietät bietet ab Januar 2009 ein

Anwaltszimmer direkt am Savignyplatz (1 A Lage)

Bürogemeinschaft mit Personal (ReNos) und kompletter Bürotechnik, Mitnutzung von Bibliothek und Küche.

Zur sinnvollen Ergänzung und Übergabe von Mandaten gerne auch Arbeitsrechtler, Gesellschaftsrechtler, Steuerrechtler.

Telefon: (030) 31 000 70

Büroetage in Wildau (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohnraum günstig zu vermieten. Telefon 0171 - 757 14 26

Wir, eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete, überörtliche Partnerschaft, suchen für unser Berliner Büro in bester Lage und besonderen Räumlichkeiten einen aufgeschlossenen dynamischen

Rechtsanwalt (m /w)

gern mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt. Im Hinblick auf die Kostenbeteiligung sollte ein eigener Mandantenstamm im Ansatz vorhanden sein.

In Berlin sind wir 4 Rechtsanwälte mit Fachanwaltstiteln im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Erbrecht und Familienrecht sowie einem Notariat.

Unsere Partner betreiben Büros in Hamburg, Düsseldorf, Köln, Frankfurt und Wiesbaden.

Ihre strategischen Ideen zur Aquisition und Mandantenbetreuung wollen wir gern mit unserem Know-how verbinden und gemeinsam umsetzen.

Bei Interesse wenden Sie sich telefonisch bitte an folgende Telefon-Nr. 0177 730 56 12.

RAin, 41 J., langjährige Berufserfahrung, überwiegende Tätigkeit im Zivilrecht (kein Familienrecht), Erbrecht, teilw. Bankrecht, eigener Mandantenstamm, **sucht Bürogemeinschaft** möglichst City-West ab sofort/Anfang 2009. Kollegiale Arbeitsatmosphäre und kooperatives Verhalten (z. B. Vertretungen) sind erwünscht.

Telefon: 030/72 62 40 60 u. 0174/34 12 397

Wohnen und Arbeiten unter einem Dach

Berlin-Tegel, Villa, Ärzte-Praxis im EG vermietet!

Zu vermieten = Gewerbe 86 m², rollstuhlg., + 3,5 Zi.-Whg. 112 m² + Garten + Doppelgarage. Miete 1.200,- € kalt
www.immobilienscout24.de/45457766, Tel. 0175 56 09 432

Repräsentative Büroräume

Budapester Strasse 31

– zwischen 112 m² und 971 m² pro Etage –

Gehobene Ausstattung

in exklusivem Neubau in der City-West

Objektschutz, Pförtnerdienst, Konferenzräume, Tiefgarage, Vorverkabelung

**DIN Deutsches Institut für Normung e. V.,
Herr Löhrs, Tel. (030) 2601-2553
christian.loehrs@din.de**

Wollmann & Partner GbR
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung im Bereich

Bau- und Immobilienrecht.

In besonderem Maße sind wir an der Aufnahme erfahrener **Notarinnen / Notare** interessiert. Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner GbR
Rechtsanwälte und Notare
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Meinekestraße 22, 10719 Berlin
Telefon: 030/88 41 09-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de
www.wollmann.de

RAin (Familien- u. Erbrecht) bietet ab dem 15.12.2008 für Rechtsanwalt /Rechtsanwältin schönen **Büroraum** (18 qm oder 24 qm) in verkehrsgünstiger Lage am **Rüdesheimer Platz**, Wilmersdorf bei Mitbenutzung der Gemeinschaftsflächen.

Tel: 030 78 00 1266, mobil: 0163 - 190 15 80

Büroraum in repräsentativer Kanzlei in Berlin-Mitte

Partnerschaft sucht ab sofort berufserfahrene/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Steuerberater/Steuerberaterin mit eigenem Mandantenstamm für Büroraum in zentraler Lage (zur Zeit 6 RAe). Sekretariatsanbindung und Benutzung der Besprechungszimmer möglich.

Telefon (030) 22 63 571-0

Bürogemeinschaft zweier Anwälte

bietet in einem repräsentativen Altbau in verkehrsgünstiger Lage in Mitte ein bzw. zwei Zimmer (jeweils ca. 16 qm) für Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Das Sekretariat und technische Ausstattung kann nach Absprache mitgenutzt werden.

RA Bern Schepke **Tel.: (030) 473 72 990**
Fax: (030) 473 72 991

Bürogemeinschaft in Friedrichshagen, Bölschestr. 98, bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative, möblierte Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.

Tel. (030) 656 60 330

www.direchtlicheseite.de

KollegenInnen mit eigenem Mandantenstamm und Berufserfahrung zur **Gründung einer Bürogemeinschaft** (RAe / Mediatoren) gesucht. Schöne und moderne Räume in zentraler Lage sind vorhanden. info@walzberger.de

Rechtsanwalt mit kleiner Hausverwaltung bietet einen ca. 40 qm (4,20 x 9,70) hellen Raum in **Bürogemeinschaft**, großer (gemeinsamer) Eingangsbereich, kleines WC (zur Alleinbenutzung). Der Raum ist renoviert, mit Teppich ausgelegt und mit Deckenleuchten und Sichtschutzlamellen versehen. Verkehrsgünstig gelegen, U-Bhf. Hallesches Tor gegenüber. Miete: 450,00 €/Warm. **Telefon 030 / 803 17 30**

Notarkollege/in gesucht

Nach über 20 Jahren Allein-Notariat halte ich hiermit Ausschau nach einem jüngeren Kollegen/in (vielleicht erst kürzlich zugelassen), der bereit und willens ist, einen Teil meines Notariats zu übernehmen mit der Option der Gesamtübernahme. Der/die Kollege/in sollte nach entsprechender Einigung in die bestehende Sozietät eintreten.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 12/2008-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft Nähe Spittelmarkt,

bestehend aus zwei Rechtsanwältinnen, **sucht** zum 1. Januar 2009 **nette/n Kollegen/in** mit eigenem Mandantentstamm. Wir sind auf den Gebieten Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Medizinrecht, Familienrecht, Erbrecht und Strafrecht tätig. Wünschenswert wäre daher eine abweichende Spezialisierung. Auch ein/e Steuerberater/in wäre uns willkommen. Sie bekommen einen Büroraum von ca. 18 qm in ansprechender Umgebung. Mitnutzung des Besprechungsraums, des Archivraums, der Küche und des Wartebereichs sind selbstverständlich. Je nach Absprache kann auch auf das vorhandene Personal zurückgegriffen werden.

Tel: 030/20654627

Spez. Anwalt gesucht zur Durchsetzung eines Anspruchs auf Vertragsstrafe aus Mandantenschutzklausel wegen unzulässiger Mandatsübernahme.

Antworten erbeten unter **Chiffre AW 12/2008-4** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir sind eine verkehrsrechtlich ausgerichtete Sozietät in der westlichen City. Sie sind ein/e im **Verkehrsrecht**

qualifizierte/r Anwaltskollege/in

und suchen einen neuen Wirkungskreis mit Festanstellung. Wir bieten ein technisch professionelles Arbeitsumfeld sowie eine kollegiale Atmosphäre mit Sinn für Gedankenaustausch.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2008-6** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Bürogemeinschaft in Tiergarten

hat schöne Räume zur Untermiete frei.

Telefon (030) 44 30 88 20

RA-MICRO Lizenz zu verkaufen: ra-micro Standard, 1 Arbeitsplatz. Informationen über einzelne Module können über kanzleiraum@arcor.de oder Fax: (030) 650 17 851 erfragt werden.



Wir sind eine wachsende Sozietät mit Sitz im westlichen Zentrum Berlins. Wir sind auf die Beratung von Unternehmen, Verbänden und Stiftungen aus den Branchen regenerative Energien, Kommunikation und Infrastruktur spezialisiert. Unsere fachlichen Schwerpunkte liegen im Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Immobilienrecht, öffentlichen Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht und im gewerblichen Rechtsschutz. Zur fachlichen und persönlichen Ergänzung unseres derzeit aus sechs Anwälten bestehenden Teams suchen wir

**einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin
für den Bereich Zivil- und Gesellschaftsrecht.**

Sie sind Berufsanfänger/in oder haben bereits bis zu 3 Jahren Berufserfahrung in einer großen oder mittelständischen Kanzlei gesammelt. Sie haben hohe Ansprüche an Ihren fachlichen und wirtschaftlichen Erfolg und Freude an der Rechtsberatung. Sie arbeiten selbständig und praxisorientiert. Außerdem sind Sie team- und konfliktfähig. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Geiser & von Oppen • Partnerschaft

Leibnizstraße 60 • 10629 Berlin • Telefon 030.31 01 92 00 • Telefax 030.31 01 92 60

Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann. • E-Mail: zimmermann@gvo-anwaelte.de

www.gvo-anwaelte.de

MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater

MEYER-KÖRING ist eine Anwaltssozietät mit mehr als hundertjähriger Tradition. Für unseren Berliner Standort, an dem wir vorwiegend im Medizinrecht, im internationalen Recht und im Arbeitsrecht tätig sind, suchen wir ab sofort eine/n

**Auszubildende/n zur/m
Rechtanwaltsfachangestellten
im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.**

Erfahrung mit AnNoText sowie englische Sprachkenntnisse sind von Vorteil. Wir bieten ein großzügiges, mit neuester Technik ausgestattetes Büro in Berlin-Mitte sowie eine kollegiale Arbeitsatmosphäre.

Nähere Informationen über uns unter www.meyer-koering.de.
Vorzugsweise elektronische Bewerbungen an
RA Dr. Christopher Liebscher,
Email: liebscher@meyer-koering.de.

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Rechtsanwaltskanzlei in Charlottenburg

bietet netter Kollegin/Kollegen ab dem 01.02.2009 ein schönes Arbeitszimmer (ca. 25 qm) mit Balkon sowie Mitbenutzung von Besprechungsraum in charmanter Altbaukanzlei (1. OG) bei moderaten Kosten (400,00 € zzgl. USt.). Konstruktive Zusammenarbeit erwünscht.

Telefon (030) 848 50 340

Junger, belastbarer, zuverlässiger RA aus Bln.-Fhain **sucht Einzelmandate/ Freie Mitarbeit/ Vertretungen**. Zwecks FA-Sammlung insbesondere im Miet- /WEG-Recht (sehr gerne: Betriebskostenabrechnungen). Auch: Sozialrecht, Zivilrecht.
Informationen: berlinra@yahoo.de / 030 - 255 85 647

Bleibtreustraße direkt am Ku'damm

Kanzleiräume in repräsentativem Geschäftshaus zu vermieten. 9 Zimmer + Nebenräume, ca. 300 m² mit Parkettbodenbelag, Stuckdecken, Flügeltüren, Balkone, provisionsfrei direkt von Verwaltung.

Salaground Hausverwaltung GmbH, Tel. 030 33772485

Bürogemeinschaft

Wir bieten in City-West: Repräsentatives Dachgeschoss, loftähnlich, Aufzug, Anmietung von Kfz-Stellplätzen möglich, komplette Infrastruktur, repräsentatives Besprechungsraum (ca. 28 qm), separates Sekretariatszimmer (ca. 15 qm) mit direktem Zugang zum Besprechungsraum, Gemeinschaftsflächen.

RA Ralf Schreiner, Wittelsbacherstraße 17, 10707 Berlin,
Tel.: (030) 28 50 88 70, www.rechtsanwalt-schreiner.de

**Rechtsanwalt mit mehrjähriger Berufserfahrung
in wirtschaftsrechtlich ausgerichtetet Sozietät
sucht neues Betätigungsfeld in Berlin.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 12-2008-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Suche freiberufliche Rechtsanwälte/innen
für alle Rechtsgebiete**

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufsanfänger!
Thöner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH **0152 0853 2387**

Langjährig eingef. **Rechtsanwaltskanzlei aus
Altersgründen** in repräsentat. Lage von Brandenburg

a. d. Havel mit optim. Infrastruktur an seriös agierende
Anwälte abzugeben.

Kontakt über dr.martius@web.de

Kanzleiräume am Kurfürstendamm

Steuerberatungsgesellschaft bietet 1-2 moderne Büroräume in saniertem Altbau in 1A-Lage zur Untermiete; Teeküche, Fahrstuhl, Mitbenutzung Konferenzraum, Empfangs- und Sekretariatsdienste nach Wunsch.

Telefon (030) 889 119 89-0

Junge(r) einsatzfreudige(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

– auch Berufsanfänger – **gesucht** für rechtsberatende Praxis (Sozialrecht) in Zehlendorf/Lichterfelde-West mit dem Ziel der Partnerschaft/späterer Praxisübernahme. Voraussetzung: hohe Leistungsfähigkeit, -bereitschaft.

Telefon (030) 823 37 38 • Fax (030) 897 02 300



Zimmer frei in Berliner Bürogemeinschaft, Kirchstraße ggü. Amts- & Verwaltungsgericht. 400 Euro warm inkl. Nebenkosten. 030.81463673 | info@buero-d.de

**Steuerberatungsgesellschaft
sucht Kooperationspartner**

Für unsere StB-GmbH (Oranienburg / Frankfurt/Oder) und unseren umfangreichen Mandantenstamm (ca. 1.500 Mandanten, davon 200 gewerblich/selbst.) **suchen wir** zum Ausbau unseres Beratungsverbundes eine/n **Rechtsanwalt/in** oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft als Kooperationspartner.

Die gemeinsamen Betätigungsfelder beziehen sich insbesondere auf die Bereiche Steuerrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht.

Eine perspektivische Bürogemeinschaft vorrangig in Oranienburg wird angestrebt, ist aber keine Voraussetzung.

Kontakt: AS Steuerteam StB-GmbH,
Berliner Str. 152, 16515 Oranienburg,
Tel.: (03301) 599 20, Fax (03301) 599 222,
Mail: oranienburg@steuerteam.eu
Ansprechpartner: Hr. Anlang

Anzeigen: cb-verlag@t-online.de

Insolvenzverwalter bieten Bürogemeinschaft und Zusammenarbeit

In unseren modernen Büroräumen bieten wir einer/m Kollegin/en (gerne auch Notar/in) eine Bürogemeinschaft (einschließlich EDV-Nutzung und Sekretariatsservice). Bei entsprechender Ausrichtung (z.B. „grüner“ Bereich, Steuerrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht) könnte sich darüber hinaus eine dauerhafte Zusammenarbeit ergeben.

Rechtsanwälte Kühnel, Rosenmüller & Kollegen,
Berliner Straße 117, 10713 Berlin
Email: rosenmueller@krsh.de

Zimmer frei in kleiner Allgemeinkanzlei in Friedenau. Biete Arbeitsplatz zu günstigen Konditionen.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 12/2008-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Freie Mitarbeit

RA, 10 Jahre Berufserf., mit strafrechtl. und verwaltungsrechtl. Arbeitsschwerpunkt sucht **nach bestandenem Fachanwaltskurs** für Arbeitsrecht Anschluss an Kanzlei zur **Bearbeitung von arbeitsrechtl. Fällen** auf Honorarbasis.

Kontakt: info@ra-reibold.de oder Tel.: (030) – 791 59 20

Moderne Büroräume (ca. 93 m², 4 RA-Räume + Empfang + WC Damen + WC Herren + Küche) in Friedrichshagen (S-Bahnbereich; Tram-Haltestelle direkt vor der Tür), auch mit Wohnmöglichkeit, günstig zu vermieten. Auf Wunsch kann moderne Empfangs- u. Büroeinrichtung übernommen werden. Ideal für junge RAe geeignet.

Räume werden seit 14 Jahren von RA-Kanzlei genutzt. Barrierefrei (mit Fahrstuhl), ausreichende Werbeflächen, genügend Parkplätze, gut frequentierter Lidl-Markt direkt gegenüber. Im Hause befinden sich: Steuerberater, Kfz-Sachverständige und TÜV Prüforganisation, Betreuungsbüro, Kosmetiksalon.

Kontakt sowie Bilder und Expose unter:
kanzleiraume@arcor.de • Fax: 030 650 17 851

Kollege/Kollegin für Bürogemeinschaft in repräsentativer Kanzlei Nähe KADEWE gesucht.

Biete modernen, hellen, ca. 20 qm großen Büroraum sowie Sekretariatszimmer für bis zu 2 Mitarbeiter. Mitnutzung von Besprechungsraum sowie technischer Infrastruktur möglich.

VB: Kaltmiete: 10,00 €/m² nebst anteiliger Gemeinschaftsfläche. **Tel.: (030) 881 28 18**

Rechtsanwalt (32 Jahre) mit muttersprachlichem Polnisch sucht **Bürogemeinschaft** – idealerweise mit der Möglichkeit **freier Mitarbeit** auf Honorarbasis – zum Aufbau bzw. Betreuung eines bestehenden Mandantenstammes insbesondere aus der polnischen Gemeinde innerhalb Berlins und ganz Deutschlands.

Kontakt: AnwaltPolen@googlemail.com **Tel. 0173 615 40 75**

Repräsentative Büroflächen

Wilmersdorf nahe Fehrbelliner Platz [U3, U7]

Hohenzollerndamm, Aufzug, Teeküche, Stellplatz u. Keller-/Archivräume anmietbar, sofort bezugsfrei
ab ca. 188 m² - 665 m², KM ab 9,50 € + NKV 2,25 €/m²

Friedenau nahe Friedrich-Wilhelm-Platz [U9]

Stubenrauchstr., ehem. Kino m. Vorgarten, Erstbezug n. Mod. loftartig, Eckhauslage EG/HP+UG, sofort bezugsfrei
ca. 203 m² KM 1.840 € + BKV 160 €

Prenzlauer Berg/Mitte nahe Senefelderplatz [U2]

Schönhauser Allee, ca. 5 Min. v. Kollwitzplatz, Vorderhaus EG, Teeküche, Stellplatz u. Kellerräume anmietbar, Jan. 09
ca. 106 m², KM 950 € + NKV 230 €

Frau Heinemann
heinemann@meine-makler.de

meine-makler.de
FON [030] 45 97 68-35

Erfolgreiche Wirtschaftskanzlei mit Sitz am Kurfürstendamm und Schwerpunkt in der Beratung mittelständischer Unternehmen sucht zur Ergänzung ihres Dienstleistungspektrums zwei

Partner

in den Bereichen

Arbeitsrecht

und

öffentliches Wirtschaftsrecht/Vergaberecht.

Sie haben als Partnerin/Partner oder Angestellte/r einer größeren oder kleineren Kanzlei mehrjährige Erfahrung als Wirtschaftsanwältin/-anwalt gesammelt. Sie besitzen ein Bewusstsein für juristische Qualität und verfügen bereits über einen ansehnlichen Mandantenstamm. Sie schätzen eigenständiges Arbeiten in einem kollegialen Umfeld mit transparenten Strukturen, in denen Sie sich nicht fremdgesteuert oder in Ihrer Entwicklung behindert fühlen. Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, würden wir Sie gerne kennenlernen. Wir sichern Ihnen absolute Vertraulichkeit zu.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 12/2008-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Notar sucht freundlichen **Kollegen/freundliche Kollegin zur Untermiete** (möbliert) in repräsentativen Kanzleiräumen nahe Kurfürstendamm für Bürogemeinschaft und gegenseitige logistische Unterstützung (z.B. Urlaubsvertretung). Bürotechnik, Bibliothek und Besprechungszimmer können bei Bedarf mitgenutzt werden.

Zuschriften unter sebwillie@googlemail.com

Rechtsanwalts-Büroservice Heike Kliche gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwaltsfach

unterstützt Ihre Kanzlei mit

- Schreibarbeiten nach Phono-Diktat
- Bearbeitung von Mahn-, Kosten und Vollstreckungsangelegenheiten und vieles mehr

Telefon 0331/967 90 04 • Mobil 0162 / 202 68 63

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Berlin • Brandenburg • NRW

Anwaltssozietät Kröger & Tillmann
Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorf

Ansprechpartner **RA Guido Kröger**
Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24
Mail : kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Rechtsanwälte Kremer, Grünkorn, Voss & Bickenbach

übernehmen Terminsvertretungen

bei dem Land-, Amts-, Arbeits- und Verwaltungsgericht

Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 26, 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/55 37 70 Fax: 0335/55 37 720
E-mail: kanzlei@gruenkorn.de

bei dem Amtsgericht

Bad Freienwalde

Uchtenhagenstraße 28, 16259 Bad Freienwalde
Telefon: 033 44/33 46 41 • Fax 033 44/33 46 42
E-mail: freienwalde@gruenkorn.de



From Sweden With Love.

DER NEUE VOLVO XC60. MIT CITY SAFETY.

Volvo. for life



WIE SICHER KANN EIN AUTO SEIN, DAS SCHÖN IST? WIE SPARSAM KANN EIN AUTO SEIN, DAS SICHER IST? DIE ANTWORT GIBT DER NEUE VOLVO XC60. ALS ERSTES FAHRZEUG WELTWEIT IST ER SERIENMÄSSIG MIT CITY SAFETY AUSGESTATTET, EINER SICHERHEITSTECHNOLOGIE, DIE EINEN AUFFAHRUNFALL AUF DAS VORAUSFAHRENDE AUTO BEI EINER GESCHWINDIGKEIT VON BIS ZU 30 KM/H VERMEIDEN ODER DESSEN FOLGEN ERHEBLICH MINDERN KANN. DANK CITY SAFETY WIRD DER VOLVO XC60 ZUDEM BEI DER VOLVO AUTO VERSICHERUNG VON ANFANG AN BIS ZU 15% GÜNSTIGER VERSICHERT.

DER NEUE VOLVO XC60 MIT CITY SAFETY. **JETZT BEI UNS PROBE FAHREN.**

Kraftstoffverbrauch (in l/100km): 9,8-17,1 (innerorts) 6,2-8,9 (außerorts) 7,5-11,9 (kombiniert) CO₂ Emissionen: 199-284 g/km (kombiniert). Die Angaben wurden ermittelt nach den vorgeschriebenen Messverfahren (RL 80/1268/EWG).

Ahrensfelde/Lindenberg
Autocenter Koch GmbH
 Karl-Marx-Straße 1a · Tel. 030/9 40 09 80

Berlin-Friedrichshain
Autocenter Koch GmbH
 Persiusstraße 7-8 · Tel. 030/2 93 59 20

Berlin-Steglitz
Dieter Lochner GmbH
 Bismarckstraße 17 · Tel. 030/79 47 09 30

Berlin-Zehlendorf
Kroymans Autohaus Goerzallee GmbH
 Goerzallee 327 · Tel. 030/847 82-533

Berlin-Charlottenburg
Alfred Krauthahn GmbH
 Sophie-Charlotten-Straße 11 · Tel. 030/32001-0

Berlin-Spandau
Kroymans Autohaus Spandau GmbH
 Am Juliesturm 10 · Tel. 030/355 30 60-520

Berlin-Tempelhof
Kroymans Autohaus Berlin GmbH
 Oberlandstraße 36-41 · Tel. 030/788 088-73

Berlin-Zehlendorf
Martin Weber Automobile GmbH
 Berlepschstraße 8-10 · Tel. 030/8 45 90 40

Zu viel um die Ohren ...



... zu wenig unterm Strich?

14.000 RA-MICRO Kanzleien wissen: Es geht auch anders!

+++ senkt Aufwand +++ spart Kosten +++ entlastet den Anwalt +++ erhöht den Aktendurchsatz +++ verbessert die Kanzleiqualität +++

Das günstigste RA-MICRO aller Zeiten jetzt mit

Full-Service-Entgelt-Pauschale!

 **Infoline: 0800 726 42 76**

www.ra-micro.de

RA-MICRO
ANWALTS SOFTWARE